

Wochenblatt

für Landwirtschaft und Landleben

Ratgeber Förderung



Der Wegweiser durch die Agraranträge 2023



🕒 6 Min., 19 Sek.



🕒 4,5 Sek.



**84x schneller wichtige
Belege finden**
(handgestoppt)

Dein digitales Agrarbüro · Kostenlos testen auf www.topfarmplan.de



Torsten Wobser,
Redakteur

Es wird nicht einfacher

Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 schlägt die Europäische Union in der Agrarförderung einen neuen Kurs ein. Das Stichwort lautet Green Deal.

Mehr als jemals zuvor sind Prämien- oder Ausgleichszahlungen an Vorgaben gebunden, die Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Vielfalt in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen verlangen. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) verfolgt damit das Ziel „Öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“.

Das zeigt sich an vielen neuen Maßnahmen und Bedingungen. Um beispielsweise das Pendant zur früheren Basisprämie, die neue Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, zu erhalten, müssen Landwirte ihre Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) halten sowie Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) erfüllen. Insgesamt gibt es neun GLÖZ-Standards – die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung, zum Fruchtwechsel oder zur Stilllegung sind nur drei davon.

Freiwillig sind hingegen die sieben einjährigen Öko-Regelungen. Welche Bedeutung sie dennoch für die EU haben, zeigt der Umstand, dass 23 % der Mittel für die Erste Säule der Agrarförderung für diese Maßnahmen vorgesehen sind.

Im neuen Antragsverfahren tauchen freilich auch alte Bekannte auf. Die Junglandwirteprämie, nun Einkommensstützung für Junglandwirte, oder die Umverteilungs-Einkommensstützung zählen dazu.

Und wie sieht es mit den finanziellen Auswirkungen der aktuellen GAP aus? Betriebswirtschaftler kommen zu dem Ergebnis: Veredelungs- und Ackerbaubetriebe müssen mit Einkommens-

verlusten rechnen. Auch reine Milchviehbetriebe werden wohl weniger Geld in der Tasche haben. Lediglich Betriebsformen, die neue Prämien wie die Mutterkuhprämie in Kombination mit anderen Maßnahmen nutzen, könnten aus der neuen GAP ökonomische Vorteile ziehen.

Eines ist jedoch klar: Einfacher macht es die EU Landwirtinnen und Landwirten nicht. Sie müssen viele Auflagen, Zeitfenster und Wenn-Dann-Bedingungen beachten. Gleichzeitig wird die Fehlertoleranz durch permanente Satellitenüberwachung der Antragsflächen noch geringer.

Zwar versucht die Landwirtschaftskammer durch die Weiterentwicklung des Antragsprogramms Fehler frühzeitig zu erkennen, doch bei der Flächenbewirtschaftung über das Jahr lauern noch viele Fallstricke.

Nehmen Sie sich also Zeit und lesen den vor Ihnen liegenden Ratgeber Förderung in Ruhe. Vieles, was in den zurückliegenden Jahren selbstverständlich und geübt war, gilt nun nicht mehr: Das beginnt mit neuen Begriffen, geht über die Abschaffung der Zahlungsansprüche und endet noch lange nicht mit neuen Förderprogrammen.

Dieser Ratgeber ist in die drei Abschnitte „Grundlagen“, „Antrag richtig ausfüllen“ und „Besondere Zahlungen beantragen“ unterteilt. Das soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Denn eines ist sicher: Sie werden den Ratgeber in den kommenden Wochen häufiger zur Hand nehmen, wenn Sie Ihre Förderanträge ausfüllen.

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2023 ist eine Verlagsbeilage des Wochenblattes für Landwirtschaft und Landleben in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Alle Fachbeiträge wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer NRW verfasst.

Redaktion

Torsten Wobser (v. i. S. d. P.)
Natascha Kreuzer (Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen)

Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben,
Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster
Internet: www.wochenblatt.com
E-Mail: redaktion@wochenblatt.com

Verlag

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster
Tel. (0 25 01) 801-0
E-Mail: zentrale@lv.de

Publishing

Wolfgang Gamigliano

Media Sales

Dr. Peter Wiggers

Grafik

Annette Cirkel

Titelbild

Bernadette Lütke Hockenbeck

Druck

Aschendorff, 48135 Münster

Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist uns wichtig. Wenn wir nur eine Sprachform verwenden, sind damit ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

Grundlagen

- R5 Termine
- R6 Agrarreform – das ist neu
- R9 GAP 2023 – mehr Auflagen, weniger Einnahmen?
- R12 Der richtige Weg durch den Antrag

- R15 Alles steht im Postfach
- R17 Keine Prämie ohne Auflagen
- R21 Antragsflächen immer im Blick
- R22 Vor-Ort-Kontrolle muss sein
- R23 Mehr Unternehmensdaten gefordert
- R24 Unterstützung für junge Bauern

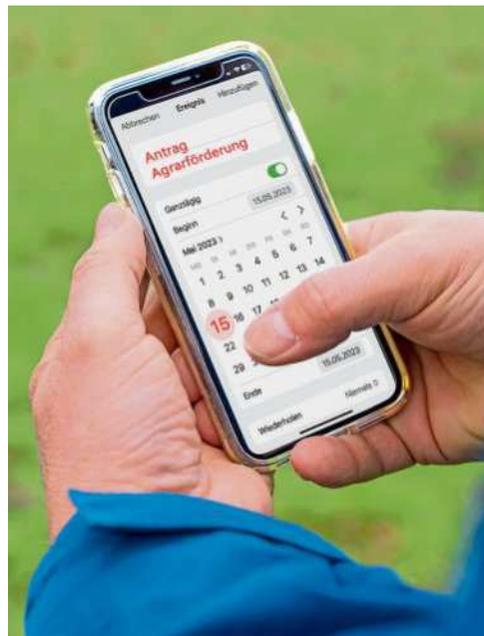
Prämienantrag richtig ausfüllen

- R26 Flächenverzeichnis ohne Fehler
- R33 Förderkulissen online finden
- R34 Sind Antragsflächen ganzjährig beihilfefähig?
- R36 Streifen und Schneisen auf dem Acker
- R37 Geld für Landschaftselemente
- R39 Ökoregelungen helfen Klima und Umwelt
- R44 Dauergrünland erhalten

Besondere Zahlungen beantragen

- R46 Wenn die Agrarstruktur schwierig ist
- R47 Ausgleich für Schutzgebiete
- R48 Arten und Lebensräume schützen
- R49 Rinder und Schweine:
Die Haltung optimieren
- R50 Prämienfähig: Mutterkühe, -schafe und -ziegen
- R51 Ein Ausgleich für
eingeschränkten Pflanzenschutz

- R3 Impressum



R12 Der richtige Weg durch den Antrag
Der Abgabetermin ist geblieben, ansonsten bringen die neuen Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik aber viele Änderungen für Antragsteller.



R39 Ökoregelungen helfen Klima und Umwelt
Landwirtinnen und Landwirte können aus insgesamt sieben freiwilligen Ökoregelungen auswählen. Damit bringen sie mehr Abwechslung in die Agrarlandschaft und erhalten zusätzliche Ausgleichszahlungen.



R49 Rinder und Schweine:
Die Haltung optimieren
Schweinen oder auch Rindern Liegeflächen auf Stroh anbieten oder Rinder im Sommer auf der Weide halten, unterstützt das Wohlbefinden der Tiere. Das wird honoriert.

Termine 2023		15. Juni	Ende des Mähverbots auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen
1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Ökoregelungen	30. Juni	Fristende für die Einreichung der Grundanträge für folgende Maßnahmen (die Einreichung erfolgt ab diesem Jahr für alle Maßnahmen elektronisch über ELAN): – Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2024 – Grundantrag Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen – Grundantrag Vertragsnaturschutz – Ökologischer Landbau – Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen – Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen – Anlage mehrjähriger Buntbrachen – Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache – Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge – Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen
15. März	Beginn des Antragsverfahrens, das ELAN-Programm ist produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden.		
31. März	Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe		
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Blüh- und Bejagungsschneisen sowie bei Uferrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen	15. Juli	Beginn des Erntezeitraums im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen
	Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Ökoregelungen	15. August	Ablauf des Mulch- und Mähverbotes auf stillgelegten Flächen (Brachen) und Blüh- und Bejagungsschneisen
15. Mai	Fristende zur Neuanlage mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen	1. September	– Es darf für die Konditionalitätenbrache sowie für die Stilllegung im Rahmen der Ökoregelungen eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Abweichend hier vor, darf ab 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Ökoregelungen darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem sich der Blühstreifen auf der Fläche befindet, erfolgen. – Ende des Pflegemaßnahmenverbots auf Buntbrachen – Eine Beweidung der Altgrasstreifen im Rahmen der Ökoregelungen ist ab diesem Termin möglich. – Ablauf des Zeitraums (ab 1. Januar) des Verzichts auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Ökoregelung der Bewirtschaftung Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung chem.-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf Flächen. Bei Dauerkulturen oder wenn Gras oder Grünfutter oder Leguminosen als Ackerfutter angebaut wird, verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November.
	Spätester Termin für die Aussaat der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Ökoregelungen		
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: – Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit – Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit – Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte – Ökoregelungen – Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen – Gekoppelte Prämie für Mutterkühe – Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) – Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen Einreichung der Auszahlungsanträge für: – Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen – Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge – Anlage von Uferrandstreifen – Anlage von Erosionsschutzstreifen – Anlage mehrjähriger Buntbrachen – Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen – Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoppelbrache – Extensive Grünlandnutzung – Anbau von Zwischenfrüchten – Anlage von Blüh- und Schonstreifen – Ökologischer Landbau – Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau – Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen – Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen – Vertragsnaturschutz Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum gegebenenfalls maßnahmenspezifisch geregelt.	30. September	Letzter Tag des Haltungsvertraums (Beginn am 1. Januar) von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Ökoregelung Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
		30. September	Letztmöglicher Termin für Antragsänderungen im Rahmen des Flächenmonitorings
		14. Oktober	Letzter Termin zur Aussaat von Zwischenfrüchten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel
		15. November	– Spätester Termin für die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (mähen, mulchen, häckseln der Fläche) – Die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Ackerflächen sowie auf sämtlichen Dauerkulturflächen, die für Rebflächen und Obstbaumkulturen genutzt werden, bis zum 15. Januar sicherzustellen. Für den Anbau von frühen Sommerkulturen im Folgejahr (15. September bis 15. November) und bestimmten schweren Böden (bis 1. Oktober) ergeben sich abweichende Zeiträume.
		Mitte Dezember	Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM-vielfältige Kulturen, AUM-Anbau von Zwischenfrüchten und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen
		31. Januar 2024	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2023 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant) Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahme Extensive Grünlandnutzung und Ökologischer Landbau
		1. Februar 2024	Ende des Verpflichtungszeitraums zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe, sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde
		15. Februar 2024	Fristende bis zu dem Zwischenfrüchte und Untersaaten im Rahmen der Konditionalitäts-Regelung zum Fruchtwechsel auf der Fläche zu belassen sind
	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum für die Bestimmung der Hauptnutzung	Februar/ März 2024

Agrarreform – das ist neu

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU verändert die Regeln für die Agrarförderung grundlegend. Auf was müssen sich Landwirtinnen und Landwirte einstellen?

Um in diesem Jahr Direktzahlungen zu erhalten, müssen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter viele neue Regeln und Bedingungen beachten. Es ist also wichtig, sich zu informieren. Der folgende Beitrag liefert eine Kurzfassung wichtiger Änderungen. Start des Antragsverfahrens ist der 15. März, Antragsschluss der 15. Mai.

Neue Begriffe und keine Zahlungsansprüche

Für unterschiedliche Direktzahlungen sind auch weiterhin verschiedene Anträge erforderlich. Allen gemeinsam ist der neue Begriff der Einkommensstützung. So heißt die bisherige Basisprämie künftig Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Auch die Umverteilungs- oder Junglandwirteprämie werden zu Einkommensstützungen. Eine weitere Begriffsanpassung betrifft die Fördermaßnahme, sie wird zur Intervention.

Die bisherige Greening-Prämie entfällt, ebenso die Kleinerzeugerregelung. Neue Direktzahlungen sind an die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie an die Produktion von Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Mutterkühe gekoppelte Einkommensstützungen.

Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung. Ein Teil des Geldes wird jedoch in die sogenannte Zweite Säule umgeschichtet, steht also zur Finanzierung beispielsweise von Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung. Gleichzeitig reduzieren sich die Mittel für die Direktzahlungen.

Die exakte Höhe der Stützungsbeiträge (Übersicht) werden im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche durch das Bundesministerium ermittelt. Die bisherigen Zahlungsansprüche werden nicht mehr gebraucht und sind entwertet worden. Grundlage sind die Prämien je

Hektar auf Basis der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen. Die Bagatellgrenze für die Antragstellung liegt weiterhin bei 1 ha beihilfefähige Fläche. In Kombination mit Tierprämien muss die Auszahlungssumme mindestens 225 € erreichen, die 1-ha-Grenze gilt dann nicht.

Aktiver Landwirt: Mit BG-Bescheid nachweisen

Voraussetzung für die Einkommensstützungen ist die aktive Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Im Nachweisverfahren „aktive Betriebsinhaber“ wird künftig auf den aktuellen Bescheid oder die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen. Die Nachweise müssen spätestens mit dem ELAN-Antrag eingereicht werden. Das Nachreichen ist ausgeschlossen.

Wichtig: Der Bescheid der Berufsgenossenschaft muss auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt und für den Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung gültig sein. Wenn also beispielsweise der Antrag am 2. Mai gestellt wird, muss auch der Zeitraum des Bescheides den 2. Mai umfassen.

Hat ein Antragsteller im Vorjahr eine Prämie von nicht mehr als 5000 € erhalten, gilt er per Definition als aktiver Landwirt. Nur wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, das Einhalten der 5000-€-Grenze anhand des aktuell eingereichten Antrags zu berechnen.

Öko-Regelungen – freiwillig auswählen

Die Öko-Regelungen sollen die freiwillig erbrachten Umweltleistungen gesondert fördern. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme. Landwirte können sie aber unabhängig von der Einkommens-



mensgrundstützung beantragen. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen Landwirte einzelne Regelungen oder eine Kombination (mit Einschränkungen) wählen können.

Der Katalog umfasst neben einer freiwilligen Flächenstilllegung auch die Anlage von Blühflächen auf Acker- und Dauerkulturflächen, die Anlage von Altgrasstreifen auf Dauergrünland, den Anbau vielfältiger Kulturen, das Beibehalten von Agroforstsystemen, eine gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung von einzelnen Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen und die Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten. Weitere, genaue Angaben zu den Öko-Regelungen finden Sie ab Seite 39.

Wann sind Flächen förderfähig, wann nicht?

Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen ab einer Mindestgröße von 0,1 ha sind förderfähig. Ebenfalls Stilllegungsflächen, sofern diese durch eine Mindestpflege einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand entsprechen. Auf den Brachen gemäß Konditionalitäten, der Öko-Regelungen oder sonstigen Brachen muss eine Mindesttätigkeit nur noch alle zwei Jahre erfolgen, wenn es für

diese Fläche zu einer überjährigen Fortführung der Stilllegung kommt. Neben den bisherigen Möglichkeiten zu mähen oder zu mulchen, samt Verteilung des Aufwuchses auf der Fläche, umfasst die Mindesttätigkeit dann auch die Neuaussaat.

Die förderfähige Fläche muss das gesamte Jahr über der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Antragsteller am 15. Mai eines Jahres zur Verfügung stehen. Landschaftselemente gelten als förderfähige Fläche, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche stehen.

Neu hinzugekommen sind die sogenannten kleinen Landschaftselemente, die als Bestandteil der Fläche, sofern nicht die Grenze von 25 % Flächenanteil überschritten wird, ebenfalls beihilfefähig sind. Für Flächen, die bisher nicht im Feldblocksystem erfasst oder drei Jahre hintereinander nicht beantragt wurden, muss ein aktueller Nachweis der Verfügungsberechtigung erfolgen. Diesen Nachweis kann der Antragsteller beispielsweise über einen schriftlichen Pachtvertrag, einen Grundbuchauszug oder eine schriftliche Bestätigung eines Flächentausches erbringen. Bei einem Flurbereinigerungsverfahren sind die Nachweise anhand der Neuzuweisung zu führen.

Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark einschränken, sonst verliert die Fläche ihre Förderfähigkeit. Keine starke Einschränkung liegt per Definition vor, wenn Holz auf Dauergrünland außerhalb der

Über die neuen Regeln der gemeinsamen EU-Agrarpolitik und deren Auswirkung auf das Verfahren für Agraranträge gibt es viel zu erzählen.

ze oder der Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Ertragsminderung kommen. Weiterhin gibt es die bisherige Ausnahmeregelung zur nicht landwirtschaftlichen Nutzung. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um Flächen handelt, die zu Verkehrsanlagen, also auch Straßenbegleitgrün, zählen oder es sich um Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Parkflächen handelt. Bei Truppenübungsplätzen muss die landwirtschaftliche Tätigkeit wie bisher nachgewiesen werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen, hierzu müssen sie jederzeit betretbar sein (siehe auch Seite 34).

Randstreifen doppelt nutzen, Binsen zählen mit

Beim Ackerland und den Dauerkulturen zählen begrünte Randstreifen bis maximal 15 m Breite zur beihilfefähigen Fläche. Diese begrünten Randstreifen können

Vegetationsperiode gelagert wird, wenn die Fläche für den Wintersport genutzt wird oder eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht länger als 90 Tage auf der Fläche lagern, zum Beispiel Rüben- oder Strohmieten. Es darf zu keiner Zerstörung oder einer wesentlichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Kulturpflan-

Foto: rikkyal/stock.adobe.com



Einkommensstützung ab 2023

Beträge der Einkommensstützung Direktzahlungen für 2023

Intervention (Maßnahme)	(voraussichtliche, gerundete) Prämie	
Einkommensgrundstützung	158 €/ha	
Umverteilung	die ersten 40 ha mit 70 €/ha, folgende 20 ha mit 40 €/ha	
Junglandwirte	134 €/ha	
Schafe/Ziegen	35 €/Mutterschaf oder Mutterziege	
Mutterkühe	78 €/Mutterkuh	
Öko-Regelung – nicht produktives Ackerland (zusätzliche Stilllegung über 4 % Pflichtstilllegung aus Konditionalität, das heißt zusätzliche freiwillige Stilllegung)	+1 % zusätzliche Stilllegung = 1300 €/ha	
	+1 bis +2 % zusätzliche Stilllegung = 500 €/ha	
	über +2 bis +6 % = 300 €/ha	
Öko-Regelung – Blühstreifen Ackerland (auf nicht produktivem Ackerland gemäß Öko-Regelung)	Prämie Öko-Regelung Stilllegung +150 €/ha	
Öko-Regelung – Blühstreifen Dauerkulturen	150 €/ha	
Öko-Regelung – Altgrasstreifen auf Dauergrünland	bis 1 % = 900 €/ha	
	über 1 bis 3 % = 400 €/ha	
	über 3 bis 6 % = 200 €/ha	
Öko-Regelung – Vielfältige Kulturen	45 €/ha	
Öko-Regelung – Agroforstsysteme	60 €/ha	
Öko-Regelung – Extensives Dauergrünland	115 €/ha	
Öko-Regelung – Bewirtschaftung Dauergrünland mit mind. vier Kennarten	240 €/ha	
Öko-Regelung – Verzicht Pflanzenschutz – Acker/Dauerkulturen	130 €/ha	
	– Grünfutter, Ackergras, Futterleguminosen	50 €/ha
	Öko-Regelung – Bewirtschaftung Natura 2000	40 €/ha

auch an Gewässern liegen und als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Voraussetzung ist der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Dauergrünland muss sich weiterhin überwiegend aus Gras und Grünfütterpflanzen zusammensetzen. Bäume und Sträucher sind zwar erlaubt, dürfen das Grünland aber nicht dominieren. Neu ist, dass Binsen und Seggen als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen. Zum Thema Dauergrünland siehe Seite 44.

Agroforst und Agri-PV, förderfähige Konzepte

Agroforstsysteme sind jetzt ebenfalls förderfähig. Sie kombinieren die Rohstoffgewinnung aus Holz mit der Nahrungsmittelproduktion in Form des Obstbaus und eine Acker-, Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzung.

Um beihilfefähig zu sein, muss das Nutzungskonzept durch eine anerkannte Institution, in NRW ist dies die Landwirtschaftskammer, geprüft sein. Nicht zum Agroforstsystem zählen hierbei Landschaftselemente und Streuobstwiesen.

Da Agroforstflächen als bewirtschaftete Fläche gelten, ist eine Stilllegung auf diesen Flächen nicht beihilfefähig.

Flächen, die zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden, sind ebenfalls nicht beihilfefähig. Hier gibt es jedoch die Ausnahme der Agri-Photovoltaikanlagen. Sie müssen bestimmte Auflagen erfüllen, um die betreffende Fläche in der Beihilfefähigkeit zu halten. So muss die Bewirtschaftung einer solchen Fläche weiterhin mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten möglich sein und die Auflagen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Es werden, unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, pauschal für die Agri-Photovoltaikanlage 15 % der beihilfefähigen Fläche in Abzug gebracht, sodass 85 % der Fläche förderfähig bleiben (siehe auch Seite 34).

Geld für kleine Betriebe und Junglandwirte

Weiterhin gibt es die bisherige Umverteilungseinkommensstützung zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben. Diese

Prämie wird bis maximal 60 ha gewährt, für die ersten 40 ha wird die Prämie bei 70 €/ha liegen, für die folgenden 20 ha dann noch bei 40 €/ha. Eine Antragstellung kann nur in Kombination mit der Einkommensgrundstützung im ELAN-Programm erfolgen.

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für maximal 120 ha in Höhe von 134 €/ha gewährt. Der Junglandwirt darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren. An die Prämien-gewährung werden nachweisbare Ausbildungs- oder Qualifikations-erfordernisse gebunden (siehe hierzu Seite 24).

Wurde bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erstmalig bezogen, so erhält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des 5-Jahresbezugszeitraumes die Junglandwirteprämie mit dem erhöhten Fördersatz. Der Nachweis einer beruflichen Qualifikation ist nicht erforderlich.

Prämiiert: Schafe, Ziegen und Mutterkühe

Die Prämien für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mutterkuhalter werden je Tier unter Angabe der Ohrmarkennummer beantragt und gezahlt, wobei die Haltung der Tiere im Zeitraum 15. Mai bis 15. August im Betrieb erfolgen muss. Sollten Tiere verenden, können die Halter sie ersetzen. Es zählen nur die weiblichen Tiere. Hinsichtlich der Antragstellung ist die wirtschaftliche Verantwortung für die Tiere entscheidend, nicht die Haltereigenschaft gemäß Tierseuchenrecht. Regelungen zum Weidegang oder zu Besatzdichtefaktoren sind für diese Einkommensstützung nicht vorgesehen.

Die Mindestzahl gehaltener Tiere beträgt für Mutterschafe oder -ziegen sechs Stück. Bei den Mutterkühen müssen mindestens drei Mutterkühe gehalten und zur Antragstellung kommen. Es werden jedoch nur Mutterkuhalter gefördert, wenn der Betrieb keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse verkauft (siehe hierzu Seite 50).

Konditionalitäten kennen und Auflagen einhalten

Die Direktzahlungen sowie weitere Zahlungen für Agrarumwelt- und Tierwohlmaßnahmen sind im Rahmen der Konditionalität an das Einhalten bestimmter Auf-

lagen gebunden. Bisher waren sie als Cross Compliance (CC) bekannt und sind nun um die bisherigen Greening-Anforderungen erweitert worden. Neben den bisherigen Grundanforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb gibt es weitere Auflagen.

Wie schon in den Vorjahren ist das Abbrennen von Stoppelfeldern nicht zulässig, ebenso dürfen weiterhin Landschaftselemente nicht ohne Genehmigung beseitigt werden.

Auch bleiben die Regelungen zum Erosionsschutz erhalten, die insbesondere bestimmte Flächen als erosionsgefährdet definieren und für solche Flächen in erster Linie Zeiträume für die Bodenbearbeitung regeln. Aufgrund der Umstellung der Flächenbewertung hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird es zu einer Ausweitung der Erosionsschutzkulisse in NRW kommen.

Neu aufgenommen wurde das Anlegen von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen. Hierbei wird das Ausbringen-/Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu Gewässern geregelt.

Neben den geschilderten Auflagen aus den Konditionalitäten-Regelungen wird ab 2025 die sogenannte soziale Konditionalität hinzukommen. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Einhaltung von sozialen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

Dauergrünland und Moore sind besonders geschützt

Weiterhin wird es Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes sowie zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes geben. Die Kulisse für das umweltsensible Dauergrünland ist um die bestehenden Natura-2000-Gebiete und um die Vogelschutzgebiete erweitert worden. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist genehmigungspflichtig und führt bei Verstößen zu einer Rückumwandlungspflicht (siehe hierzu Seite 44).

Neu hinzugekommen ist der besondere Schutz von Moor- und Feuchtgebieten und den damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen. Für diese Gebiete wird ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Dauerkulturen in Acker umfasst. Des Weiteren bestehen Regelungen zur Entwässerung der Fläche. So wird eine Genehmi-



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Grünstreifen, Stilllegung und verpflichtende Bodenbedeckung über Winter sind Bestandteile der neuen Anträge.

gungspflicht für die erstmalige Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen sowie für die Erneuerung und Instandsetzung vorhandener Entwässerungsanlagen in Moor- und Feuchtgebieten eingeführt (siehe hierzu Seite 17).

Bodenbedeckung auf 80 % der Ackerfläche

Die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung müssen erstmalig ab Herbst 2023 eingehalten werden. Hierbei gilt, dass mindestens 80 % der Ackerflächen zwischen 15. November und 15. Januar eine Bodenbedeckung aufweisen müssen. Für die restlichen 20 % der Ackerfläche gilt dieses nicht und sie können „schwarz“ oder unbedeckt bleiben.

Hierbei gibt es jedoch Ausnahmen. Auf Obst- und Rebflächen ist in diesem Zeitraum eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine gezielte Begrünung besteht.

Als Mindestbodenbedeckung zählen Winterkulturen, mehrjährige Kulturen, Zwischenfrüchte, Mulchauflagen (auch Belassen von Ernteresten auf der Fläche), begrünte Brachen, Stoppelbrachen (auch Stoppelbrachen bei Mais), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, zum Beispiel mit Grubber oder Scheibenegge, oder Abdeckungen aus Vlies, Folien oder engmaschigen Netzen.

Fruchtwechsel erst ab 2024 gefordert

Die Regelung zur Einhaltung eines Fruchtwechsels gilt ab dem Jahr 2024, da die Einführung für das Jahr 2023 infolge des Ukraine-Krieges ausgesetzt ist. Auch wenn die Regelung zum Fruchtwechsel erstmalig im Jahr 2024 geprüft wird, werden dann die Hauptkulturen aus den Jahren 2022 und

2023 zur Bewertung des Dreijahreszeitraums bereits herangezogen.

Die bisherige Regelung zur Anbaudiversifizierung und deren gesamtbetriebliche Zusammenfassung der Kulturanteile wird durch einen schlaggenauen Fruchtwechsel ersetzt. Hierbei hat für jeden einzelnen Schlag ein flächenscharfer Abgleich hinsichtlich eines wechselnden Anbaus von Hauptkulturen zu erfolgen.

Im Antragsjahr ist auf mindestens 33 % der Ackerfläche des Betriebs eine vom Vorjahr abweichende Hauptkultur anzubauen. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung durch eine Untersaat erbracht werden. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Begrünung durch eine Untersaat ist spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen. Zwischen Winter- und Sommerkulturen wird differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen. Sollte beispielsweise im ersten Jahr Mais angebaut worden sein, kann im Folgejahr wiederum Mais angebaut werden, sofern eine Untersaat vorgenommen wurde oder eine anschließende Zwischenfrucht ausgebracht wird. Im dritten Jahr muss sich dann jedoch eine andere Hauptkultur auf der Fläche befinden. Beim Fruchtwechsel gibt es Ausnahmen, bei bestimmten Kulturen, beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Grasanbau, gelten diese Vorschriften nicht (siehe hierzu Seite 17).

Mindestens 4 % Flächenstilllegung sind Pflicht

Im Rahmen der Konditionalität ist ab dem Jahr 2023 eine einzelbetriebliche Stilllegung von 4 % des gesamten Ackerlands verpflichtend.

Die Landschaftselemente werden dann zur Stilllegung hinzugerechnet, sofern diese auf oder an einer solchen Brache liegen und dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Bei den Brachen gilt eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha. Aufgrund des Ukraine-Kriegs wird die Regelung zur Erbringung von nicht produktiven Flächen nicht ausgesetzt, die Flächen müssen trotzdem im Flächenverzeichnis angegeben werden. Unter bestimmten Bedingungen ist es 2023 möglich, neben der Anlage einer tatsächlichen Brache die Fläche durch den Anbau von Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) oder Sonnenblumen zu nutzen.

Die Stilllegungsaufgaben gelten, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, für das gesamte Antragsjahr. Vorbereitungen für die Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die im nächsten Jahr geerntet wird, können jedoch bereits ab dem 1. September starten. Im Fall des Anbaus von Winterraps oder Wintergerste darf die Aussaatvorbereitung bereits ab dem 15. August beginnen. Eine nachfolgende Zwischenfrucht darf nicht angebaut werden.

Für Brachen gemäß der Konditionalitätsverpflichtungen ist eine Selbstbegrünung oder eine aktive Aussaat zur gezielten Begrünung zulässig. Eine Begrünung darf nicht mit einer Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.

Die 4%-Stilllegungsverpflichtung kann nicht als Stilllegung aus den Agrarumweltmaßnahmen erbracht werden. Des Weiteren gibt es keine Befreiung von dieser Verpflichtung für ökologisch wirtschaftende Betriebe (siehe zu diesem Thema auch ab Seite 17).

Für alle Ackerbrachen gilt generell: Das Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat ist vom 1. April bis zum 15. August

nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Umbruch oder eine Bodenbearbeitung im Rahmen einer zeitnahen aktiven Begrünung von Blühstreifen und -flächen vorgenommen wird. Innerhalb dieses Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen. Diese Regelung gilt auch für Bejagungsschneisen, das heißt, auch diese Flächenteile müssen der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Zu diesen Auflagen und Terminen gibt es für einzelne Agrarumweltmaßnahmen Ausnahmen, es gelten dann die dortigen Termine und Auflagen zur Begrünung.

Elektronische Kommunikation vorgeschrieben

Eine Antragstellung kann weiterhin nur online mit dem ELAN-Programm erfolgen. Dort sind beispielsweise die Vorjahresdaten und Luftbildkarten hinterlegt. Bereits im Vorjahr wurde in Nordrhein-Westfalen ein Großteil der Vor-Ort-Kontrollen durch das Flächenmonitoring ersetzt. Hierbei werden mit Satelliten und der

dazugehörigen digitalen Technik alle beantragten Flächen überwacht.

Zukünftig wird ein Teil der Regelung zu den Konditionalitäten im Rahmen der computergestützten Verwaltungskontrollen geprüft. Davon betroffen sind 2023 die Regelungen zur Erhaltung des Dauergrünlands, die Einhaltung des Fruchtwechsels und die Mindeststilllegung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss die Kommunikation zwischen den Antragstellern und der EU-Zahlstelle bei der Landwirtschaftskammer ab 2023 ausschließlich elektronisch erfolgen. Im Antragstellerpostfach werden Bescheide und Anhörungen hinterlegt, eine entsprechende E-Mail weist dann auf die Abrufmöglichkeit hin. Des Weiteren werden nachträgliche Änderungen der Anträge mittels ELAN vom Antragsteller vorgenommen (siehe hierzu Seite 26).

Antrag fristgerecht stellen, Abzüge vermeiden

Das ELAN-Programm wurde zum 15. März für die Antragstellung freigeschaltet, eine Antragstel-

lung kann ausschließlich online erfolgen. Auch Nachweise in Papierform nimmt die Landwirtschaftskammer nur noch digital als eingescannte PDF-Datei entgegen. Antragsfrist ist wie bisher der 15. Mai. Einzelne Flächen können dann noch ohne Kürzung bis zum 31. Mai nachträglich beantragt werden. Bis zu diesem Termin können auch noch Anträge unter Anwendung einer Kürzung der Prämiensumme (1 % pro Tag der Verspätung) eingereicht werden. Nach dem 31. Mai eingehende Anträge und Nachmeldung von beantragten Flächen gelten als verspätet und müssen abgelehnt werden. Die „Nachfrist“ bis zum 31. Mai gilt allerdings nicht für die Tierprämien, hier ist der 15. Mai der ultimative Abgabetermin.

Ab diesem Jahr sind bei den Unternehmensdaten auch Angaben zum Geschlecht des Antragstellers sowie die Angabe einer Steuernummer verpflichtend (siehe Seite 23).

Sollte ein Wechsel in der Betriebsführung vorliegen oder erstmalig ein Antrag gestellt werden, so sollte die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer informiert werden, damit der benötigte Zugang zum ELAN-Programm einge-

richtet werden kann. Zur Antragstellung mittels ELAN sehen Sie auch Seite 12.

Prämienzahlung für Dezember geplant

Im Sommer und Herbst erfolgen die vorgeschriebenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und die Antragsteller werden über die Ergebnisse des ganzjährigen Flächenmonitorings unterrichtet. Die Auszahlung der Direktzahlungen ist wieder für Ende Dezember geplant, ein genauer Termin wird im Spätherbst durch das Bundesministerium für Landwirtschaft für jedes Land festgelegt.

Die Auszahlungen der Agrarumweltprogramme und Tierwohlmaßnahmen im Rahmen der Zweiten Säule erfolgen voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2024.

Es werden weiterhin alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht. Neben der namentlichen Nennung wird auch die Höhe der Prämienzahlungen, der Direktzahlungen und Agrarumweltprogramme samt einer kurzen fachlichen Erläuterung veröffentlicht. Roger Michalczyk

GAP 2023 – mehr Auflagen, weniger Einnahmen?

Die Bedingungen, um Agrarprämien zu erhalten, haben sich geändert. Das wird die Betriebe in NRW vor Herausforderungen stellen. Viele müssen wohl mit Einkommensverlusten rechnen.

Für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe bringt die Agrarreform im Wesentlichen zwei Änderungen mit sich. Beide werden das Einkommen deutlich beeinflussen. Als erstes ersetzt die sogenannte Konditionalität künftig das Cross Compliance und das Greening. Betriebe müssen die Konditionalitätsauflagen einhalten, um die Einkommensstützung zu erhalten. Die wichtigste Konditionalitätsanforderung ist die Bereitstellung

von 4 % Brachflächen mit Begrünung oder Selbstbegrünung. Die zweite wichtige Änderung ist die deutliche Reduktion der Prämienhöhe, da die Greening-Prämie abgeschafft und die Einkommensgrundstützung reduziert wird.

Mehr Unterstützung für kleine Betriebe?

Allein aus der Reduktion der beschriebenen Direktzahlungen be-



Foto: vsnyder/stock.adobe.com

Da gibt es nicht viel zu diskutieren: Die aktuellen europäischen Förderrichtlinien werden auf vielen Betrieben zu einem Verlust von Wertschöpfung und damit zu niedrigeren Gewinnen führen.



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Mutterkuhhalter profitieren von der neuen gekoppelten Tierprämie.

kommt ein Betrieb mit 60 ha im Jahr 2023 etwa 4400 € weniger im Vergleich zu den Jahren 2021/22. Ein Betrieb mit 100 ha erhält etwa 8400 € weniger und ein Betrieb mit 200 ha bewirtschafteter Fläche bekommt rund 18 400 € weniger Direktzahlungen pro Jahr. Das zeigt Grafik 1.

Für Betriebe, bei denen in den nächsten Jahren die Betriebsübergabe an den Nachfolger oder die Nachfolgerin ansteht, sieht es hingegen durch die höhere Junglandwirtestützung zunächst deutlich optimistischer aus. Die Höhe der Direktzahlungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße für Betriebe mit Junglandwirteprämie ist in Grafik 2 dargestellt. Kleinere Betriebe mit Junglandwirteprämie können zumindest für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren sogar mehr Direktzahlungen erhalten, als in der alten Förderperiode.

So bekommen die oben erwähnten 60-ha- und 100-ha-Betriebe rund 1000 €/Jahr mehr Direktzahlungen bei Bezug der Junglandwirteprämie. Der 200-ha-Betrieb erhält mit einer Reduktion von etwa 6300 € weiterhin weniger Direktzahlungen als ein Junglandwirt in der alten Förderperiode. Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten können sich unter Umständen durch die Teilnahme an den freiwilligen Öko-Regelungen oder Agrarumweltmaßnahmen ergeben, allerdings ist eine Teilnahme in vielen Fällen auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Ein finanzieller Vorteil lässt sich aus den Umweltmaßnahmen somit nur erzielen, wenn Maßnahmen leicht im Betrieb umzusetzen sind und sich der Verlust an Wertschöpfung in Grenzen hält. Im Folgenden sollen beispielhaft die gesamtbetrieblichen Auswir-

kungen der Agrarreform 2023 an zwei Beispielbetrieben dargestellt werden.

Das kommt bei einem Ackerbaubetrieb heraus

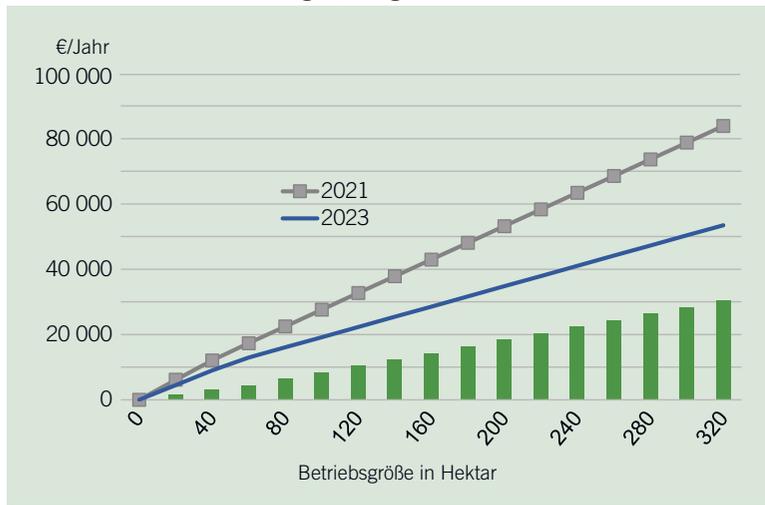
Das erste Beispiel ist ein 120-ha-Ackerbaubetrieb. Der Betrieb nimmt bisher an der vielfältigen Fruchtfolge teil und baut Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Raps, Futtererbsen und Mais an. Durch den Anbau der grobkörnigen Leguminosen bekommt der Betrieb bisher die Prämie von 125 €/ha Ackerfläche. Zudem wird auch bislang bereits 1 ha als Agrarumweltmaßnahme (AUM) stillgelegt mit einer Prämie von 1200 €. Die Greening-Vorgaben werden mit 15 ha Zwischenfruchtanbau sowie 1 ha Pufferstreifen erfüllt. Der Gesamtdeckungsbeitrag pro

Jahr und die Prämien sind in Übersicht 3 dargestellt. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus dem Erlös minus den variablen Kosten der Produktion – also vor allem Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Diesel und Maschinenreparaturen. Aus dem Ackerbau erzielt der Betrieb einen durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 123 068 €. Aus Direktzahlungen und AUM bekommt der Betrieb weitere 48 415 €. Insgesamt stehen somit 171 483 € zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung. Bei planerischen Fixkosten von 100 000 € für Maschinen, Gebäude, Pacht, Kapital und Allgemeinkosten bliebe ein Gewinn von 71 483 € zur Deckung des eigenen Lohn- und Kapitalansatzes und zur Reinvestition in das Unternehmen.

In der Übersicht sind zudem die Jahre 2023 und 2024 dargestellt. 2023 muss der Betrieb weiterhin 1 ha ehemalige Greening-Brache stilllegen, kann dafür aber 3,8 ha Konditionalitätenbrache mit Getreideproduktion (hier Gerste) im Antrag geltend machen. Ab 2024 müssen dann 4 % vollständig stillgelegt werden. 2023 legt der Beispielbetrieb 3 ha als AUM-Buntbrache still. 2024 kommen noch 1,2 ha Öko-Brache hinzu. Diese kann er 2023 noch nicht geltend machen, da er die Ausnahme von der 4-%-Stilllegung nutzt. Die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten muss auf 80 % der Fläche erfolgen. Ein Zwischenfruchtanbau muss zudem in den roten Grundwasserkörpern erfolgen. Deshalb reduziert sich der verpflichtende Zwischenfruchtanteil hier auf 10 ha (die genaue Zuteilung ist allerdings schwierig). Der Betrieb will auch weiterhin an der AUM vielfältige Fruchtfolge teilnehmen und bekommt

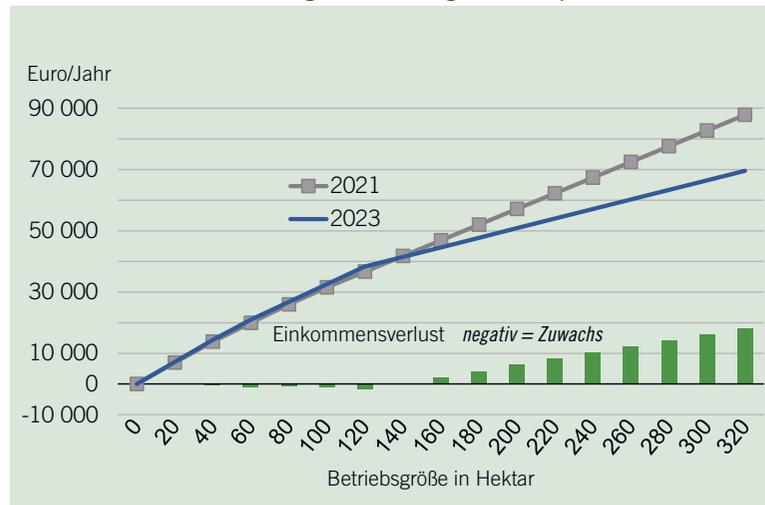
1 2023 weniger Direktzahlungen

Summe Direktzahlungen, Vergleich 2021 zu 2023



2 Junglandwirte kommen besser weg

Summe Direktzahlungen inkl. Junglandwirteprämie



3 Ackerbauern fehlt die Greeningprämie

Deckungsbeitrag, Agrarförderung und planerischer Gewinn, Beispielbetrieb 120 ha Ackerbau, Standort mit gutem Ertragspotenzial

Alte Förderperiode	2020–2022	Neue Agrarreform	2023	2024
Ø-Deckungsbeitrag Acker:	125 618 €	Ø-Deckungsbeitrag Acker:	123 290 €	117 470 €
Kosten Greening-Zwischenfrucht:	-2 550 €	Kosten ZF Mindestbodenbedeckung:	-1 700 €	-1 700 €
Ø Gesamtdckungsbeitrag:	123 068 €	Ø Gesamtdckungsbeitrag:	121 590 €	115 770 €
Basis-/Umverteilungsprämie:	22 380 €	Einkommens-/Umverteilungsstützung:	22 300 €	22 300 €
Greeningprämie:	9 960 €	Greeningprämie:	-	-
AUM-Prämie Vielfältige Kulturen:	14 875 €	AUM + ÖR Prämie Vielfältige Kulturen:	11 600 €	11 100 €
AUM-Prämie Blühstreifen:	1 200 €	AUM Prämie Buntbrache:	4 860 €	4 860 €
		ÖR-Prämie zus Brache mit Begrünung:	0 €	1 740 €
Ø-Prämien und Umweltleistungen:	48 415 €	Ø-Prämien und Umweltleistungen:	38 760 €	40 000 €
Ø-Deckungsbeitrag plus+ Prämien:	171 483 €	Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien:	160 350 €	155 770 €
		<i>Differenz zu 2020–2022</i>	-6,5 %	-9,2 %
Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten etc., ohne Lohn)	100 000 €	Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten etc., ohne Lohn)	100 000 €	100 000 €
Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	71 483 €	Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	60 350 €	55 770 €
		<i>Differenz zu 2020–2022</i>	-15,6 %	-22,0 %

künftig für grobkörnige Leguminosen 100 €/ha Ackerfläche. Durch die höhere Stilllegung reduziert sich der Deckungsbeitrag im Jahr 2023 auf 121 590 € und 2024 auf 115 770 €. Die Prämien sinken auf 38 760 bzw. 40 000 €, vor allem durch den Wegfall der Greening-Prämie und die Reduktion der Prämie der vielfältigen Fruchtfolge. Insgesamt reduzieren sich Deckungsbeitrag und Prämien um 6,5 % und 9,2 %. Bei gleichbleibenden Fixkosten reduziert sich der Gewinn zur Deckung des Lohn- und Kapitalanspruchs und zur Reinvestition sogar um 15,6 % und 22 %.

zugeschrieben. Inklusiv Prämien hat der Betrieb in der Ist-Situation 114 965 € zur Deckung der Fixkosten und als Betriebsleitereinkommen zur Verfügung. Der Betrieb ist künftig von der Flächenstilllegung in der Konditionalität befreit, da mehr als 75 % der Fläche Dauergrünland (DGL) und Ackerfutter sind. Auch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bleibt bestehen. Die Extensivierung des Dauergrünlands wird künftig über die Öko-Regelungen gefördert. Im ersten Jahr werden hier 115 €/ha gezahlt und im zweiten Jahr 100 €/ha DGL. Die Förderung der AUM

Haltungsverfahren auf Stroh wird für Mutterkühe von 55 auf 65 €/GVE erhöht und die AUM Sommerweidehaltung (hier für die Färsen) wird von 50 auf 60 €/GVE erhöht. Der Beispielbetrieb könnte künftig zudem an der AUM Bewirtschaftung kleiner Ackerflächen teilnehmen, auch wenn der Betrieb mit seinen 15 ha nur knapp über der Bemessungsgrenze der Förderung liegt. Auch die Öko-Regelung des Verzichts auf Pflanzenschutz im Ackerfutterbau dürfte möglich sein (50 €/ha). Besonders profitiert der Betrieb zudem von den neuen gekoppelten Tierprämien für Mutterkühe.

Je Mutterkuh wird eine Prämie von 78 €/Jahr gezahlt. In Summe hat der extensive Betrieb durch die neue GAP kaum zusätzliche Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung und kann gleichzeitig aus verschiedenen Förderprogrammen Prämien generieren. Nichtsdestotrotz sinkt auch hier der Betriebsgewinn zur Deckung des Einkommens und zur Investition um 4 % bzw. 5 %.

Mehr Naturschutz, weniger Wertschöpfung

Durch die Agrarreform 2023 müssen die Betriebe wieder nicht produktive Flächen bereitstellen, um die Förderung zu erhalten. Aus Sicht des Naturschutzes wird dies einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben. Aus betrieblicher Sicht führt die Agrarreform allerdings zu einem Verlust an Wertschöpfung. Die gleichzeitige Förderung der Extensivierung durch Öko-Regelungen und die damit verbundene Reduktion der Prämien wird zu einem reduzierten Gewinn der Betriebe und somit zu einem geringeren Einkommen in den Betrieben führen. Sofern dies nicht dauerhaft durch höhere Erzeugerpreise ausgeglichen werden kann, werden die Betriebe gezwungen sein, auf der übrigen Betriebsfläche die Bewirtschaftung zu intensivieren, um die Verluste auszugleichen.

Dr. Thomas Böcker

Das kommt bei einem Futterbaubetrieb heraus

Als zweites Beispiel soll ein Futterbaubetrieb mit Mutterkuhhaltung betrachtet werden (Übersicht 4). Insgesamt bewirtschaftet der Betrieb 70 ha, davon sind 55 ha Dauergrünland, 7 ha Ackerfutter und 8 ha Silomais. Die Flächen liegen im benachteiligten Gebiet, sodass zusätzlich die Ausgleichszulage als Prämie gezahlt wird. Bislang ist der Betrieb vom Greening befreit, legt aber aus Gründen des Erosionsschutzes eine Untersaat im Mais an. Insgesamt hat der Betrieb 50 Mutterkühe plus Nachzucht und Mastrinder. An drei AUM nimmt der Betrieb bereits teil: An der Extensiven Grünlandnutzung, der Strohhaltung und an der Weidehaltung für Färsen. Aus Landbewirtschaftung und Tierhaltung erwirtschaftet der Betrieb einen Deckungsbeitrag von 79 000 €. Dabei wurde dem selbst erzeugten Futter ebenfalls eine Einnahme

4 Tierprämie hilft Mutterkuhhaltern

Deckungsbeitrag, Agrarförderung und planerischer Gewinn, Beispielbetrieb 55 ha DGL, 15 ha Acker, 50 Mutterkühe, 70 GV im Betrieb

Alte Förderperiode	2020–2022	Neue Agrarreform	2023	2024
Ø-Deckungsbeitrag Mutterkuhhaltung	40 000 €	Ø-Deckungsbeitrag Mutterkuhhaltung	40 000 €	40 000 €
Ø-Deckungsbeitrag landw. Nutzfläche	39 000 €	Ø-Deckungsbeitrag landw. Nutzfläche	39 000 €	39 000 €
Kosten Greening-Zwischenfrucht	0 €	Kosten ZF Mindestbodenbedeckung	0 €	0 €
Ø Gesamtdckungsbeitrag	79 000 €	Ø Gesamtdckungsbeitrag	79 000 €	79 000 €
Basis-/Umverteilungsprämie	14 020 €	Einkommens-/Umverteilungsstützung	14 500 €	14 500 €
Greeningprämie	5 880 €	Greeningprämie	-	-
		Tierprämie	3 900 €	3 900 €
AUM-Prämie Extensive DGL-Nutzung	8 250 €	ÖR-Prämie Extensivierung DGL	6 325 €	5 500 €
AUM-Prämie Weidehaltung Färsen	500 €	AUM-Prämie Weidehaltung Färsen	600 €	600 €
AUM-Prämie Strohhaltung	3 465 €	AUM-Prämie Strohhaltung	4 095 €	4 095 €
		AUM-Prämie kleine Flächen	525 €	525 €
		ÖR-Prämie Verzicht PSM im Ackerfutter	350 €	350 €
Ausgleichszulage benachteiligtes Gebiet	3 850 €	Ausgleichszulage benachteiligtes Gebiet	3 850 €	3 850 €
Ø-Prämien und Umweltleistungen	35 965 €	Ø-Prämien und Umweltleistungen	1 €	33 320 €
Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien	114 965 €	Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien	79 001 €	112 320 €
		<i>Differenz zu 2020–22</i>	-31,3 %	-2,3 %
Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten etc., ohne Lohn)	65 000 €	Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten usw., ohne Lohn)	65 000 €	65 000 €
Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	49 965 €	Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	14 001 €	47 320 €
		<i>Differenz zu 2020–2022</i>	-72,0 %	-5,3 %

Der richtige Weg durch den Antrag

Mit dem „ELAN-NRW WebClient“ können Sie Ihre Agrarförderanträge für das Jahr 2023 stellen. Lesen Sie, was das Programm kann und wie es bedient wird.

Los geht es auf der Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de. Hier gelangen Sie über den Button Förderung und den Menüpunkt „Elektronischer Antrag (ELAN)“ zur Webanwendung.

Nach einem weiteren Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“ gelangen Sie auf die Anmeldemaske. Hier klicken Sie bitte unter der Überschrift „Antragsteller“ auf den Button „Einzelantragsteller“. Anschließend öffnet sich ein Fenster des zentralen Anmeldedienstes der HI-Tier Datenbank. Auf dieser Seite geben Sie bitte Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die dazugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) in die entsprechenden Felder ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Dieser Schritt dient dazu, um Sie als Anwender zu authentifizieren.

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, finden Sie unter dem Kästchen zur Eingabe der PIN in dem Anmelde-dienst der HI-Tier die Schaltfläche „PIN vergessen“. Hierüber gelangen Sie auf die entsprechende Seite der HI-Tier und können eine neue PIN anfordern.

Aktuelle und Vorjahresdaten sind abrufbereit

Nach der korrekten Eingabe der Anmeldedaten öffnet sich die Startseite des ELAN-NRW WebClients. Auf dieser Startseite haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kacheln „Antragsdokumente 2022“, „Antragsdokumente 2023“ und „Antragstellerpostfach“.

Zur Anmeldung am ELAN-NRW WebClient klicken Sie auf die Kachel „Antragsdokumente 2023“. Es öffnet sich die Anwendung und Ihnen wird die, aus den Vorjahren bekannte, Hauptfensteransicht angezeigt. Es werden Ihre Betriebsdaten aller für Sie wichtigen Daten und Formulare angezeigt.

Über die Kachel „Antragstellerpostfach“ gelangen Sie direkt in

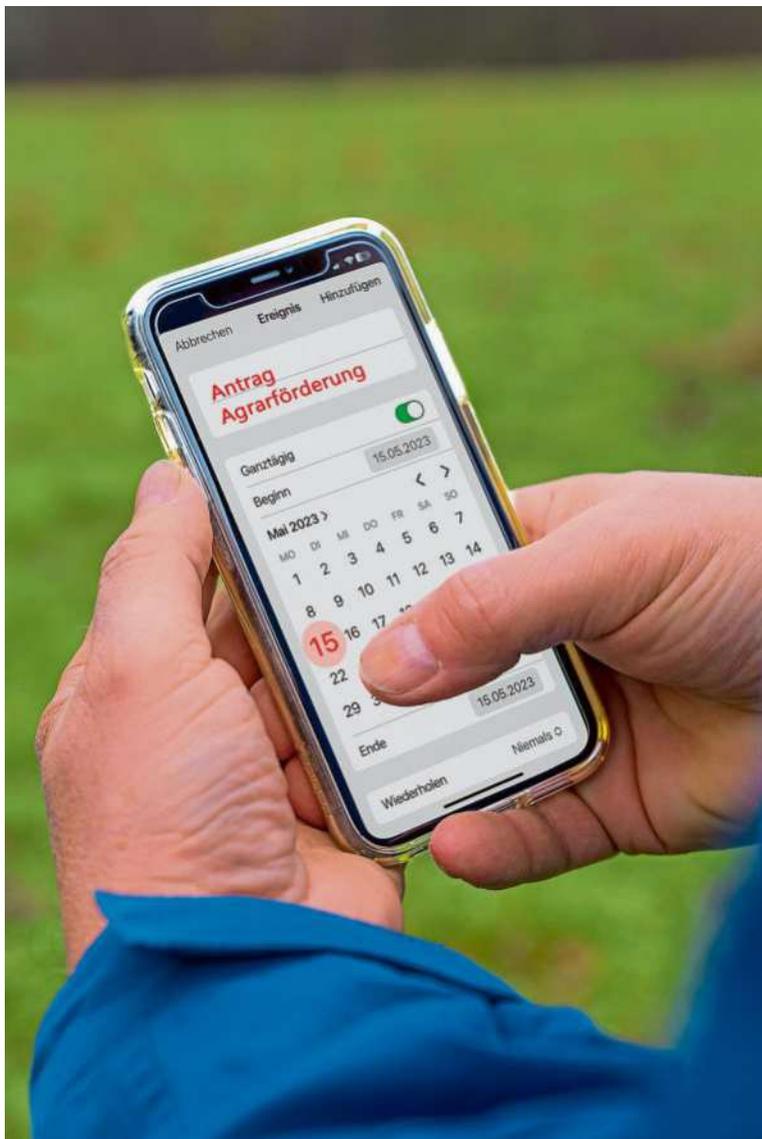


Foto: B. Lütke Hockenbeck

Abgabetermin für die Anträge auf Agrarförderung ist der 15. Mai. Das Programm ELAN-NRW stellt das digitale Umfeld zum Ausfüllen zur Verfügung.

Ihr Postfach. Ein weiterer Weg zum Postfach führt über den Button „Postfach“, den Sie in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW WebClients finden. Hier werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und Mitteilungen zum Download zur Verfügung gestellt. Über neu eingestellte Dokumente werden Sie auch in Zukunft mit einer Informations-E-Mail informiert. Weiterhin finden Sie Ihre eingereichten Antragsdaten aus dem Jahr 2022 im Postfach. Weitere Informationen zum Antragstellerpostfach finden Sie auf Seite 15. Die Kachel „Antragsdokumente 2022“ wird in den nächsten Jahren trotz Start des neuen Antragsverfahrens weiterhin zur Verfü-

gung gestellt, sodass Sie Ihre Antragsdaten aus 2022 jederzeit aufrufen können. Ihre eingereichten Antragsdaten aus 2022 können Sie herunterladen, indem Sie auf der Startseite des ELAN-NRW WebClients auf die Kachel „Antragsdokumente 2022“ klicken. Es öffnet sich die Anwendung der Antragstellung 2022. In der Anwendung besteht die Möglichkeit, über die Druckfunktion einzelne geöffnete Formulare zu drucken und als PDF-Dateien herunterzuladen. Des Weiteren können Sie über die Export-Funktion im Flächenverzeichnis Flächendaten exportieren.

Beraterinnen und Berater oder sonstige Bevollmächtigte können

sich über eine eigene Anmeldemaske (Login) in der ELAN-Anwendung anmelden und einen Antrag öffnen, bearbeiten und einreichen. In dem Anmeldefenster meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Registriernummer an. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem Antragsteller eine Vollmacht in der HIT/ZID erteilt wurde. Hier ist eine Vollmacht vom Typ 22 – ZID-Gesamtvollmacht oder 25 – ZID-Antragstellungsvollmacht notwendig. Sobald der Haken zur Bevollmächtigung gesetzt wurde, kann in der ausklappbaren Liste der zu bearbeitende Betrieb ausgewählt werden. In der Liste werden alle Betriebe aufgeführt, für die dem Bevollmächtigten eine Gesamtvollmacht oder Antragstellungsvollmacht erteilt wurde.

Die Kammer empfiehlt Chrome als Browser

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome. Die in dem genannten Browser standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Vom Einsatz des Microsoft Internet-Explorers wird abgeraten, da dieser Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Auch die Browser Microsoft Edge oder Mozilla Firefox sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Leistungsfähigkeit gegenüber Google Chrome geringer ausfällt. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente empfehlen wir die Software Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte für die Mithilfe zeitnah an Ihre zuständige Kreisstelle.

Alle Dokumente, die mit ELAN bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum. Außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listenansicht aller

enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.

In der richtigen Reihenfolge bearbeiten spart Zeit

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum.

Stammdaten und Mantelbogen: Voraussetzung für die Antragstellung ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Besitzen Sie keine, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit eine fristgerechte Antragstellung gewährleistet ist.

Ab diesem Jahr sind im Formular der Unternehmerdaten zusätzliche Angaben notwendig. So ist es erforderlich, das Geschlecht des Betriebsleiters sowie eine Steuernummer anzugeben. Unternehmen müssen ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Falls diese nicht vorhanden ist, geben sie die betriebliche Steuernummer an. Sofern Sie für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb keine der genannten Steuernummern besitzen, verwenden Sie die persönliche Steueridentifikationsnummer.

Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis: Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Bitte speichern Sie regelmäßig, damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernommen wurden, füllen sich die Spalten „beantragte Fläche“ und „beantragte Größe“ automatisch. Auch Änderungen an den Geometrien werden automatisch übertragen. Möchten Sie einen Teilschlag oder ein Landschaftselement erstmalig für die Agrarförderung beantragen und für diese existiert zurzeit noch kein FLIK oder FLEK, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle, damit diese in das Referenzsystem aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Spalte 17 im Flächenverzeichnis „Zwischenfrucht/Untersaat“. Ab 2024 ist im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend, für das Jahr 2023 sind die Regelungen zum Fruchtwechsel ausgesetzt. Erfassen Sie dort für die betreffenden Flächen den Anbau

bzw. die Aussaat, sofern dieses für die Fläche Ihres Betriebs zutrifft. Liegt keine Eintragung vor, wird davon ausgegangen, dass keine Zwischenfrucht oder Untersaat vorgesehen ist.

Stilllegung ausrechnen, Bindungen vergeben

Konditionalitätenbrache: Über das Dokument „Konditionalitätenrechner“ im Ordner Flächenverzeichnis öffnet sich eine Übersicht anhand der Sie überprüfen können, ob Sie die Bedingungen der Konditionalitätenbrache erfüllen und den Mindestanteil von nicht produktiven Flächen und Landschaftselementen (GLÖZ8) einhalten. Die aktuellen Angaben aus dem Flächenverzeichnis werden im Konditionalitätenrechner mit einem Klick auf den Button „Daten aktualisieren“ aktualisiert, ohne einen Speichervorgang auszulösen. Informationen zur Konditionalität finden Sie auf Seite 17.

In der neu hinzugekommenen Spalte 18 „Konditionalitätenbrache“ geben Sie bitte an, ob die entsprechende Fläche für die Berechnung der Konditionalitätenbrache berücksichtigt werden soll. Für die Kulturarten 62 (Konditionalitätenbrache GLÖZ8 ohne Produktion, Selbstbegrünung) und 66 (Konditionalitätenbrache ohne Produktion, aktive Begrünung) wird das Kennzeichen automatisch vergeben, diese Kulturarten werden immer bei der Berechnung berücksichtigt. Wenn Sie andere zulässige Kulturarten zur diesjährigen Nutzung auswählen, wird die Spalte 18 bearbeitbar und Sie können durch das Setzen eines Hakens auswählen, welche Flächen berücksichtigt werden sollen.

In Spalte 19 „Beihilfefähigkeit“ wird Ihnen automatisch angegeben, dass der jeweilige Teilschlag mit der vergebenen Kulturart beihilfefähig ist. Sie haben die Möglichkeit, das Kennzeichen zu entfernen, wenn Sie einen Teilschlag in keiner Fördermaßnahme berücksichtigen möchten.

Bindungen: Nach der Eingabe einer Kulturart werden Ihnen im Bindungsfenster alle Bindungen zur Auswahl angeboten, die für diese Kulturart zulässig sind, unabhängig davon, ob für mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen eine Grundbewilligung vorliegt. Im Fall einer Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb, kann der jeweilige Antrag bereits im

ersten Jahr nach der Verpflichtungsübernahme über ELAN gestellt werden, es ist kein Papierantrag notwendig.

Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Kulturart vergeben. In diesem Fall geben Sie in dem Fenster der Flächenbindungen für den Teilschlag die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis können die Bindungen für den Vertragsnaturschutz vergeben werden, unabhängig davon, ob eine Grundbewilligung vorliegt. Die Vergabe von Bindungen ist nur für den förderfähigen Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks möglich.

Da die Bindungen und Zusatzangaben von der ausgewählten Kulturart abhängig sind, kann die Änderung in eine andere, nicht zulässige Kulturart dazu führen, dass die vorgeblendete Bindung oder Zusatzangabe automatisch gelöscht wird.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Kulturart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Einkommensgrundstützung beantragen, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Für die Beantragung der Anlagen C, D, ÖR2 und ÖR4 sind keine Bindungen erforderlich. Hier ist nur die Beantragung im jeweiligen Antragsformular selbst und die Angabe im Formular „Beantragung von Fördermaßnahmen“ notwendig.

Umrisse der Schläge und LE einzeichnen

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Ihre Geometrien aus 2022 werden Ihnen als Vorjahresdaten im GIS-Editor vorgeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die Vorschläge nicht mit den im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und Landschaftselemente werden beim Öffnen aktualisiert, sodass Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

Die Kulissen „Gewässerkulisse“, „Moorkulisse“, „Kulisse Erschwerungsausgleich Pflanzenschutz“, „rote Gebiete / mit Nitrat belastete Gebiete“ sowie die „Konditionalitäten-Kulisse Altbrachen aus 2021 und 2022“ wurden neu in die Legende aufgenommen. Diese zusätzlichen Kulissen erleichtern

Qualität, die sich auszahlt!

FRÜHBEZUG
bis 30.04.2023

Leistungsstark
durch
Zwischenfrüchte.



WEITERE INFOS:
WWW.ZWISCHENFRUCHT.DE



das Einzeichnen von Geometrien und das fehlerfreie Beantragen der Anträge.

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien gibt es diverse Geoprüfungen, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Vom Programm werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-

Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligte Gebiete, Zwischenfrucht oder an eigenen importierten Geometrien abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

In der Werkzeugleiste finden Sie den neuen Button „Bildhistorie“. Nach einem Klick auf den Button öffnet sich eine Zeitleiste im unteren Bildbereich. Diese Funktion ermöglicht es, eine sich monatlich aktualisierende Zeitreihe von Satellitenbildern zum Flächenmonitoring abzurufen. Mithilfe der Bildabfolge haben Sie beispielsweise die Möglichkeit, Flächenänderungen besser nachzuvollziehen.

Hinweispunkte setzen, Veränderungen erklären

Jedes Jahr werden mindestens für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und Landschaftselemente angepasst werden.

Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen-, Längen- oder Breitenangaben eines Schlags oder Teilschlages mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie

ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden.

Anlagen richtig bearbeiten und einreichen

Anlagen Aktiver Betriebsinhaber: In diesem Antragsjahr werden Ihnen im Dokumentenbaum neue Maßnahmen angeboten, die Sie über ELAN-NRW beantragen können. Im Ordner der Stammdaten finden Sie das neu hinzugekommene Formular „Nachweis Aktiver Betriebsinhaber“. Für die Gewährung der Beihilfen ist, falls erforderlich, der Nachweis zu erbringen, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Hierfür müssen Sie den aktuellen Bescheid bzw. die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft zusammen mit dem Antrag einreichen. Nachträglich ist das nicht möglich.

Anlagen Agroforst und Agri-PV: Im Bereich des Sammelantrags können erstmals die Anlage Agroforst

und die Anlage Agri-Photovoltaik beantragt werden. Agroforstsysteme zählen ab 2023 zur landwirtschaftlichen Fläche und können im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Agri-Photovoltaik sind Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die in der neuen Agrarreform ebenfalls beantragt werden können.

Anlagen Öko-Regelungen: Die Öko-Regelungen sind in neun einzelne Anlagen unterteilt, hierbei werden freiwillig erbrachte Umweltleistungen gefördert. Darüber hinaus sind gekoppelte Einkommensstützungen möglich. Diese beinhalten den Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen und den Antrag auf Zahlung für Mutterkühe. Zu den Öko-Regelungen finden Sie weitere Informationen auf Seite 39 und zu den gekoppelten Einkommensstützungen auf Seite 50.

Anlagen Agrarumweltmaßnahmen und weitere: Der Ordner der Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Tierschutzmaßnahmen wurde um

zwei Maßnahmen erweitert, die Bedrohten Haus- und Nutztierassen und die Haltungsverfahren auf Stroh. Bisher mussten die Anträge zu diesen beiden Maßnahmen in Papierform gestellt werden, jetzt können Sie die Anträge auch über den ELAN-NRW WebClient einreichen.

In dem Ordner Agrarumweltmaßnahmen ab 2023 werden erstmalig die Auszahlungsanträge für die Agrarumweltmaßnahmen der neuen Förderperiode ab 2023 angeboten. Das Angebot im Ordner der Grundanträge Ökologischer Landbau, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz und Bedrohte Haus- und Nutztierassen wurde um weitere Beantragungsmöglichkeiten erweitert. Hier ist es möglich, zusätzlich die Grundanträge Bedrohten Haus- und Nutztierassen und Vertragsnaturschutz auszufüllen und einzureichen.

Dokumente als PDF hochladen: Ab diesem Jahr besteht im ELAN-NRW WebClient die Möglichkeit, PDF-Dokumente, zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge, hochzu-

laden und mit dem Einreichvorgang an die Kreisstelle zu übermitteln. Die Dokumente müssen als PDF-Datei vorliegen. Mithilfe dieser Funktion ist es nicht mehr notwendig, die Dokumente schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. In den Formularen finden Sie jeweils den Button „Datei hochladen“. Nach einem Klick auf diesen Button können Sie ein auf Ihrem Rechner gespeichertes PDF-Dokument auswählen und in den ELAN-NRW WebClient hochladen. Nach dem erfolgreichen Einreichen wird in der Quittung in der Spalte „Anzahl der im Formular hochgeladenen Dateien“ die Anzahl der hochgeladenen Dokumente je Formular angegeben. Diese Upload-Funktion ist insbesondere für das Formular „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ wichtig, da der Bescheid der Berufsgenossenschaft zeitgleich mit dem Antrag eingereicht werden muss und nicht nachgereicht werden kann.

Flächen automatisch eingetragen: Beantragte Flächen erscheinen automatisch über die jeweilige Flächenbindung in den Anlagen mit Flächenaufstellungen als

Liste. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive Landschaftselemente, oder die bewilligte oder ausgezahlte Flächengröße des Vorjahres. Auszahlungen für einjährige und mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischen Landbau und Vertragsnaturschutz können, technisch gesehen, auch ohne vorliegende Grundbewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr beantragt werden. Die Vergabemöglichkeit der Bindungen ist nur noch von der ausgewählten Kulturart abhängig. Unabhängig vom Bewilligungsstand werden alle Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorliegen, werden die Flächen zu den entsprechenden Bewilligungen gesondert aufgeführt.

Beachten Sie, dass die Daten zur Bewilligung, die jeweils oben im Formular angeordnet sind, nur dann automatisch vom Programm befüllt werden können, wenn die Bewilligungsdaten vorhanden sind. →

Alles steht im Postfach

Im Antragstellerpostfach werden künftig wichtige Mitteilungen, Bescheide und Unterlagen zu den Antragsverfahren hinterlegt.

Auf der Startseite des ELAN-NRW Web Clients befinden sich die Kacheln „Antragsdokumente 2022“, „Antragsdokumente 2023“ und „Antragstellerpostfach“.

Beim Klicken auf die Kachel „Antragstellerpostfach“ öffnet sich der Posteingang. Die einzelnen Nachrichten können aufgerufen, gelesen und die enthaltenen Anhänge abgerufen werden. Zurzeit ist nur das Empfangen von Nachrichten möglich. Die bereitgestellten Nachrichten werden dauerhaft zur Verfügung gestellt. Das Postfach kann auch über den Button „Postfach“ in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW Web Clients aufgerufen werden. Der Zugang zum Antragstellerpostfach ist ganzjährig möglich.

Antragstellerpostfach regelmäßig öffnen

Im Antragstellerpostfach werden Bescheide, Anhörungen und antragsspezifische Mitteilungen zum Antrag zum Download zur Verfügung gestellt. Es wurde für alle Mitteilungen mit persönlichen oder antragsspezifischen Angaben benötigt. Sofern das hinterlegte Dokument in bestimmten Fällen zusätzlich per Post versendet wurde, wird eine Kopie hinterlegt und dies im Betreff aufgeführt. Deshalb ist es wichtig, öfter mal das Antragstellerpostfach zu öffnen.

Das sogenannte Antragstellerpostfach, in dem die Kammer wichtige Informationen zum Antrag hinterlegt, finden Sie in ELAN und nicht auf dem Postamt.



Foto: Marcin Golba/stock.adobe.com

Ab 2023 soll grundsätzlich die gesamte Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde zur Agrarförderung elektronisch erfolgen.

E-Mail-Adresse für reibungslose Kommunikation erforderlich

Werden im Antragstellerpostfach neue Nachrichten bereitgestellt, erhalten die Antragsteller grundsätzlich eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wichtige Informationen „nicht untergehen“ und zeitnah ein Abruf aus dem Antragstellerpostfach erfolgt. Sofern sich die E-Mail-Adresse ändert, sollten Land-

wirtinnen und Landwirte die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zeitnah informieren.

Bei der Antragstellung sollte jeder Nutzer seine E-Mail-Adresse hinterlegen und die eingeblendete E-Mail-Adresse in den Unternehmensdaten kontrollieren.

Aktuell ist es noch nicht möglich, dass Antragsteller aus dem Postfach heraus eine Nachricht oder PDF-Dokumente an ihre Kreisstelle senden können. Dieser sehr wichtige Baustein für eine digitale und serviceorientierte Kommunikation befindet sich derzeit noch in der Entwicklung. Sobald diese Funktionen verfügbar sind, werden die Antragsteller hierüber informiert.

Sabine Grummisch, Britta Stümper

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. In diesem werden abhängig von der Maßnahme unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. Die Maske stellt Felder für Angaben zu den beantragten Einzelflächen zur Verfügung und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. In dem Dokument Bewilligung sind die Bewilligungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Bei der Anlage B1 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wurden die Gebiete 1 bis 4, aus den Vorjahren, als Gebiet 6 zusammengefasst.

Der Antrag auf Erstaufforstungsprämie ist ab 2023 nicht mehr über den ELAN-NRW WebClient möglich.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

Zum Schluss unbedingt beachten und prüfen

Datenkontrolle: Während der Bearbeitung Ihres Antrags führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Diese Fehlermeldungen werden unter dem Programmpunkt „Meldungen“ angezeigt. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selbst durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern.

Antrag einreichen: Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bis 15. Mai 2023 eingehen. Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist aus-

reichend. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Diese Quittung muss nicht unterschrieben und bei der Kreisstelle eingereicht werden und ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen bestimmt. Die Quittung dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, einzureichen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2023.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken. Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet.

Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antrags-

daten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.

Änderungen: Sie haben die Möglichkeit, Antragsänderungen über ELAN-NRW mitzuteilen. Nur ein Zurückziehen von Anträgen ist nicht über ELAN möglich, sondern nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Haben Sie Ihren Antrag bereits eingereicht und möchten die gemachten Angaben ändern und erneut einreichen, können Sie in dem jeweiligen Formular eine neue Version anlegen. Diese Version kann, wie gewohnt, bearbeitet und eingereicht werden. Die erzeugten Formulare werden mit einer Versionsnummer durchnumeriert, eine Bearbeitung des Antrags ist nur in der jeweils letzten Version möglich. Reichen Sie bitte den endgültigen Stand des Formulars ein und nicht nur die Änderungen. Wenn bei der Bearbeitung unbeabsichtigt bearbeitbare Versionen von Formularen erstellt werden und diese im Einreichvorgang ohne Änderungen mit übermittelt werden, stellt dies kein Problem dar.

Sie können Ihren Antrag zum Vertragsnaturschutz ab diesem Antragsjahr auch mehrfach über ELAN-NRW einreichen. Dadurch ist es nicht mehr notwendig, spätere Änderungen eines einmal eingereichten Antrages schriftlich den Bewilligungsbehörden mitzuteilen.

Ihre vorgenommenen Änderungen können Sie den Änderungsübersichten im Flächenverzeichnis bzw. bei den Landschaftselementen entnehmen. Diese kann im Flächenverzeichnis oder Landschaftselementverzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ geöffnet werden. Sie beinhaltet eine Gegenüberstellung Ihrer Flächen oder Landschaftselementen der originalen Version mit den Flächen oder Landschaftselementen der geänderten Version. Direkt über der Flächenaufstellung wird angezeigt, welche Versionen des Flächen- bzw. Landschaftselementverzeichnisses aktuell miteinander verglichen werden. Dabei können Sie mit den Häkchen auswählen, welche Zeilen Sie angezeigt bekommen wollen.

Quittung drucken: Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie die Quittung, Ihr eingereichtes Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht abrufen und ausdrucken. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Danach kommen Sie auf ein Fenster mit einer Übersicht über Ihre eingereichten Dokumente, sortiert nach den Einreichversionen. Hier können Sie sich für jeden Einreichvorgang Ihre Quittung anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken. Außerdem finden Sie hier das jeweilige Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht, in dem alle kontrollierten Dokumente angezeigt werden.

Sabine Rückert



Foto: Wobser

Nur wer einen landwirtschaftlichen Betrieb aktiv bewirtschaftet, kann Agraranträge stellen.



Foto: meryll/istock.adobe.com

In besonders ausgewiesenen Gebieten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wassererosion Teil der Auflagen.

ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden. Die zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebs ausgeführt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen. Die Konditionalität umfasst neun Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, ferner gelten elf Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung.

Keine Prämie ohne Auflagen

Was bisher als Cross Compliance bekannt war, heißt nun Konditionalität und umfasst Auflagen, die Antragsteller einhalten müssen.

Die Konditionalität legt die Grundvoraussetzungen fest, die alle Landwirte und Landwirtinnen – auch die biologisch wirtschaftenden Betriebe – erfüllen müssen, wenn sie die Einkommensgrundstützung oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der Zweiten Säule erhalten wollen. Die bisherigen Greening-Auflagen sind weitgehend in die Konditionalität übernommen worden, es sind jedoch eini-

ge Regelungen entfallen und neue hinzugekommen. Eine gesonderte Prämie zur Einhaltung der Konditionalität wird nicht gewährt. Die Konditionalität betrifft einerseits Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und andererseits Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die Anforderungen und Standards umfassen die Bereiche Klima und Umwelt, öf-

fentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz.

Gesamtbetrieblicher Ansatz

Ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, muss in allen Produktionsbereichen und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten. Dabei

GLÖZ, Flächen in gutem Zustand halten

GLÖZ steht für den Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. **Dauergrünland erhalten:** Aus dem Greening übernommen wurden die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes und dem damit verbundenen Grünlandumbruchverbot. Die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sind auf Seite 44 dargestellt. **Schutz der Mooregebiete:** Ab 2023 kommen Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren hinzu. Jedes

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards ¹) ab 2023						
GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland	Dauergrünlandentstehung			Referenzanteil		
	<p>Dauergrünland umfasst Flächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf natürliche Weise oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden. 	<p>Gras oder Grünfütterpflanzen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> alle Krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland vorkommt, Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit diese auf der Flächen nicht vorherrschen, andere Pflanzenarten die abgeweidet werden können, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche ausmachen 	<p>Grünlandentstehung wird unterbunden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Fruchtfolge, auch bei Wechseln von Gras auf Mischungen von Gras und Leguminosen, Ein Pflugeignis mit dazugehöriger Pfluganzeige bei der zuständigen Stelle eine Beantragung im Rahmen von Öko-Regelungen/Agrarumweltmaßnahmen oder als Konditionalitätenbrüche pausiert die Dauergrünlandentstehung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Referenzanteil für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Bei einer Unterschreitungen des Referenzanteils von mehr als 4 % in einer Region dürfen grundsätzlich keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt werden. 		
	Umwandlung von Dauergrünland		Ausnahmen		Ersatz- und Wiederansaatflächen	
<p>Genehmigung wird auf Antrag erteilt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, das durch Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, entsprechende Ersatzfläche als Dauergrünland in der Region angelegt wird eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. 		<p>Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> andere Rechtsvorschriften dagegen sprechen, erforderliche Genehmigung eines anderen Vorhabens fehlen, Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen bestehen, es sich um umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren handelt. 		<p>Umwandlung ohne Genehmigung und mit Anzeige:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, Anzeige erfolgt über ELAN, Andere Rechtsvorschriften dürfen einer Umwandlung nicht entgegenstehen. <p>Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt und für Direktzahlungen nicht förderfähig ist. 	<p>Bagatelregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von 500 m² je Begünstigtem in einer Region pro Jahr <p>Nachträgliche Genehmigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich 	<ul style="list-style-type: none"> sind fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. Umwandlung erfolgt unter den gleichen genannten Voraussetzungen. Antragsteller ist verpflichtet bei Besitzwechsel, den neuen Besitzer über die Verpflichtungen zu informieren. Bei Ersatzflächen ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Begünstigten zu dessen Betrieb die Fläche gehört notwendig.
GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Grundsätze	Kulisse	Paludikulturen	Entwässerung	Länderermächtigung²	
	<ul style="list-style-type: none"> Kein Pflügen oder Umwandeln von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren zulässig, Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden, Keine Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche durch <ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Maschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm, Auf- und Übersandung. 	<p>Gebietskulisse wird durch Länder per Rechtsverordnung ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 7,5 % organischer Bodenkohlenstoffgehalt oder Mindestens 15 % organische Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur ist zulässig, soweit die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist <p>Nicht zulässig, sofern Dauergrünland betroffen ist, das</p> <ul style="list-style-type: none"> als Schutzgebiet ausgewiesen ist (FFH/VSG), als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG), in einem von der Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt. 	<p>Genehmigung wird benötigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> erstmalige Entwässerung innerhalb Gebietskulisse erfolgen soll, bestehende Entwässerungssysteme erneuert oder instand gesetzt werden, was eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erzeugt. 	<p>Landesregierungen können festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße für Aufnahme 2 ha, Regelungen für anlassbezogene Anpassung der Gebietskulisse und Zuordnung landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse, Ausnahmen für ältere Treposole, die vor dem 1. Januar 2020 angelegt wurden. 	

Stand: Januar 2023

¹Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

²Die Festlegung von Länderermächtigungen ist zur Zeit in NRW noch nicht erfolgt

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 3 Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern	Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden				
GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze	Ausnahmen	Fachrecht		
	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftliche Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante nicht angewendet werden. Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gilt nicht für Gewässer, soweit diese <ul style="list-style-type: none"> gemäß § 5 Abs. 4 DüV i. V. m. § 2 Abs. 2 WHG oder gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 PflSchAnwV von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind. 	Es sind gesonderte Abstandsregelungen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> § 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und PSM § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchV): <ul style="list-style-type: none"> § 4a Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern 		
GLÖZ 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse	K_{Wasser1}	K_{Wasser2}	K_{Wind}	Länderermächtigung²
	Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach: <ul style="list-style-type: none"> Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> K_{Wasser1} K_{Wasser2} Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> K_{Wind} 	Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar, Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. 	Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar, Pflügen vom 16. Februar bis 30. November nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat, Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von mindestens 45 cm. 	Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. März (außer Reihenkultur), Pflügen ab 1. März erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat, Spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen. 	Landesregierungen können abweichende Anforderungen festlegen, um in Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen: <ul style="list-style-type: none"> Witterungsbedingte Besonderheiten, Anforderungen bestimmter Kulturen, Erfordernisse des Pflanzenschutzes nach § 1 Nr. 1 & 2 des PflSchG, oder eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten.
Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Stand: 11.01.2023			² Die Festlegung von Länderermächtigungen ist zur Zeit in NRW noch nicht erfolgt		

Bundesland hat zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren eine entsprechende Gebietskulisse auszuweisen, die die zu schützenden Moor- und Feuchtgebiete ausweist. Für landwirtschaftliche Flächen, die in der Gebietskulisse liegen, gilt, dass Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf. Weiter dürfen Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden und auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf- und Übersandung vorgenommen werden.

Innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer sogenannten Paludikultur zulässig, soweit die Fläche die Anforderungen für die Förderung im Rahmen der Direktzahlungen erfüllt. Ein solcher Anbau von Paludikulturen ist allerdings unzulässig auf Dauergrünlandflächen, die in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, in einem gesetzlich geschützten Biotop oder in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegen. Eine Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in Mooren und Feuchtgebieten kann nur erfolgen, wenn keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Hierzu gehört beispielsweise die erstmalige Entwässerung durch Gräben oder Drainagen. Auch die Erneuerung oder Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines Grabens, die zu einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus führt, fällt unter diese Regelung.

Sollte eine Entwässerung oder eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus vorgesehen sein, so ist zuvor eine

Genehmigung bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Stoppelfelder nicht abbrennen: Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist auch weiterhin verboten.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen: Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m nicht angewendet werden. Hierbei wird ab der Böschungsoberkante gemessen. Liegt keine Böschungsoberkante vor, wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Die Regelung gilt für alle Gewässer, soweit diese nicht von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Weitere durch die Landwirte einzuhaltende fachrechtliche Anforderungen zum Bewirtschaftungsabstand vom Gewässer finden sich in der Düngeverordnung, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie dem Wasserhaushaltsgesetz.

Bodenerosion begrenzen: Je nach Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und zur Begrenzung von Erosion gefordert. Die Bundesländer teilen jede landwirtschaftliche Fläche nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung ein und ordnen sie bestimmten Klassen zu. Diese Klassen teilen sich in zwei Gefährdungsklassen im Bereich Wasser und eine Gefährdungsklasse im Bereich Wind auf. Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe „KWasser1“ zugewie-

sen sind, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe „KWasser2“ zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten. Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe „KWind“ zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 m und in einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Mindestbodenbedeckung: Es ist eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturflächen in bestimmten Zeiten für alle Betriebe mit Acker- und Dauerkulturen vorgeschrieben. Die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung gelten erstmalig nach der im ersten Antragsjahr 2023 erfolgten Ernte.

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes muss vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. Die Mindestbodenbedeckung erfolgt durch

- mehrjährige Kulturen,
- Winterkulturen,
- Zwischenfrüchte,
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide,
- Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
- eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder
- eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Im Fall der Erbringung der Mindestbodenbedeckung durch eine Stoppelbrache oder eine Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Abweichend hiervon kann die Mindestbodenbedeckung auch auf schweren Böden mit mindestens 17 % Tongehalt ab der Ernte Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragsjahres erfolgen. Als weitere Ausnahme kann eine Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis 15. November beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr durchgeführt werden. Frühe Sommerkulturen im Sinne der Anforderung an die Mindestbodenbedeckung sind die nachstehenden Kulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
2. Leguminosen ohne Sojabohnen,
3. Sonnenblumen, Sommerraps,

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

	Grundanforderungen	Ausnahme	Dauerkulturen	Brachliegendes Ackerland
GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	<p>Mindestbodenbedeckung vom 15. November bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf mindestens 80 % der Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Kulturen, - Winterkulturen, - Zwischenfrüchte, - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, - Begrünungen, die nicht unter 1-4 fallen, - Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, - Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. <p>Bei Stoppelbrache ist eine Bodenbearbeitung untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. - Bei Ackerland, auf dem im Folgejahr frühe Sommerkulturen angebaut sind, ist vom 15. September bis 15. November eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. - Bei Ackerland mit mindestens 17 % Tongehalt muss unmittelbar nach der Ernte bis 1. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. 	<p>Vom 15. November bis zum 15. Januar muss auf Dauerkulturflächen, die für Rebflächen oder Obstbaumkulturen genutzt werden, zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, wenn nicht schon eine Begrünung durch Aussaat besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung oder begrünen durch Aussaat, - Vom 1. April bis 15. August ist Mähen oder Zerkleinern verboten (auch bei Dauergrünland-Brachen), - Umbruch mit unverzüglicher Aussaat innerhalb (A)/ außerhalb (B) des Zeitraums zulässig: <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung ein- oder mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/Öko-Regelung anzulegen A </div> <div style="width: 45%;"> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/Öko-Regelung B </div> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit Selbstbegrünung vom 1. April bis 20. April zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflure, - Pflegemaßnahmen durch Schröpschnitt vom 1. Juli bis 28. Februar bei mehrjährigen Blühstreifen/ Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen, - Blüh- und Bejagungsschneisen unterliegen auch den oben beschriebenen Bestimmungen zur Selbstbegrünung bzw. Aussaat sowie dem Sperrzeitraum vom 1. April bis 15. August.
GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	<p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf mindestens 33 % des Ackerlands ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. - Auf mindestens zusätzlichen 33 % ist ein Fruchtwechsel entweder durch Anbau einer anderen Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. - Auf verbleibenden 33 % des Ackerlands hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Fruchtart zu erfolgen. 	<p>Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungen gelten nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, ebenso bei <ul style="list-style-type: none"> • Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, zur Erzeugung von Rollrasen und • Klee- und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (solange diese vorherrschen). - Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit <ul style="list-style-type: none"> • Mais zur Herstellung anerkannter Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, • Tabak, • Roggen in Selbstfolge. - Verpflichtungen gelten nicht für Betriebe <ul style="list-style-type: none"> • mit einer Größe von bis zu 10 ha Ackerland, • mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzung aus den letzten dreien unterfallen, • mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzung nach einem der beiden Punkte unterfallen. - Für Ökobetriebe gilt die Verpflichtung als erfüllt. 	<p>Ausnahme 2023</p> <p>Regelung zum Fruchtwechsel wird 2023 ausgesetzt.</p> <p>Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr bleibt hierbei bestehen.</p>	

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Stand: 11.01.2023

Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee- oder Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Sofern auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen zur Bestellung im darauffolgenden Jahr eine Selbstbegrünung zwischen den Dämmen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zugelassen wird, gilt die Mindestbodenbedeckung als erfüllt.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.

Früchte wechseln, Brachen in Ruhe lassen

Brachen: Ab 2023 gilt für Ackerbrachen, dass vom 1. April bis 15. August Pflegearbeiten in Form von Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat nicht zulässig sind. Abweichend hiervon ist ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Öko-Regelungen zulässig, wobei die dortigen Termine und Auflagen zu beachten sind.

Blüh- und Bejagungsschneisen müssen der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Vom 1. April bis zum 15. August

darf keine Mahd, kein Umbruch, kein Mulchen oder Ähnliches erfolgen. Innerhalb des Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen.

Fruchtwechsel einhalten: Die bisherigen Auflagen der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings werden durch Regelungen zur Einhaltung eines Fruchtwechsels abgelöst. Die neue Regelung vergleicht flächenscharf jeden Einzelschlag hinsichtlich eines wechselnden Anbaus von Hauptkulturen und gilt auch bei Teilungen und Zusammenlegungen von Flächen sowie bei Betriebswechsel.

Im Antragsjahr muss auf mindestens 33 % der Ackerfläche eines Betriebs bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch einen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung durch eine Untersaat erbracht werden. Die Einsaat der Zwischenfrucht oder Untersaat muss bis zum 15. Oktober des Antragsjahres erledigt sein. Sie müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Spätestens im dritten Jahr muss auf allen Ackerflächen ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Sollte beispielsweise im ersten Jahr Mais angebaut worden sein, kann im Folgejahr wiederum Mais angebaut werden, sofern eine Untersaat vorgenommen wurde oder eine anschließende Zwischenfrucht ausgebracht wird. Im dritten Jahr muss sich dann jedoch eine andere Hauptkultur auf der Fläche befinden.

Zwischen Winter- und Sommerkulturen wird differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen.

Kein Fruchtwechsel erforderlich: Ausgenommen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel sind mehrjährige Kulturen, Brachen sowie Gras- oder Grünfütterflächen. Hierzu gehören auch Gras oder Grünfütterflächen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen sowie Klee- und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen. Auch beim Anbau von Roggen in Selbstfolge, beim Anbau von Mais zur Saatgutherstellung und beim Tabakanbau gelten diese Vorschriften nicht. Der Fruchtwechsel gilt zudem als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden. Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht für Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch sind Betriebe von den Auflagen befreit, wenn nach Abzug der mehrjährigen Kulturen nicht mehr als 50 ha Ackerfläche im Betrieb bleiben und im Betrieb mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfütterbau oder mehr als 75 % Ackerfütterbau, Leguminosen und Brachen vorhanden sind.

Ausnahme für 2023: Für das Jahr 2023 ist die Verpflichtung zum Fruchtwechsel aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung ausgesetzt. Trotz Aussetzens der Regelungen zum Fruchtwechsel 2023 ist zu beachten, dass im Jahr 2024

die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Hauptkulturen bewertet werden. Das heißt, im Jahr 2024 muss innerhalb des Dreijahreszeitraums auf allen Ackerflächen des Betriebes mindestens einmal eine andere Kultur angebaut worden sein.

NEU: Pflicht zur Flächenstilllegung

Es sind mindestens 4 % des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen einschließlich der Landschaftselemente (LE) zu erbringen. Einzelne brachliegende Flächen müssen dabei zusammen mit dazugehörigen LE eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen und während des ganzen Antragsjahres – beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr – der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat begrünt sein. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen, es müssen also mindestens zwei Kulturen, die weitgehend gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt sind, erkennbar sein. Ein bestimmtes Anteilsverhältnis ist hierbei nicht festgelegt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist ausschließlich zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Ab dem 1. September eines Jahres darf eine Aussaat, zum Beispiel Winterweizen, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

	Grundsätze	Anforderungen an nicht produktiven Flächen	Ausnahmen	Landschaftselemente	Ausnahme 2023
GLÖZ 8 Mindestschutz nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente an Ackerland	<ul style="list-style-type: none"> 4 % des Acker sind als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten. <p>Anzurechnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Brachliegendes Ackerland (Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente), Landschaftselemente, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Acker und dem Begünstigten zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat zu begrünen (keine Begrünung durch Reinsaat); kein Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln, Ab 1. September darf eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf ab 15. August vorbereitet und durchgeführt werden, Ab 1. August kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen durch außergewöhnliche Umstände, insbesondere ungünstige Witterungsereignisse nicht genug Futter zur Verfügung steht, der Aufwuchs durch eine Beweidung oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands <ul style="list-style-type: none"> für die Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, Dem Anbau von Leguminosen/(mengen) dient, brach liegt, Kombination der Nutzung aus den dreien unterfallen. Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland sind, Für Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Einer Kombination aus den beiden vorliegt, Begünstigte mit Ackerland bis zu 10 ha. 	<p>Beseitigungsverbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hecken oder Knickse, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern. Gilt nicht für Agroforstsysteme, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2-4 BNatSchG ist einzuhalten. Landesregierungen können weitere LE festlegen, die nicht beseitigt werden dürfen, Keine Pflicht zur Pflege. 	<p>Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten im Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> Getreide (ohne Mais) Sonnenblumen Hülsenfrüchte (ohne Soja) <ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich bei Teilnahme an Öko-Regelungen 1a und 1b Bestehende Brachen aus 2021 und 2022 müssen für die Anwendung der Ausnahme weiterhin als Brache beantragt werden., Ausgenommen AUM-Brachen
GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> Als umweltsensibel gilt das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in Gebieten <ul style="list-style-type: none"> der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder der Vogelschutzrichtlinie (VSG) liegt. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. 	<p>Pflege/Grasnarbenerneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht Grasnarbenerneuerung <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 15 Tage vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen, Anzeige muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beinhalten, Kann im Fall gesetzlich Geschützter Biotop gem. §30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden. <p>Keine Anzeigepflicht für geschützte Biotop, wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt.</p>	<p>Aufhebung als umweltsensibles Dauergrünland</p> <p>Aufhebung der Fläche als umweltsensibles Dauergrünland grundsätzlich nur in Verbindung mit Antrag möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufhebung wird unwirksam, sobald eine Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünland erlischt, <p>Aufhebung umweltsensibles Dauergrünland-Status nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Abs. 1 GAPDZV aufgrund der Anwendung <ul style="list-style-type: none"> der Richtlinie 92/43/EWG der Richtlinie 2000/60/EG Der Richtlinie 2009/147/EG Nicht mehr Dauergrünland, aufgrund natürlicher Vegetation, die sich von einer Fläche ausbreitet, die unmittelbar angrenzt, überwiegend mit Gehölzen nicht landwirtschaftlichen Erzeugung bewachsen oder für Direktzahlungen nicht mehr förderfähig ist. 	<p>Rückumwandlung von umweltsensibles Dauergrünland</p> <p>Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt wurde, Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel geändert wurde, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist. <p>Zuständige Behörde setzt angemessene Frist.</p>	Stand: Januar 2023

oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten.

Ausnahmen von der Pflicht: Von der Verpflichtung zur 4%igen Stilllegung sind Betriebe ausgenommen, die nicht mehr als 10 ha Ackerland bewirtschaften, Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, brachliegendes Land sind oder eine Kombination dieser Nutzungen besteht. Weiter sind ausgenommen die Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen besteht.

Sonderregelung 2023: Wie schon bei den Regelungen zum Fruchtwechsel wurde für das Jahr 2023 aufgrund des Ukraine-Kriegs eine Ausnahme geschaffen. In diesem Jahr ist es ausnahmsweise möglich, auf diesen Stilllegungsflächen Getreide (ohne Mais), Leguminosen (außer Sojabohnen) oder Sonnenblumen anzubauen. Diese Flächen sind im Flächenverzeichnis gesondert zu kennzeichnen und werden bei der Erbringung der 4%igen Brache angerechnet. Von der Option können Betriebe nicht Gebrauch machen, wenn im Jahr 2023 ein Antrag auf Zahlun-

gen für die freiwilligen Stilllegungen gemäß Öko-Regelungen gestellt werden soll.

Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser Option die betreffenden Ackerschläge, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brache fortgeführt werden. Sollte im Betrieb auch nur eine dieser genannten Bracheschläge umgebrochen worden sein, kann der gesamte Betrieb nicht an dieser Ausnahmeregelung teilnehmen. Brachen, die in den Vorjahren im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert wurden, sind hiervon nicht betroffen.

Landschaftselemente nicht beseitigen: Wie bisher auch, gilt ab 2023 weiterhin, dass die Beseitigung von LE im Rahmen der Konditionalität nicht zugelassen ist und Verstöße zur Kürzung der Prämien führen. Die Regelungen zu den LE sind ab Seite 37 gesondert dargestellt.

Grundanforderungen an die Betriebsführung

Gegenüber den bis Ende 2022 im Rahmen von Cross Compliance geltenden Vorgaben kommt es ab 2023 bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu einigen Änderungen. So fallen die Regelungen zu TSE-Krankheiten und zur Tierkennzeichnung und -registrierung weg. Verstöße bei der Kennzeichnung, Registrierung und fristgerechten Meldung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen haben folglich keine förderrechtlich-relevante Sanktionierung mehr zur Folge.

Die Fachrechtsverpflichtungen in diesem Bereich sind jedoch weiterhin einzuhalten und werden entsprechend nach dem Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Zu beachten ist aber, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Einhaltung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser Tiere Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

Wasserrahmenrichtlinie beachten: Zum Schutz des Grundwassers kommen neue Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden hinzu. Betroffen sind Betriebe, die phosphathaltige Düngemittel lagern oder anwenden oder Wasser zur Bewässerung dem Naturhaushalt entnehmen. Phosphathaltige Düngemittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden. Zudem müssen Wirtschaftler einen direkten Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhalten eines ausreichenden Abstandes zur Böschungsoberkante vermeiden. Dies gilt auch für das Abschwemmen der Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen.

Weitere Abstandsauflagen zu Gewässern bzw. ein absolutes Aufbringungsverbot phosphathaltiger Düngemittel können für Flächen mit Hangneigung bestehen. Für diese Flächen gelten je nach Hangneigung zusätzliche besondere Anforderungen zur sofortigen Einarbeitung, die es zu beachten gilt. Für Flächen, die nach-

weislich in einem mit Phosphat belasteten und eutrophierten Gebiet liegen, können sich darüber hinaus spezielle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln ergeben.

Wasserentnahme: Weitere Vorgaben erstrecken sich auf die Entnahme und Benutzung von Wasser aus dem Grund- oder einem Oberflächengewässer, zum Beispiel zur Bewässerung. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Gleiches gilt, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut wird. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme sind im Bescheid mit der Genehmigung festgelegt und einzuhalten.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Rahmen der Konditionalität die Sachkunde des Anwenders ab dem Kontrolljahr 2023 prüfungsrelevant. Er muss sie zum Beispiel durch eine bestandene Sachkundeprüfung nachweisen können. Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden. Verbotene Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden und deren Ablauffrist abgelaufen ist, sind unverzüglich zu beseitigen.

Auflagen einhalten, Ärger vermeiden

Das ganzjährige Einhalten der Verpflichtungen der Konditionalität wird auch weiterhin im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten des Betriebs überprüft. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird. Ein Betriebsinhaber verhindert eine Vor-Ort-Kontrolle bereits dann, wenn er seine notwendige Mitwirkung verweigert. Verstöße werden je nach Häufigkeit, Ausmaß, Dauer und Schwere sanktioniert. Die Kürzung beträgt bei fahrlässig begangenen Verstößen

in der Regel 3 %. Je nach Schwere des Falls kann diese Kürzung auch auf 1 % gesenkt oder auf 10 % erhöht werden. Diese prozentualen Kürzungen werden von den Auszahlungsbeträgen der Direktzahlungen sowie aller weiteren beantragten flächen- und tiergebundenen Maßnahmen abgezogen. Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, kann von einer Verwaltungsankündigung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort oder innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beheben. Wenn ein Verstoß wiederholt fest-

gestellt wird, beträgt die Kürzung in der Regel 10 % und kann sich bei Fahrlässigkeit auf 20 % erhöhen. Sollte ein Fall als Vorsatz gewertet werden, so sind mindestens 15 % in Abzug zu bringen. Der Kürzungssatz kann sich jedoch je nach Schwere, Dauer Ausmaß und Häufigkeit bis auf 100 % erhöhen und somit zur Ablehnung der beantragten Prämien führen.

Soziale Konditionalität: Spätestens ab dem Jahr 2025 kommen zusätzlich Anforderungen im Bereich der „Sozialen Konditionalität“ hinzu. Diese beinhaltet die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Arbeits-, Beschäftigungs- sowie Arbeitsschutzbedingungen. So soll die Einhaltung geltender

Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sichergestellt werden. Es wird wichtig sein, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden kann. Die Prämienzahlungen werden dann an die Einhaltung der Sozialstandards geknüpft sein.

Weitere Informationen zum Thema Konditionalität können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Broschüren und Konditionalität abrufbar.

Niklas Holtschlag, Roger Michalczuk, Marc Weinhold

Antragsflächen immer im Blick

Nordrhein-Westfalen hat 2022 ein satellitengestütztes Monitoring für Prämienflächen eingeführt. Was steckt dahinter?

Das Flächenmonitoring im Sinne des Agrarförderrechts bezeichnet eine dauerhafte Beobachtung aller beantragten landwirtschaftlichen Flächen anhand von Satellitendaten. Dabei erfolgen automatisierte Auswertungen von Satellitenbild-Zeitreihen, insbesondere von Sentineldaten, mithilfe von künstlicher Intelligenz. Die Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 m.

Sollte eine Auswertung auf Grundlage dieser Bilder kein eindeutiges Ergebnis liefern, weil die Fläche möglicherweise zu klein ist, es sich um eine selten angebaute Kulturart handelt oder die Fläche aufgrund der Wetterlage mit dem Satelliten nicht ausreichend einsehbar war, werden weitere Methoden zur Aufklärung hinzugenommen. Als weitere Aufklärungsmethoden kommen automatisierte und manuelle Auswertungen höher aufgelöster Bilder mit einer Auflösung von 3 m oder schnelle Feldkontrollen vor Ort in Betracht.

Was wird in NRW per Satellit kontrolliert?

Das Flächenmonitoring wird in Nordrhein-Westfalen für alle flächenbezogenen Fördermaßnahmen angewendet. Konkret sollen in diesem Jahr folgende

Fördervoraussetzungen über Satellitenbilder geprüft werden:

Angegebene Kulturart richtig? Für jeden Schlag oder jeden Teilschlag gibt der Antragsteller die Hauptnutzung bzw. die Hauptkultur im jeweiligen Antragsjahr an. Darunter ist die Kultur zu verstehen, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Die Angabe der Hauptkultur erfolgt anhand einer Liste der zulässigen Fruchtarten.

Mindesttätigkeit auf Brachen und Streifen: Mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eines Kalenderjahres ist auf Brachen und Streifen die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege, verpflichtend. Diese Mindesttätigkeit ist im ersten Jahr, in dem eine Aussaat zur Begrünung durchgeführt wird, erfolgt. Danach ist es erforderlich, den Aufwuchs einer Fläche zu mähen und das Mähgut abzufahren oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Diese Tätigkeit ist jedoch in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte



Foto: aapsky/stock.adobe.com

Für die Kontrolle der Antragsflächen nutzt die Landwirtschaftskammer Bilder der Sentinel-Satelliten. Sie ermöglichen die Auswertung von Zeitreihen.

Sperrzeiträume oder besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland: Dauergrünland muss jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland liegt vor, wenn der Betriebsinhaber die Fläche mindestens einmal jährlich gemäht hat oder aber die Fläche zur Beweidung genutzt hat.

Ganzjährige Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen: Eine Fläche ist dann beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Antragsjahres, also das gesamte Jahr über, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art

und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Wesentlich ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre Beihilfefähigkeit – wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Zu beachten ist, dass eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im Regelfall nach der Antragstellung der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden ist. →

Ergebnisse im ELAN-WebClient

Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet

grün	Fördervoraussetzungen eingehalten oder Angabe im Antrag bestätigt
gelb	Prüfung noch nicht abgeschlossen
rot	Fördervoraussetzungen nicht eingehalten/abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

alle anderen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen.

Mithilfe gefragt: In Zukunft werden voraussichtlich weitere Fördervoraussetzungen über das Flächenmonitoring überprüft. Zudem kann ab 2023, spätestens ab 2024, die Nutzung einer Foto-App für das Smartphone in Betracht kommen, mit der Antragsteller georeferenzierte Fotos übermitteln können. Bei Feststellung von Abweichungen, die sich aus dem Flächenmonitoring ergeben, könnte der Antragsteller hiermit die Einhaltung von Fördervoraussetzungen und sonstiger Auflagen nachweisen, ohne dass eine schnelle Feldkontrolle vor Ort erforderlich wird. Britta Stümper

Anzeige des Prüfstatus: In einem Informationsfeld werden die für die einzelnen im Flächenüberwachungssystem beobachteten Antragsangaben oder Fördervoraussetzungen ermittelten Ergebnisse angezeigt. Der aktuelle Stand zur Prüfung für die eigenen Betriebsflächen wird etwa ab Anfang August im ELAN-Programm in dem Layer „Ampelerggebnis Flächenmonitoring“ durch farbige Kennzeichnung in grün, gelb oder rot einsehbar. Weitere Informationen zu den Ergebnissen und den Handlungsempfehlungen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Antragsänderungen bis Ende September

Eventuell notwendige Antragsänderungen, die sich aus den Feststellungen des Flächenmonitorings ergeben, können bis Ende September sanktionslos über die ELAN-Antragssoftware vorgenommen werden, sofern die förderrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Jede Antragsänderung bewirkt eine erneute Prüfung im Flächen-

monitoring, da sich die Prüfungsgrundlage verändert hat. Konkret bedeutet dies, dass eine Fläche, für die ein rotes Ergebnis mitgeteilt wurde, nach der Antragsänderung durch den Antragsteller und erneuter automatisierter Prüfung im Regelfall grün wird. Verfahrensbedingt kann es zu Zeitverzögerungen von einigen Wochen zwischen Korrektur und aktualisierter Anzeige kommen. Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die EU-Zahlstelle bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Feststellungen gemacht hat oder Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

Schnelle Feldkontrollen: Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist es möglich, dass sich nicht bei allen Flächen die genannten vier Fördervoraussetzungen eindeutig aufklären lassen. Insbesondere bei kleinen und schmalen Flächen oder seltener vorkommenden Nutzungen ist die automatisierte Überprüfung anhand von Satellitendaten nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass diese Fördervoraussetzungen bei bestimmten Flächen – ins-

besondere ab Juli – ergänzend im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort überprüft werden.

Da es sich hierbei nicht um betriebsbezogene Kontrollen, sondern um Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung statt. Die Ergebnisse aus den schnellen Feldkontrollen werden – analog zu den anderen, finalen Flächenmonitoring-Feststellungen – in den „Ampel-Layer“ übernommen.

Gibt es noch betriebsbezogene Kontrollen?

Das Flächenmonitoring hat den Vorteil, dass die automatisiert geprüften Fördervoraussetzungen nicht mehr im Rahmen von betriebsbezogenen Kontrollstichproben vor Ort geprüft werden müssen. Darüber hinaus werden Flächenvermessungen bei Vor-Ort-Kontrollen nur noch im Ausnahmefall notwendig sein.

Im Rahmen von betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen konzentriert sich die Prüfung somit auf

Vor-Ort-Kontrolle muss sein

Vor-Ort-Kontrollen sollen sicherstellen, dass Antragsteller die Voraussetzungen für Prämienzahlungen erfüllen und sind von der EU vorgeschrieben.

In NRW führt der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle die flächen- und tierbezogenen Betriebsprüfungen sowie Konditionalitätskontrollen durch. Dabei wird je nach Maßnahme eine unterschiedliche Zahl Anträge vor Ort geprüft.

Die Kontrolle bestimmt nicht nur der Zufall

Für die flächenbezogenen Maßnahmen der Ersten und Zweiten Säule wird eine fünfprozentige Stichprobe aller Antragsteller mit mindestens einem Vor-Ort-Kontroll (VOK)-Prüfkriterium geprüft. Ausgehend von einer Zahl von rund 41 000 Antragstellern in NRW errechnet sich also eine Zahl von etwa 2000 Betrieben, die eine Vor-Ort-Kontrolle erwarten können. Bei den ELER-Tierschutzmaßnahmen werden ebenfalls 5 % der Antragsteller geprüft; bei den gekoppelten Maßnahmen der Ersten Säule (Mutterkühe, Schafe und

Ziegen) sind es 3 %. Im Bereich Konditionalität ist es mindestens 1 % aller Begünstigten, die mit einer Kontrolle rechnen müssen. Zunächst werden zwischen 20 und 25 % der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Grundlage für die Auswahl der restlichen Betriebe ist eine Risikoanalyse. Dabei werden durch automatisierte Verfahren die Risikofaktoren anhand der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres bestimmt und anschließend die Betriebe mit dem höchsten Risiko für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt. Bei der Auswahl werden alle Antragsteller gleichermaßen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen in unterschiedlichen Maßnahmen ausgewählt wird.

Nach den rechtlichen Vorgaben bedarf die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich keiner Ankündigung. Gleichwohl

wird der Technische Prüfdienst, soweit es rechtlich zulässig ist, über die beabsichtigte betriebliche Kontrolle informieren. Die maximale Ankündigungsfrist beträgt bei Flächenprüfungen 14 Tage und bei Tierprüfungen 48 Stunden; eine Überschreitung ist unzulässig. In bestimmten Fällen ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dadurch der Prüfzweck oder die Wirksamkeit gefährdet ist.

Prüfumfang und Ablauf: Die klassische Kontrolle vor Ort startet für den Antragsteller mit einer Erklärung über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung. Dann beginnt die eigentliche Kontrolle. Je nach Art der Kontrolle ist gegebenenfalls die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Die Prüfung endet mit einem gemeinsamen Abschlussgespräch.

Flächen- und Tierkontrollen: Es wird geprüft, ob der Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Bei-

hilfen einhält. Dazu gehören zum Beispiel die Belegprüfung bzw. Prüfungen des Tierbestandes.

Bei den Flächenprüfungen stehen die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Vordergrund, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen, wie zum Beispiel Bearbeitungs-/Nutzungsverzicht, Aussaattermine, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht oder Befahrensverbote. Durch Besichtigung der Fläche wird die Einhaltung der Auflagen geprüft. Flächenvermessungen werden nur noch in bestimmten Fällen durchgeführt, zum Beispiel wenn infolge einer Baumaßnahme eine Schlag- oder Referenzanpassung erforderlich ist.

In Einzelfällen werden bestimmte Fördervoraussetzungen außerhalb der eigentlichen Betriebsprüfung im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort überprüft. Da es sich dann um ergänzende Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen im Regelfall ohne vorherige Ankündigung statt.

Die Tierkontrollen im Bereich der ELER-Tierschutzmaßnahmen beinhalten die Frage, ob die Haltingsbedingungen mit den Fördervoraussetzungen in Einklang stehen. Im Zusammenhang mit den gekoppelten Maßnahmen für Mut-

terkühe, Mutterschafe und -ziegen wird beispielsweise geprüft, ob die beantragten Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten wurden. **Konditionalität:** Bei den Kontrollen wird geprüft, ob die jeweiligen Anforderungen und Standards der Konditionalität (ehemals Cross Compliance) eingehalten werden. Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen oder beispielsweise Agrarumweltmaßnahmen.

Konkret umfasst die Konditionalität folgende Bereiche:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Sie beinhaltet Anforderungen des bestehenden Fachrechts, zum Beispiel Regelungen zum Wasserschutz, unter anderem keine Verunreinigung durch Nitrat, oder zum Pflanzenschutz.

- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Dies umfasst unter anderem die Dauergrünlanderhaltung, den Erosionsschutz, die Bodenbedeckung

und den Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren.

Die EU-Zahlstelle führt die Kontrollen bei den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gekoppelt mit den GAB Vogelschutz und FFH durch. Diese Kontrollen werden von den Prüfern des Technischen Prüfdienstes durchgeführt. Diese Prüfer nehmen auch die Kontrollen im Flächen- und Tierbereich bei den EU-Zahlungen vor.

Die Anforderungen aus dem Fachrecht werden im Regelfall durch die jeweils zuständige Behörde geprüft. Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität sind grundsätzlich das ganze Jahr über möglich.

Im Anhörungsverfahren zu Fehlern äußern

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer mündlich Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der finale Prüfbericht wird

dem Antragsteller bei Feststellungen im Nachgang der Kontrollen durch die Kreisstelle zugesendet. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen mitzuteilen.

Sofern bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Verstöße führen in der Regel zu einer anteiligen Kürzung der Prämie.

Bei den Konditionalitätskontrollen der Fachrechtsbehörden werden die Antragsteller bei Verstößen durch die jeweils zuständige Fachrechtsbehörde über Prüferfeststellungen informiert. Ein ergänzendes Verfahren nach Ordnungsrecht, zum Beispiel eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens, ist ebenfalls möglich.

Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Konditio-

nalitätsverpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin bindend, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Konditionalitätsverpflichtungen verstoßen wurde.

Verweigerung: Wenn der Antragsteller oder dessen Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Antragsteller die Kontrolle zugelassen hat und eine Mitwirkung nicht zwingend erforderlich ist, kann die Kontrolle auch in dessen Abwesenheit oder in Abwesenheit eines möglichen Vertreters durchgeführt werden. Britta Stümper

Mehr Unternehmensdaten gefordert

In diesem Jahr werden weitergehende Informationen von Antragstellerinnen und Antragstellern abgefragt. Zudem kehrt der aus früheren Zeiten bekannte Nachweis „aktiver Betriebsinhaber“ mit veränderten Anforderungen zurück.

Antragsteller müssen mehr Angaben liefern

Im aktuellen Antrag muss:

- Jeder Antragsteller eine Angabe über sein Geschlecht machen. Dabei stehen die Auswahloptionen „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“ zur Verfügung. Bei Unternehmen richtet sich die Auswahl nach dem Geschlecht des Betriebsleiters oder dem der Mehrheit der Betriebsleiter oder Gesellschafter.

- Eine Steuernummer angeben.
- Sofern der Antragsteller einer Unternehmensgruppe angehört, Informationen zu allen beteiligten Unternehmen angeben. Dabei sind auch solche Unternehmen aufzuführen, die selbst keinen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Eine Gruppenzugehörigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller von einem Unternehmen kontrolliert wird oder selbst die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt. Ein Unternehmen kontrolliert ein

anderes Unternehmen demnach, wenn es

- die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält,
- berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausübt.

Es wird zwischen Tochterunternehmen sowie Mutterunternehmen und dem obersten Mutterunternehmen unterschieden.

Welche Steuernummer ist die richtige?

Es gibt drei zulässige Steuernummern, die zur Identifizierung von den Begünstigten im Antrag angegeben werden können. Bei den vorgesehenen Steuernummern handelt es sich um die:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die an Unternehmen

ausgegeben wird, die Lieferungen und Leistungen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes erbringen oder erhalten. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird den Unternehmen zusätzlich zur Steuernummer ihres Unternehmens vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag vergeben.

- Betriebliche Steuernummer, die durch die zuständigen Finanzämter an alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften vergeben werden.

- Steueridentifikationsnummer, die an alle natürlichen Personen vergeben wird.

Unternehmen geben ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an; ist diese nicht vorhanden, die betriebliche Steuernummer. Besitzt der Antragsteller für den landwirtschaftlichen Betrieb keine der genannten Steuernummern, tritt die persönliche Steueridentifikationsnummer an ihre Stelle. Die Nennung einer der genannten Steuernummern ist Pflicht. Je Antragsteller sowie Mutter- und Tochterunternehmen ist nur eine Identifikationsnummer erforderlich.

Den Betrieb aktiv zu bewirtschaften, ist Pflicht

Als weitere Voraussetzung, um Beihilfen zu erhalten, muss der

Antragsteller die aktive Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes nachweisen. Im Rahmen des Antragsverfahrens gelten als Nachweis der Bescheid oder die jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Wichtig ist, dass es sich jeweils um den jüngsten Beleg der Berufsgenossenschaft handelt. Zudem müssen die Nachweise auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Die erforderlichen Nachweise müssen zeitgleich mit dem Antrag per ELAN vorliegen.

Für den Nachweis als aktiver Betriebsinhaber zulässige Berufsgenossenschaften sind die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die Unfallversicherungsträger im Landesbereich.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Betriebe mit einem Anspruch auf Direktzahlungen bis zu 5000 €. Bei bestehenden Antragstellern wird auf den im Vorjahr ermittelten Anspruch auf Direktzahlungen vor der Anwendung von Sanktionen abgestellt. Für Neuantragsteller erfolgt eine rechnerische Ermittlung des Anspruchs auf Beihilfen im ersten Jahr der Antragstellung. Die Beträge werden den Antragstellern im Antragsverfahren als Hilfestellung eingeblendet. Niklas Holtschlag

Unterstützung für junge Bauern

Junglandwirtinnen und -landwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen möchte, sollte die Förderbedingungen genau studieren.

Wie in den vergangenen Jahren gibt es weiterhin eine Förderung der Junglandwirte, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Ab 2023 wird die Stützung für maximal 120 ha in Höhe von rund 134 €/ha gewährt. Wie bisher darf der Antragsteller nicht älter als 40 Jahre sein und er bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren. An die Prämiegewährung sind bestimmte, nachweisbare Ausbildungs- bzw. Qualifikationsanforderungen gebunden. So muss der Landwirt beispielsweise eine landwirtschaftliche Ausbildung oder ein entsprechendes Studium erfolgreich absolviert haben oder nachweislich über mehrere Jahre auf einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig gewesen sein.

Viele Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Wurde die Junglandwirteprämie bereits vor 2023 erstmalig bezogen, so erhält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des Fünf-Jahres-Bezugszeitraums die Junglandwirteförderung nach den bis 2023 gültigen Förderregelungen. Es kommen auch in diesem Fall schon der neue, erhöhte Fördersatz und die höhere Hektargrenze zur Anwendung. In einem solchen Fall muss keine berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Um zukünftig als Junglandwirt anerkannt zu werden, gelten folgende Anforderungen:

- Der Antragsteller darf bei der erstmaligen Antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch nicht das 41. Lebensjahr vollendet haben.

- Der Bezug ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

- Gegen den Junglandwirt, der den Betrieb bzw. die Gesellschaft kontrolliert, können keine Entscheidungen getroffen werden.

- Die erstmalige Beantragung muss innerhalb von fünf Jahren nach Niederlassung als Junglandwirt erfolgen.

- Eine natürliche Person kann nur einmal bei der Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden, auch



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Junge Betriebsleiter, die eine entsprechende berufliche Qualifikation nachweisen und den Betrieb innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre übernommen oder gegründet haben, können Junglandwirteförderung beantragen.

bei natürlichen Personen innerhalb von Gesellschaften.

Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind ein Antrag auf Zahlung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, ehemals Basisprämie. Die Junglandwirte-Einkommensstützung selbst wird mit der Anlage D des Sammelantrags über ELAN beantragt. Mit der Einreichung der Anlage D müssen maßnahmen-spezifische Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt, beruflicher Qualifikation und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts erfüllt sein. Diese Verpflichtungen müssen ab dem Tag der Antragstellung vorliegen. Ab 2023 ist für den Bezug der Einkommensstützung für Junglandwirte eine berufliche Qualifikation zwingende Voraussetzung.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die

Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid, Gesellschaftsvertrag oder Zeugnissen, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und für maximal 120 ha je Antragsteller gewährt. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird nur einmal je Betrieb gewährt. Eine natürliche Person kann nicht mehr als einmal für die Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden, auch wenn die natürliche Person an mehreren Gesellschaften beteiligt ist. Ebenso ist es nicht möglich, dass sich in einer Gesellschaft zwei oder mehr Junglandwirte den Bezug der Junglandwirteförderung aufteilen, zum Beispiel ein Betrieb mit 300 ha und beide Junglandwirte beantragen jeweils für 120 ha die Junglandwirte-Einkommensstützung. Der Prämienatz je Hektar wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Fünf-Jahres-Zeitraum beginnt ab der erstmaligen Beantragung der Jungland-

wirte-Einkommensstützung, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist. Für Personengesellschaften oder juristische Personen gilt ab 2023, dass die Anforderungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr erfüllt sind, wenn sie nacheinander von unterschiedlichen Personen kontrolliert wird, da somit keine kontinuierliche Kontrolle der maßgeblichen Person gegeben ist.

Passen Alter und der Niederlassungszeitpunkt?

Alter: Ein Einzelunternehmer darf im Jahr der erfolgreichen Erst-antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der sich 2019 erstmals niedergelassen hat und 2023 noch keine 41 Jahre alt wird, das Alterskriterium.

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte, müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Nie-

derlassungszeitpunkt, beruflicher Qualifikation und Betriebskontrolle erfüllt sein.

Auch bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

Niederlassungszeitpunkt: Der Antragsteller darf sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf die Junglandwirte-Einkommensstützung oder aber innerhalb eines der vorherigen fünf Kalenderjahre, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt wurde, niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss der Junglandwirt im di-

rekten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

Betriebsaufnahme Gesellschaft: Junglandwirte haben den Betrieb einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Termin, an dem erstmals ein Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt worden ist, stattgefunden haben. Wichtig ist, dass das Datum der Antragstellung nicht vor dem Datum der erstmaligen Niederlassung liegt.

Welche Qualifikationen werden gefordert?

Neu ist, dass bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-

Einkommensstützung ab dem Jahr 2023 zu den bisherigen Anforderungen die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation hinzukommt. Einer der folgenden Punkte muss nachweislich erfüllt sein, um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten:

- Eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs über mindestens 300 Stunden oder
- eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben mit einer in einem Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

Für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind für den Erstantrag 2023 folgende mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft bzw. eines Studienabschlusses im Bereich Agrarwirtschaft gekoppelten Berufe zulässig: Brenner, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt, Forstwirt, Gärtner, Hauswirtschaftler, Landwirt, Milchtechnologe, Milchwirtschaftlicher Laborant, Pferdewirt, Pflanzentechnologe, Revierjäger, Tierwirt, Winzer.

Als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft sind anzusehen: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Holzwissenschaft, Landschaftspflege, Haushalt- und Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie.

Als Qualifikationsnachweis müssen Abschlusszeugnisse, Gesellschaftsverträge, Arbeitsverträge und Versicherungsnachweise eingereicht werden. Ist bei einer Bildungsmaßnahme eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorgesehen, muss auch darüber ein Nachweis vorliegen. Wenn nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, da keine Erfolgsprüfung stattfindet, reicht der Teilnahmenachweis im Einzelfall aus.

Caroline Creuser

Hat der Antragsteller tatsächlich die Kontrolle?

Ein Junglandwirt übt die alleinige Kontrolle aus, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken eigenständig treffen kann. Diese Bedingungen müssen in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, gegeben sein. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle bei einem Betriebsübergang muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden. Bei Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die Produktionsmittel beispielsweise an die Gesellschaft verpachtet

sind und somit mittels einer ausreichenden Kündigungsfrist dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden kann. Eine einfache Überlassung von Flächen und Gebäuden hingegen ermöglicht in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel. Hinsichtlich der Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis sowie zur 15-Stunden-Tätigkeit muss dies nicht nur schriftlich festgehalten, sondern auch gelebt werden, zum Beispiel unterzeichnet der Junglandwirt auch Verträge oder Bestellungen. Auch künftig gilt, dass die maßgebliche Person in der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Personenvereinigung die Kontrolle innehaben muss. Neu ist hierbei, dass es für eine Kontrolle ausreichend ist, wenn keine Entscheidung in der Gesellschaft gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann. Im Einzelfall bestimmt sich die Kontrolle nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag.



Foto: ChristianSchwier/stock.adobe.com

Betriebsleiter müssen alle landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes – inklusive der Landschaftselemente – im Sammelantrag aufführen und digital grafisch darstellen. Das gilt nicht für verpachtete Flächen.

Flächenverzeichnis ohne Fehler

Ein korrekt ausgefülltes Flächenverzeichnis ist Voraussetzung, um Direktzahlungen zu erhalten. Wie das fehlerfrei gelingt, erklären unsere Autoren.

Die digitale, grafische Erfassung sämtlicher bewirtschafteter Flächen und Landschaftselemente (LE) im Sammelantrag – das betrifft auch Flächen außerhalb der Landesgrenze von NRW – ist gesetzlich vorgeschrieben. Mit anderen Worten: Im Flächenverzeichnis müssen zwingend alle in der Bundesrepublik Deutschland liegenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Eigentums- und Pachtflächen des Betriebes aufgeführt sein. Gemeint sind damit nur die selbst genutzten, jedoch nicht verpachteten Flächen. Flächen nicht anzugeben, kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Ländereien in anderen Mitgliedstaaten der EU gehören nicht in das Flächenverzeichnis. Anträge sind nur im jeweiligen Mitgliedstaat möglich.

Zuerst kontrollieren, dann eintragen

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält die Antragssoftware ELAN das Flächenverzeichnis mit den Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2022 zum Stand Februar 2023. Folgende Punkte sollten Sie als Erstes abarbeiten:

- Die Angaben überprüfen und wenn notwendig, Korrekturen und Ergänzungen vornehmen,
- neue Flächen aufnehmen,
- nicht mehr bewirtschaftete Flächen löschen,
- die eingeblendeten Angaben prüfen und Schlagänderungen berücksichtigen.

Das ungeprüfte Übernehmen der vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge werden im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ eingezeichnet. Alle Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in NRW zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden. Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der zuständigen Behörde.

Neue Flächen und Feldblöcke eintragen

Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächenachweis erbringen müssen, benötigen Angaben zu den jeweiligen Feldblöcken. Sind diese nicht bekannt, hilft das Programms

TIM-online des Landes NRW (siehe Seite 33).

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flächenidentifikator FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild geladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen.

Feldblöcke: Im Flächenverzeichnis sind alle Flächen anzugeben, die zum diesjährigen Stichtag 15. Mai vom Antragsteller bewirtschaftet werden. In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeich-

nungen (FLIK) erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Feldblöcke sind mit einer laufenden Nummer versehen, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein eingeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis eingeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

Antragsflächen und Kulturen auswählen

Flächen förderfähig?: Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob die angegebenen Flächen Teil des Antrags auf Einkommensgrundstützung werden sollen. Denn nicht alle sind grundsätzlich förderfähig. Ausschlusskriterien können sein:

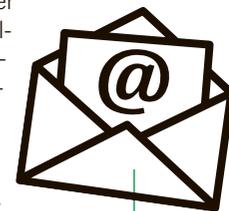
- Ein Schlag unterschreitet die Mindestgröße von 0,1 ha.
 - Die Nutzung der Fläche ist nicht beihilfefähig.
 - Die Fläche steht nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung.
- Die Direktzahlungen werden nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten

E-Mail-Adresse nicht vergessen

Ab dem Jahr 2023 ist im Rahmen der neuen Agrarreform eine elektronische Kommunikation mit den Antragstellenden verpflichtend. Dies geht nicht ohne E-Mail-Adresse. Über das E-Mail-Konto werden Antragstellerinnen und -steller beispielsweise über den Eingang des Antrags bei der EU-Zahlstelle, auf die Ergebnisse be-

stimmter Kontrollen oder auch über die Einstellung der Auszahlungsbescheide in das ELAN-Programm informiert. Es ist also im eigenen Interesse, auf eine aktuelle und zutreffende E-Mail-Adresse im Antrag zu achten.

Roger Michalczyk



landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auch nicht beihilfefähig.

Da alle bewirtschafteten Flächen, ob beihilfefähig oder nicht, im Flächenverzeichnis aufgeführt werden müssen, wurde die Spalte „Beihilfefähigkeit“ eingeführt. In dieser Spalte ist in ELAN für jede Fläche die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche markiert worden. Wird jedoch eine Fläche angegeben, die nicht beihilfefähig ist, weil beispielsweise die Flächengröße unter der Mindestparzellengröße liegt, oder es ist absehbar, dass die Fläche nicht mehr das gesamte Jahr der Landwirtschaft zur Verfügung steht, so ist der Haken für die betreffende Fläche in dieser Spalte zu entfernen. Diese Fläche wird dann in keiner Maßnahme berücksichtigt.

Landschaftselemente: Die Landschaftselemente (LE) gehören als Teil der Parzelle zur beihilfefähigen Schlagfläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Konditionalitäten- und Ökoregelung-Verpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Konditionalitäten-Brache gewertet werden.

Zulässige Kulturen: Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Bestimmungen des Konditionalitäten-Fruchtwechsels recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Einhaltung der Bestimmungen benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik des Fruchtwechsels enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen des Fruchtwechsel als eine Kultur angesehen werden. So werden zum Beispiel die Fruchtarten 112-Winterhartweizen und 115-Winterweichweizen als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee, Klee und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Stilllegungen, aus der Pro-

Hier gibt es Hilfe!

Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage sollte jedoch frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Durch den Einsatz des Flächenmonitoringverfahrens lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen von Montag bis Don-

nerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen. Darüber hinaus steht eine zentrale Hotline für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm, zu den oben genannten Zeiten unter Tel. (02 51) 23 76-201 zur Verfügung. Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen An-



tragsverfahren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de, dort in der Rubrik Förderung. Dort sind auch erklärende Tutorials rund um ELAN aufrufbar. Die Videos gibt es auch direkt im Youtube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag mit Papierformularen zu stellen. Roger Michalczky

duktion genommene Ackerflächen, Uferrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 30.

Büsche und Co.: Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin gelten die sogenannten kleinen Landschaftselemente als beihilfefähig, diese sind nicht einzeln digitalisiert anzugeben.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Sie sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und

nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt, der beweidbar ist.

Dauergrünland: Eine verpflichtende Angabe ist das Ansaatjahr für das „echte“ Dauergrünland – hierzu gehören die Fruchtartcodes 93, 95, 459, 480, 492, 592, 972 und 994 – und das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Fruchtartcodes 422, 424, 433, 573, 576 und 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfütterfläche gemeint.

Vorjahresdaten prüfen und wenn nötig, korrigieren

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses vom Vorjahr aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müs-

sen. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten im Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden.

Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden.

Flächenbindungen setzen: Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Einkommensgrundstützung (Anlage A des Sammelantrags) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Einkommensgrundstützung beihilfefähige Nutzung für 2023 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Einkommensgrundstützung-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis eingeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag die Beantragung der Einkommensgrundstützung nicht erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllt, ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen. Anhand der Bindung „S“ werden im Flächenverzeichnis die Flächen markiert, auf denen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen angelegt werden.

PIN wird benötigt

Für die Anmeldung im ELAN-Programm wird neben der ZID-Registriernummer auch eine persönliche PIN benötigt. Diese PIN wurde ursprünglich mit der Registriernummer bei der Erteilung dieser Nummer mitgeteilt. Was aber, wenn ich diese PIN vergessen habe?

Eine neue PIN kann direkt in der HIT/ZID-Datenbank unter www.hittier.de oder www.zi-daten.de bestellt werden, eine Kontaktaufnahme hierzu mit der Tierseuchenkasse, der EU-Zahlstelle oder den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW ist nicht notwendig, da dort die benötigte PIN nicht vergeben werden kann.

Die Vergabe ist in der Regel recht unkompliziert und schnell erledigt. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens steht Ihnen eine Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ zu diesem Zweck zur Verfügung. Das Beantragen der PIN kann nur noch online über diese Eingabemaske erfolgen. Eine Anleitung zur PIN-Vergabe finden Sie auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter Förderung und dort in der Rubrik Elektronischer Antrag (ELAN) unter www.landwirtschaftskammer.de im Absatz „Beantragung einer neuen PIN oder abgelaufene PIN“.

Roger Michalczyk

Änderungen nachverfolgen: Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht – Aktivierung über den gleichnamigen Button – für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Schläge in der richtigen Größe einzeichnen

Aufgrund des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, festgelegte Schlagumrandung automatisch die entsprechend beantragte Flächengröße. Die Schläge sind im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS abrufbar. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung verändert sich die Größe im Flächenverzeichnis.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antragsverfahren 2022 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweis-

punkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

Erosionsgefährdung: Zum Zeitpunkt der Datenaufbereitung für das ELAN-Programm lag noch keine verabschiedete Landeserosionsschutz-Verordnung vor. Um dennoch eine möglichst große Transparenz hinsichtlich der Auflagen zum Schutz der Mooregebiete (GLÖZ 2) und zur Ausweisung von erosionsgefährdeten Gebieten (GLÖZ 5) zu geben, können in ELAN die entsprechenden vorläufigen Kulissen aufgerufen werden. Somit soll eine grundsätzliche Information zur Antragstellung gewährleistet werden. Weitere Informationen zu den Kulissen sollen dann nach der Veröffentlichung der Verordnung erfolgen.

Auf Grundlage der vorläufigen Erosionsgefährdungskulisse werden die betroffenen Flächen, wie in den Vorjahren, in den Spalten 4 und 5 des Flächenverzeichnisses gekennzeichnet.

Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden.

Schläge: Das Flächenverzeichnis muss alle Schläge eines Betriebes enthalten. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammel-

antrag – GIS einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Eine individuelle zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag ist möglich. Wichtig ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen.

Für neu in Bewirtschaftung genommene Schläge muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der neue Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

Teilschläge: Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, Randstreifen, bestimmte Ökoregelungen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, im letzten Jahr gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt. In diesem Fall die Angabe Beihilfefähigkeit für den betreffenden Teilschlag verneinen. Wird ein Schlag in mehrere Teil-

schläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c usw. zu kennzeichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen schneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größenangabe zu achten.

Die Nutzungsangaben – wissen, was wächst

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten auf Seite 30) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und eingeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2023 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen des Fruchtwechsel von Bedeutung.

Flächen aus der Erzeugung nehmen: Landwirte, die Flächen aus der Erzeugung nehmen (Fruchtarten 62, 66, 88, 89, 90, 560, 574, 575, 590, 591, 592, 915 oder 918), müssen diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten. Das heißt, ab 2023 ist mindestens einmal in zwei Jahren der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom

1. April bis zum 15. August zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, ist die Fruchtartcodierung im ELAN-Programm auch nach der Antragstellung zu ändern. Ab 2023 ist auch mit einer aktiven Begrünung die Mindesttätigkeit im Jahr der Aussaat erfüllt.

Zwischenfrucht oder Untersaat: Ab 2024 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein, für das Jahr 2023 sind die Regelungen zum Fruchtwechsel ausgesetzt. In diesem Zusammenhang ist in bestimmten Grenzen ein Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat zur Anerkennung des Fruchtwechsels möglich.

Die Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen und sowohl Zwischenfrucht als auch Untersaat müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Aufgrund der neuen Regelungen sind zusätzliche Angaben in der neu eingeführten Spalte „Untersaat/Zwischenfrucht“ im Flächenverzeichnis zum Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat erforderlich.

Flächen außerhalb von NRW: Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb von NRW liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

Zum Schluss den Antrag einreichen

Die Anträge und das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai über das ELAN-Programm eingereicht werden. Für später eingehende Anträge gibt es Kürzungen, ab dem 1. Juni wird der Antrag abgelehnt. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, muss der ausgefüllte Antrag über das ELAN-Programm versendet werden.

Der Antrag gilt als gestellt, sobald dieser elektronisch übermittelt wurde. Darüber hinaus erforderliche Anlagen, Nachweise und sonstige Dokumente sind in Form von pdf-Dokumenten ebenfalls direkt über das ELAN-Programm einzureichen.

Nachträgliche Änderungen: Auch spätere Änderungen des bereits eingereichten Antrags erfolgen über das ELAN-Programm. Hierbei wird im ELAN-Programm eine zweite Version Ihres ursprünglichen Antrags angelegt, die wie gewohnt bearbeitet und eingereicht werden kann. Erforderliche Originaldokumente, zum Beispiel Mitteilung zur Änderung der Kontoverbindung, müssen mit Unterschrift eingereicht werden.

Gesellschaften: Anträge für Betriebe in der Rechtsform einer Gesellschaft, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen von allen Beteiligten unterschrieben sein. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft. Eine Antragstellung in Papierform besteht nicht.

Zum Abschluss prüfen: Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen?

Dies gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags,

sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform müssen zeitnah bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen.

Dominik Schmitz und Roger Michalczyk

■ Neue Luftbilder

In diesem Jahr werden voraussichtlich durch die Landesvermessung/Geobasis NRW für die gesamte Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen neue Luftbilder bereitgestellt. Vorteil für das ELAN-Antragsverfahren: Je aktueller die Luftbilder die jeweilige Situation vor Ort widerspiegeln, desto exakter können die Schlaggrenzen eingezeichnet werden.

Die Luftbildbefliegungen finden im Regelfall ab März bis August statt, die vorläufigen Orthophotos (VDOP) werden im Regelfall im Jahresverlauf des gleichen Jahres mit einem gewissen Zeitversatz bereitgestellt. Die neuen Luftbilder werden nach Verfügbarkeit direkt in ELAN-NRW eingebunden; das bedeutet, dass sich der in ELAN hinterlegte Luftbilddatenbestand im Jahresverlauf ändert.

Britta Stümper

■ Feldblöcke

Feldblöcke sind zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von erkennbaren Grenzen wie zum Beispiel Straßen, Wegen, Gräben, Flüssen oder Waldrändern umgeben sind. Ein Feldblock wird nur mit einer Hauptbodennutzungsart (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur, Förderfähig Zweite Säule, Sonstiges) bewirtschaftet. Es kann aber unterschiedliche Kulturarten aufweisen, zum Beispiel unterschiedliche Ackerkulturen wie Mais oder Sommerweizen. Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Landwirten bewirtschaftet werden. Feldblöcke enden an der Bundeslandgrenze Nordrhein-Westfalens. Jeder Feldblock hat einen

Flächenidentifikator (FLIK). Bei Landschaftselementen handelt es sich um kleinflächige Bestandteile des Naturraums mit besonderer ökologischer Funktion. Sie liegen entweder innerhalb eines Feldblocks oder grenzen unmittelbar an diesen an. Landschaftselemente besitzen einen gesonderten Flächenidentifikator (FLEK).

Sofern der Flächenidentifikator FLIK oder FLEK bekannt ist, kann die Fläche hierüber im ELAN-Programm in der Maske GIS aufgerufen werden. Die Referenzen stellen die maximal beihilfefähige Fläche dar. Die Förderung einer außerhalb eines Feldblocks gelegenen Fläche ist nicht möglich.

Britta Stümper

■ Referenzdatenbestand aktualisiert

Nach den EU-Vorgaben soll der Referenzdatenbestand die Situation vor Ort korrekt widerspiegeln, auch damit die Schlaggrenzen mithilfe des Referenzsystems zuverlässig überprüft werden können. Deshalb dient das neue Luftbildmaterial als Grundlage, um die Feldblockgrenzen zu überprüfen und bei Bedarf an die auf dem Luftbild ersichtlichen tatsächlichen Ge-

gebenheiten anzupassen. Dabei kann der Feldblock sowohl verkleinert als auch vergrößert werden. Beispielsweise wird die Feldblockgrenze geändert, wenn eine Baumaßnahme erkennbar ist oder der bisherige Grenzverlauf offensichtlich nicht zum Luftbild passt. Auch können Feldblockzusammenlegungen oder Teilungen in Betracht kommen, weil sich zum

Beispiel die Flächennutzung geändert hat.

Unabhängig davon soll der Antragsteller Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen oder Ausgleichsmaßnahmen, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, im ELAN-Antrag durch Hinweispunkte kenntlich machen.

Britta Stümper

Diese Zahlencodes brauchen Sie für den Antrag

Codenummern für die verschiedenen Frucht-/Kulturarten

Spezielle Konditionalität Fruchtarten			
62	Kond.-Brache (Selbstbegrünung)	AL	3. Brachliegendes Land
66	Kond.-Brache (aktive Begrünung)	AL	3. Brachliegendes Land
Spezielle Öko-Regelung Fruchtarten			
88	ÖR 1a Freiwillige Stilllegung	AL	3. Brachliegendes Land
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
91	ÖR 1c Blühstreifen auf DK	DGL	
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DGL	
93	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	DGL	
Getreide			
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1 Winterweizen
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
114	Winterdinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Camelina sativa)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
120	Sommerdinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	AL	4. Mischkultur
150	Gemenge Getreide/Leguminosen (mehr Getreide)	AL	4. Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
181	Rispenhirse	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
186	Amarant (Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
188	Reis im Trockenanbau	AL	1.28.14 Gattung Oryza (Reis)
Eiweißpflanzen			
210	Futtererbsen	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
222	Linsen	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Erbsen/Bohnen-Gemische	AL	6. Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leguminosen / Getreide (Leguminose überwiegt)	AL	6. Leguminosen-Mischung
Ölsaaten			
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Raps (Brassica napus) (Winter)
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Raps (Brassica napus) (Sommer)
315	Winterrübsen	AL	2.1.2.2.1 Rübsen (Brassica rapa) (Winter)
316	Sommerrübsen	AL	2.1.2.2.2 Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
392	Meerkohl/Krambe	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter			
411	Silomais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
414	Kohlrübe, Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Raps (Brassica napus) (Sommer)
421	Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	6. Leguminosen-Mischung
426	Bockshornklee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Espartette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Espartette)
430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung	AL	6. Leguminosen-Mischung
433	Luzerne-Gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminose überwiegt)	AL	6. Leguminosen-Mischung
Dauergrünland			
459	Grünland	DGL	G Dauergrünland
480	Streuobst mit Grünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
492	Heide (DGL etabl. Praktiken)	DGL	G Dauergrünland
Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
560	Brache (im Rahmen VNS)	AL	3. Brachliegendes Land
564	Aufforstung Ländlicher Raum	S	
573	Uferrandstreifen (AUM-Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
574	Blühstreifen (AUM-Altmaßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
575	Blühfläche (AUM-Altmaßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
576	Erosionsschutzstreifen (AUM -Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
583	Naturschutzfläche (1307/2013)	S	
Aus der Produktion genommen			
590	Brache (einjährige Blühmischung)	AL	3. Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
Hackfrüchte			
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
Gemüse			
610	beetweiser Anbau von Gemüse	AL	V Gemüse
612	Schwarzer Senf	AL	2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (Brassica nigra)
613	Gemüsekohlr (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohlr (Brassica oleracea)
614	Brauner Senf	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senffrauen)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)

RATGEBER FÖRDERUNG – PRÄMIENANTRAG RICHTIG AUSFÜLLEN

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
619	Weißer Senf, Gelber Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (<i>Sinapis alba</i>)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: <i>Gentiana</i> (Enziane)
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Raps (<i>Brassica napus</i>) (Sommer)	672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: <i>Mentha</i> (Minzen)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)	673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL	1.6.3 Gattung: <i>Artemisia</i>
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)	674	Ringelblumen	AL	1.6.4 Gattung: <i>Calendula</i> (Ringelblumen)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (<i>Capsicum annuum</i>)	675	Sonnenhut (Schmalblättr., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: <i>Echinacea</i> (Sonnenhüte)
627	Gurken	AL	2.3.1.1 Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)	676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: <i>Plantago</i> (Wegeriche)
628	Zuckermelone	AL	2.3.1.2 Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: <i>Matricaria</i> (Kamillen)
629	Riesenkürbis	AL	2.3.2.1 Art: <i>Cucurbita maxima</i> (Riesenkürbis)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: <i>Achillea</i> (Schafgarben)
630	Gartenkürbis	AL	2.3.2.2 Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Gartenkürbis)	679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: <i>Valeriana</i> (Baldriane)
631	Melone	AL	2.3.2.3 Art: <i>Citrullus</i> (Melone)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: <i>Hypericum</i> (Johanniskräuter)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: <i>Allium</i> (Lauch)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: <i>Alchemilla</i> (Frauenmantel)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: <i>Daucus</i> (Möhren)	682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: <i>Silybum</i> (Mariendisteln)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: <i>Phaseolus</i> (Gartenbohne)	683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: <i>Galega</i>
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: <i>Valerianella</i> (Feldsalate)	684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: <i>Taraxacum</i> (Löwenzahn)
637	Salat (Garten, Lollo Rosso)	AL	1.6.15 Gattung: <i>Lactuca</i> (Lattiche)	685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: <i>Angelica</i> (Engelwurz)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: <i>Spinacia</i> (Spinat)	686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: <i>Malva</i> (Malven)
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: <i>Beta</i> (Rüben)	Andere Handelsgewächse			
640	Melde	AL	1.1.2. Gattung: <i>Atriplex</i> (Melden)	701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: <i>Cannabis</i> (Hanf)
641	Sellerie (Knollen/Bleich/Stangen)	AL	1.3.5 Gattung: <i>Apium</i> (Sellerie)	702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: <i>Rumex</i> (Ampfer)	703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (<i>Isatis tinctoris</i>)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: <i>Pastinaca</i> (Pastinaken)	704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: <i>Phalaris</i> (Glanzgräser)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: <i>Cichorium</i> (Zichorien/Wegwarten)	705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: <i>Cicer</i> (Kichererbse)	706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: <i>Papaver</i> (Mohn)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (<i>Amaracia rusticana</i>)	707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: <i>Fragaria</i> (Erdbeeren)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: <i>Scorzonera</i> (Schwarzwurzeln)	708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: <i>Carthamus</i> (Färberdisteln)
648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: <i>Foeniculum</i>	709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: <i>Urtica</i> (Brennnesseln)
649	Gemüserübsen	AL	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (<i>Brassica rapa</i>), Raps (<i>Brassica napus</i>) (Sommer)	710	Färberkrapp (<i>Rubia tinctorum</i>)	AL	1.41.1 Gattung: <i>Rubia</i> (Färberröten)
650	beetweiser Anbau Kräuter/Gewürz	AL	K Küchenkräuter	Zierpflanzen			
Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen				510	Goldrute	AL	1.6.31 Gattung: <i>Solidago</i> (Goldruten)
651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: <i>Anethum</i>	511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: <i>Streptocarpus</i> (Drehfrucht)
652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: <i>Anthriscus</i> (Kerbel)	512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: <i>Lallemantia</i>
653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: <i>Pimpinella</i> (Biberneln)	513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: <i>Prunella</i> (Braunellen)
654	Kümmel	AL	1.3.7 Gattung: <i>Carum</i> (Kümmel)	514	Hauswurz	AL	1.12.3 Gattung: <i>Sempervivum</i> (Hauswurz)
656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: <i>Nigella</i> (Schwarzkümmel)	515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: <i>Muehlenbeckia</i> (Drahtsträucher)
657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: <i>Coriandrum</i> (Koriander)	516	Knöterich	AL	1.30.5 Gattung: <i>Persicaria</i> (Knöteriche)
658	Liebstock/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: <i>Levisticum</i>	517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (<i>Petunia x hybrida</i>)
659	Petersilie	AL	1.3.15 Gattung: <i>Petroselinum</i>	518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: <i>Polygonum</i> (Vogelknöteriche)
660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: <i>Ocimum</i> (Basilikum)	519	Köcherblümchen	AL	1.44.1 Gattung: <i>Cuphea</i> (Köcherblümchen)
661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: <i>Rosmarinus</i>	720	beetweiser Anbau von Zierpflanzen	AL	Z Zierkräuter
662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: <i>Salvia</i> (Salbei)	722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)
663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: <i>Borago</i> (Borretsch)	723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)
664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: <i>Origanum</i> (Oregano)	726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: <i>Lilium</i> (Lilien)
665	Bohnenkraut	AL	1.18.9 Gattung: <i>Satureja</i> (Bohnenkräuter)	727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: <i>Narcissus</i> (Narzissen/Osterglocken)
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: <i>Verbena</i> (Verbenen)	728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: <i>Ammi</i> (Knorpelmöhren)
668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: <i>Lavandula</i> (Lavendel)				
669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: <i>Thymus</i> (Thymian)				
670	Melisse (Zitronmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: <i>Melissa</i> (Melissen)				

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
730	Seidenpflanzen	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)	790	Anemonen	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
732	Milchstern (Kapmilchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)	792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)	793	Taubenkropf-/Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)	795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)	796	Fetthenne, Mauerpfeffer	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
736	Edelweiß (Alpenedelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)	797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)	798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)	799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)
739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes	Energiepflanzen			
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)	802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)	803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)	804	Sida (Virginiamalve)	DK	1.21.4 Gattung: Sida
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)	806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)	866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Mischkultur
746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)	871	Wildpflanzenmischung (AUM-Maßnahme)	AL	4. Mischkultur
747	Trauben-Silberkerze	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)	Dauerkulturen			
748	Rittersporn	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)	822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)	825	Kernobst, z. B. Äpfel, Birnen	DK	
751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)	826	Steinobst, z.B. Kirschen, Pflaumen	DK	
752	Krokusse (Safran, Gartenkrokus)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)	827	Beerenobst	DK	
753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)	829	Sonstige Obstanlagen	DK	
755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)	833	Haselnüsse	DK	
756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)	834	Walnüsse	DK	
757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)	838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)	839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)	840	Korbweiden	DK	
761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)	841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)	842	Rebland	DK	
765	Kapuzinerkresse	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	851	Rhabarber	DK	
768	Wiesenkнопf (Kleine Wiesenspimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenkнопf)	852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)	853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)	854	Rohrglanzgras	DK	
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)	860	Spargel	DK	
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)	861	Artischocke	DK	
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum	862	Heidekraut	DK	
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)	863	Rosen, Schnittrosen	DK	
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)	865	Trüffel	DK	
777	Phacelia	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia	Sonstige Flächen			
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)	81	Agroforstsystem (Streifen)		
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	910	Wildacker auf landw. Fläche	AL	4. Mischkultur
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)	911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)	912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
784	Korischer Nieswurz, Rosen	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)	913	Wildsamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)	AL	4. Mischkultur
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)	915	Randstreifen (Acker/DK)		
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)	918	Mehrfährige Buntbrachen (AUM-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)	919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)	924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
				956	Aufforstung	S	
				972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
				973	NFF: Ackernutzung	AL	
				983	Weihnachtsbäume	S	
				994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
				995	Forstflächen	S	
				996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
				999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.
Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Förderkulissen online finden

TIM-online zeigt Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern an. So nutzen Sie diesen Service.

Neben den endgültigen „Digitalen Orthophotos“ (DOP) bietet TIM auch die teilweise aktuelleren, sogenannten „vorläufigen Digitalen Orthophotos“ (VDOP). Für TIM-online benötigen Sie einen Internetzugang und einen gängigen Internetbrowser in aktueller Version. Hier geht es los: www.tim-online.nrw.de/tim-online2.

Zusätzliche Daten für den Antrag laden

Schalten Sie in der Kartenwahl unter dem Punkt „Luftbild- und Satellitenbildinformationen“ entweder die Digitalen Orthophotos oder aber die vorläufigen Digitalen Orthophotos mit der Auswahl „(v) DOP Farbe“ hinzu. Sie erscheinen dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“. Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Foto 1) möglich. Sobald der eingegebene Feldblock von TIM-online eingeblendet wird, sorgt die Entertaste oder ein Klick mit der linken Maustaste für ein zentriertes Kartenfenster (siehe Foto oben). Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

Die Schaltfläche [+] bei der Kartenwahl ermöglicht es, den Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ über die Dropdown-Liste zu wählen und individuelle Layer mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ zu aktivieren.

Alternativ steht auch der Link www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=lwk_eu zur Verfügung, mit dem TIM-online direkt mit dem Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ sowie einem zweiten Dienst (LWK histomos S2), der ein monatliches, wolkenfreies Satellitenbild bereitstellt, startet.

Hier gibt es weitere Infos und Anwendungen

Allgemeine Infos: In TIM-online haben Sie bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, über einen Mausklick auf das „i“ allgemeine Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten zu bekommen. Darüber hinaus ist es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen. In einem



Mithilfe des Onlinedienstes TIM-online lassen sich nicht nur die einzelnen Feldblöcke, sondern auch weitere Informationen finden.

Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Sie per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle, über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ sowie einem erneuten Linksklick in die Karte alle Informationen über die in der Legende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

Open Data: Inzwischen bietet die Landwirtschaftskammer NRW GIS-Daten aus der Förderung auch als „Open Data“ zur freien Verfügung an. Diese können entweder über spezielle Datendienste abgerufen oder mittels Download direkt bezogen werden.

TIM-online sowie das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand.

Mehr Daten: Die GIS-Daten können

als Shapefile heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mithilfe der Datendienste WMS, WFS oder OGC API-Features die jeweiligen Daten direkt über ein Geographisches Informationssystem zu beziehen. Sämtliche Links sowie alle weiteren Informationen rund um das Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Open Data/INSPIRE.

Flächen nicht registriert: Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW beantragen möchten, für die bislang noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer wenden. Timo Cappa



Für die Suche nach einem Feldblock und seinen Grenzen reicht in TIM-online zum Beispiel den gültigen Flächenidentifikator (FLIK).

Foto: shaiith/stock.adobe.com



Foto: tobiassotti/stock.adobe.com

Die vorübergehende Holzlagerung auf Grünland ist eine Ausnahme und hebt die Beihilfefähigkeit einer Fläche nicht auf.

Sind Antragsflächen ganzjährig beihilfefähig?

Damit Agrarflächen als Grundlage für Einkommensstützungen dienen können, müssen sie Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 15. Mai 2023. Zudem müssen die Flächen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Fläche besitzen und bewirtschaften

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2023 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Fläche in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige im Sinne des Prämienrechts Bewirtschafter, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und

damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen, wenn eine Fläche neu ins System aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird. Dasselbe gilt für Flächen, die nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden. Eigentums-, Tausch- oder Pachtbeweise können die Verfügungsberechtigung belegen.

Ganzjährig landwirtschaftlich nutzbar?

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich

landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte beginnen.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche als beihilfefähig im Flächenverzeichnis 2023 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Beispiel nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann der Antragsteller die Beihilfefähigkeit nachträglich zurückziehen. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist über die Mehrfacheinreichung im ELAN auf jeden Fall umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirt-

schaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt tritt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch rückwirkend verhängt.

Auch Flächen, die in den Anträgen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen oder Agrarumweltmaßnahmen (AUM)-Flächen auftauchen, müssen ganzjährig beihilfefähig sein.

Ausnahmen sind möglich, aber genau definiert

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flä-

chen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen ist eine vorübergehende Holzlagerung erlaubt.

Auf Flächen, die aus der Erzeugung genommenen wurden (Fruchtart 62, 66, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 564, 574, 575, 583, 590, 591, 592, 593, und 918), darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 15. August grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden. Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers ist zulässig, sofern diese nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden. Zudem können auf landwirtschaftlichen Flächen Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern durchgeführt werden. Die Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubes darf innerhalb der Vegetationsperiode wie gewohnt nicht länger als 14 bzw. 21 Tage auf der Fläche verbleiben. Außerhalb der Vegetationsperiode darf dies höchstens 90 Tage auf der Fläche verbleiben.

Randstreifen und Agroforst sind auch förderfähig

Begrünte Randstreifen auf einer Ackerlandfläche und den Dauerkulturflächen zählen auch zur förderfähigen Fläche. Diese müssen von untergeordneter Bedeutung sein und dürfen maximal 15 m breit sein. Diese Streifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Die Randstreifen erhalten im Flächenverzeichnis den Nutzartcode 915 – Randstreifen (an Acker und Dauerkultur) und eine Zuordnung zum jeweiligen Bezugsschlag.

Ein Agroforstsystem zählt neuerdings im Förderrecht zur landwirtschaftlichen Fläche und kann im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland über ELAN beantragt werden. Nachträglich ist das nicht mehr möglich. Hierbei muss das

Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen und zum Zeitpunkt der Antragstellung ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept vorliegen. Das Nutzungskonzept wird durch die Landwirtschaftskammer NRW erstellt und beschieden. Zu finden ist dies unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Antragsteller, die Agroforstsysteme im Antrag beantragen möchten, sollten sich diesbezüglich im Vorfeld an die Kreisstelle oder an den Geschäftsbereich 2 der Landwirtschaftskammer NRW wenden. Änderungen gegenüber dem Nutzungskonzept sind selbstverständlich meldepflichtig.

Voraussetzung der Agroforstflächen sind mindestens zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder Gehölzpflanzen, die verstreut über die Fläche angelegt sind. Bei den verstreuten Gehölzpflanzen ist die Anzahl an Bäumen zu beachten (mindestens 50, höchstens 200 Pflanzen/ha). Wenn das Agroforstsystem ab dem 1. Januar 2022 angelegt wurde, dürfen keine Gehölzpflanzen aus der Negativliste angebaut werden.

Agri-PV: Sonnenstrom und Nahrungsmittel

Flächen mit Agri-Photovoltaik (PV) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15 % verringern.

Im ersten Jahr der Beantragung sind die Nachweise über das ELAN-Programm mit dem Antrag einzureichen. Es empfiehlt sich, die Einhaltung der genannten DIN SPEC vom Erbauer der Agri-Photovoltaikanlage bestätigen zu lassen. Die Fläche wird pauschal um 15 % verringert und mit 85 % in der Prämienberechnung unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Agri-Photovoltaikanlage wird infolgedessen nicht ausgemessen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den Bau der Agri-Photovoltaikanlage die Anlage NLT (nicht landwirtschaftliche Tätigkeit) eingereicht werden muss.

Sonderfälle kennen und richtig reagieren

Höhere Gewalt: Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2023 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind über das Antragstellerpostfach mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, zu verstehen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Einkommensgrundstützung weiterhin förderfähig bleibt.

Förderfähig oder nicht? Beantragen Landwirte die Einkommensgrundstützung für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfü-

gung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Ebenfalls dürfen diese Flächen nicht aus der Erzeugung genommen werden, dies ist unzulässig. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur dauerhaften Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Wann gibt es keine Prämie? Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze oder den sogenannten „kleinen Landschaftselementen“ handelt. Diese sind für die Beihilfefähigkeit unschädlich. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Die genannten „kleinen Landschaftselemente“ gelten demnach als Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese maximal 500 m²

Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten melden

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zur Antragstellung statt, so ist sie bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist unbedingt

über die Mehrfacheinreichung im ELAN spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Dazu ist neben der Flächenbindung im Flächenverzeichnis noch die Anlage NLT auszufüllen und einzureichen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche genutzt werden. Zudem muss die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder

Betriebsmitteln nicht gemeldet werden. Die Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubes ist nur meldepflichtig, wenn die 90 Tage außerhalb der Vegetationsperiode überschritten werden. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Einkommensgrundstützung unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), verletzen können.



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Schnittgut, das bei der Pflege von Landschaftselementen entsteht, darf bis zu 90 Tage im Kalenderjahr auf einer Antragsfläche liegen bleiben.

groß sind und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Dazu zählen: Hecken mit einer Länge von unter 10 m, Feldgehölze, die kleiner als 50 m² sind, Trocken- und Natursteinmauern von weniger als 5 m Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind, Lesesteinwälle von weniger als 5 m Länge, Felldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu 2 m sowie einzeln stehende Bäume, für die eine Fläche von jeweils 10 m² zugrun-

de gelegt wird. Die Dichte der kleinen LE wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen. Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Boden-

bedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, Verbuschung oder einer Kombination aus Verunkrautung und Verbuschung sind nicht antragsfähig. Zusammenhängend und dominierend mit Schilf bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland. Binsen oder Seggen werden als Gras und andere Grünfütterpflanzen angesehen, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.

Flächen ohne Produktion passiv oder aktiv begrünen

Auf aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen erfolgt eine Selbst- oder gezielte Begrünung durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen nicht möglich sein, sind auf Antrag Ausnahmen möglich. Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zu-

stand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens alle zwei Jahre bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Die Aussaat der brachliegenden Fläche zählt neuerdings auch als Mindesttätigkeit in dem Jahr. Zwischen dem 1. April und dem 15. August herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während dieser Sperrfrist zu mähen oder zu mulchen, erteilt nur die Untere Naturschutzbehörde.

Das Mähgut darf weder als Futter noch in einer Biogasanlage und grundsätzlich nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.

Auf Ackerflächen, die aus der Produktion genommen wurden, dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobsreiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Marina Bald,
Friederike Niemann

Streifen und Schneisen auf dem Acker

Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen tragen zum Erhalt von Flora und Fauna sowie zur Regulierung von Schwarzwildbeständen bei. Lesen Sie, wie die freiwillige Anlage dieser Flächen gefördert wird.

Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen gelten als Hauptkultur, sofern die Streifen einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Als Richtwert gilt ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Die Streifen können als begrünter Streifen innerhalb oder am Rande des Schlags nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Eine Anlage auf Dauergrünland oder Bracheflächen wird nicht gefördert.

Nutzer können diese Flächenteile gezielt begrünen oder einer Selbstbegrünung überlassen. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat oder



Foto: byrdyak/stock.adobe.com

Damit Jäger den Wildschweinebestand besser kontrollieren können, sollten Landwirte Bejagungsschneisen anlegen.

auch nachträglich erfolgen. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen und/

oder Mulchen auf diesen Flächen nicht zulässig, das schließt ein Umbruch- oder Bearbeitungsver-

bot ein. Eine gezielte Begrünung beispielsweise mit Gras oder einer Blümmischung muss daher vor dem 1. April abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen weiterhin als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von EU-rechtlichen Regelungen gilt das jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Stilllegungsflächen sind von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als Brache ausgewiesen werden können. Die Kennzeichnung der Flächen, auf denen Blüh- und Bejagungsschneisen angelegt sind, kann im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Landwirte kennzeichnen sie durch eine gesonderte Bindung im Flächenverzeichnis und bestätigen den Antrag mit einem Haken in der Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühschneisen“ einmal für alle Flächen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis eingeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden.

Roger Michalczyk

Geld für Landschaftselemente

Landschaftselemente gelten auch weiterhin als Teil der beihilfefähigen Fläche, sind somit prämiensberechtigigt und müssen im Sammelantrag angegeben werden.



Foto: Drießen

Frei stehende Bäume auf Grün- oder Ackerland gelten als Landschaftselement.

Da sie einem besonderen Schutz gemäß der Konditionalitätenverpflichtungen unterliegen, gehören alle beihilfefähigen Landschaftselemente (LE) zwingend zur Flächenaufstellung im Sammelantrag.

Die Verpflichtungen zum Erhalt von Konditionalitäten-relevanten LE gelten für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die Konditionalitätenverpflichtungen einhalten.

Beseitigen nur mit Genehmigung der Kammer

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe

anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

Die LE nach Konditionalitäten-Regelungen unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann aus Naturschutzgründen eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem, mit Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, genehmigt werden.

Der Antragsteller muss zuerst die Zustimmung der Naturschutzbehörde einholen, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann. Erst nach der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer darf die Beseitigung beginnen.

Pflege kann, muss aber nicht durchgeführt werden

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein

Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß zieht Sanktionen bei den Konditionalitäten nach sich und wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Des Weiteren gilt hier das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Ebenso ist eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

Konditionalitätenbrache: Im Rahmen der Konditionalitätenverpflichtung GLÖZ 8 müssen 4 % des Ackers als nicht produktive Fläche oder als LE vorgehalten werden. LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können auch zur Erfüllung dieser Verpflichtung berücksichtigt werden. Auch wenn bei den Konditionalitätenverpflichtungen diese

Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

Grünland melden: Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 25 % der Fläche ausmachen. Je Baum wird eine Fläche von 10 m² zugrunde gelegt. Somit ergibt sich rechnerisch eine maximale Baumdichte von 250 Bäumen je Hektar. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Wie groß müssen Landschaftselemente sein?

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beach-

Welche Strukturen gelten als Landschaftselement?

Geschützte Landschaftselemente in NRW 2023

Code	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks (ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt bis zu 15 m breit)	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen, kleine unbefestigte Unterbrechungen wie Trittpfade sind unschädlich. Mit Gehölzen bestandene Waldränder und -säume sind keine Hecken. Keine Flächen, die als Wald eingestuft sind, Windschutzstreifen können als Hecken anerkannt werden.
2	Baumreihen (bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von mindestens 50 m)	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, in der Regel einreihig ohne geschlossene Strauchschicht. Es gibt keine Längenbegrenzung. Landwirtschaftlich genutzte Obst- und Schalenfruchtbäume sind keine Landschaftselemente.
3	Feldgehölze (mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2000 m ²)	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Erstaufforstungsflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Waldsäume, Gehölze auf Agroforstflächen (Anlage nach 31. Dezember 2022) und Brombeergebüsche gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.
4	Feuchtgebiete (mit einer Größe von höchstens 2000 m ²)	Nach Naturschutzrecht besonders geschützte und über die Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen, Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren und vergleichbare Feuchtgebiete.
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume auf Grün- oder Ackerland, nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 10 m ² beantragbar.
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete (bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²)	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen, Seen, Teiche, Bäche oder Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (als Bestandteil einer Terrasse oder kein Bestandteil einer Terrasse mit einer Länge von mehr als 5 m)	Mauern, die aus Erde oder Lehm verputzt oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinmauern, Lesesteinwälle sind Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²)	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.
13	Feldraine (mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m)	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten.
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m).

ten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE gemäß der Konditionalität mehr dar.

Hecken dürfen nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen und stellen erst ab einer Länge von 10 m ein LE dar. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen, beispielsweise Trittpfade, sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungsicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie frei stehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,01 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unter einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Feldgehölze, Feuchtgebiete, Tümpel, Fels- und Steinriegel: Für sie gilt eine Obergrenze von 2000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten müssen.

Kleine Landschaftselemente: Die sogenannten Kleinen Landschaftselemente müssen nicht gesondert digitalisiert werden. Hecken, Feldgehölze, Trocken- und Natursteinmauern, Feldraine, Strauchgruppen und Einzelbäume, die die Mindestgrößen als Kondi-

tionalitäten-Landschaftselement nicht erfüllen, gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche. Sie dürfen eine maximale Größe von 500 m² aufweisen und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen. Die Dichte der kleinen Landschaftselemente wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Büsche: Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlags ausmachen.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung

nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlags dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

Wo sind die Grenzen, wie läuft der Antrag?

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förder-

fähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Gasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- bzw. Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den LE des vergangenen Jahres werden auch in diesem Jahr wieder eingeblendet. Antragsteller sollten die Daten genau prüfen und notwendige Änderungen vornehmen. Gehören die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb oder erfüllen die Bedingungen nicht mehr, muss der Antragsteller die vorgeblendeten Angaben löschen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzeichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine

möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, zeigt die Übersicht im Kasten. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

Landschaftselemente eindeutig zuordnen

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem vorjährigen Antragsverfahren eingeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen in der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

FLEK: Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforder-

liche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die eingeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und Konditionalitätenrelevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene LE sind die genannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Teilschläge: Entsprechend ihrer Lage werden LE feldblockweise den Schlägen und Teilschlägen zugeordnet. Dazu trägt der Antragsteller zu einem LE den Teilschlag ein, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE erhalten pro Teilschlag fortlaufend in der Spal-

te „laufende Nummer LE im Teilschlag“ eine Nummer. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet ist, wird sie übernommen. Für weitere Elemente auf einem Teilschlag vergibt ELAN diese laufenden Nummern automatisch.

Angaben zur Größe: Der Typ und die Größe aus der vorjährigen Beantragung sind eingeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden. Die im GIS erfassten LE ergeben im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben.

Roger Michalczyc, Dominik Schmitz

Ökoregelungen helfen Klima und Umwelt

Die bisher verpflichtenden Greening-Anforderungen entfallen ebenso wie die Greening-Prämie. Sichern Sie sich stattdessen mit den neuen freiwilligen Ökoregelungen (ÖR) zusätzliche Gelder.



Foto: ikrick/agrar-press

Auch die Flächenbewirtschaftung als Agroforstsystem ist eine Ökoregelung und wird gefördert. →

Mit den sogenannten Ökoregelungen (ÖR) sollen freiwillig erbrachte Leistungen für Klima und Umwelt gesondert gefördert werden. Die Teilnahme ist freiwillig und kann auch ohne einen gleichzeitigen Antrag auf Einkommensgrundstützung erfolgen. Insgesamt gibt es sieben verschiedene Maßnahmen. Dabei kann zwischen gesamtbetrieblichen oder flächenbezogenen Maßnahmen gewählt werden. Einige lassen sich sogar kombinieren. Übersicht 1 zeigt, welche Kombinationen möglich sind.

ÖR1 – Flächen stilllegen, Blühstreifen anlegen

Wer neben der Konditionalitätenbrache weitere Stilllegungsflächen auf Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur erbringen möchte, für den kann die ÖR1 interessant sein. Folgende vier Varianten gibt es:

- Freiwillige Stilllegung auf Ackerland,
- Blühstreifen und -flächen auf Ackerland,
- Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur,
- Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland.

1 So können Sie kombinieren

Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Ökoregelungen

	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a		X	-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	X
ÖR1d					-	X*	X	X	-	X
ÖR2						X	-	-	X	X
ÖR3							X	X	X	X
ÖR4								X	-	X
ÖR5									-	X
ÖR6										X
ÖR7										X

X = auf derselben Fläche kombinierbar; - = nicht auf derselben Fläche kombinierbar; X* = Kombination der Maßnahme auf derselben Fläche möglich, da die ÖR1d-Flächen (Altgrasstreifen) zwischen den Gehölzstreifen gefördert werden

Ökoregelung 1a – Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Es werden nicht produktive Flächen, die über den verpflichtenden Anteil der 4 % Konditionalitätenbrüche hinausgehen, gefördert. Jede nicht produktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Landschaftselemente werden nicht angerechnet. Die Flächen können der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Die Begrünung darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Der Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August gilt als Sperrzeitraum. In dieser Zeit ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 1. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 1. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit, zum Beispiel Mähen oder Mulchen, ist nur in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

Die nicht produktiven Flächen sind im Umfang von mindestens 1 % des förderfähigen Ackerlandes zu erbringen. Maximal begünstigungsfähig sind 6 %. Für das erste Prozent ist ein Betrag von 1300 €/ha vorgesehen. Für das zweite Prozent 500 €/ha und darüber hinaus sind 300 €/ha beabsichtigt.

Um ÖR1a – Freiwillige Stilllegung – zu beantragen, Code 088 in Spalte 13 auswählen und in

der letzten Spalte die Bindung ÖR1a/b angeben. Zusätzlich Anlage ÖR1a/b ausfüllen.

Ökoregelung 1b – Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

Die Regelung baut auf die ÖR1a auf. So wird das Ausbringen einer Blümmischung auf der Stilllegung mit zusätzlichen 150 €/ha vergütet. Das bedeutet, ÖR1b kann nur in Kombination mit ÖR1a beantragt werden.

Zusätzlich gibt es weitere Maßgaben zur Flächengröße. Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 m und höchstens 30 m breit sein. Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gelten als Blühfläche. Eine Blühfläche darf maximal 1,0 ha groß sein. Das gilt nicht für Streifen.

Des Weiteren muss sich auf den Blühstreifen und -flächen ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Dabei wird zwischen einjährigen und mehrjährigen Begrünungen unterschieden. Eine einjährige Saatgutmischung muss aus mindestens zehn der in Gruppe A aufgelisteten Arten bestehen. Eine mehrjährige Saatgutmischung muss aus mindestens fünf der in Gruppe A und fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen. Eine vorläufige Liste der zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Eine Nachsaat ist bei unzureichendem Aufgang möglich. Abweichend von ÖR1a darf für Blühstreifen und -flächen eine Aussaat oder Pflanzung, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem diese als solches beantragt wurde, erfolgen. Im Jahr 2023 müssen daher

Foto: Koroth



Blühstreifen im Rahmen der Ökoregelungen müssen mindestens 20 m breit sein.

erstmalig beantragte sowie einjährige Blühstreifen oder -flächen bis zum 31. Dezember bestehen bleiben.

Um ÖR1b – Blühstreifen und -fläche auf Ackerland – zu beantragen, im Flächenverzeichnis den Nutzarcode 089 bzw. 090 verwenden, die Bindung ÖR1a/b angeben und die Anlage ÖR1a/b ausfüllen.

Ökoregelung 1c – Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur

Die ÖR1c begünstigt Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur. Das Besondere: Es gilt keine Mindestschlaggröße. Dadurch lassen sich beispielsweise auch kleine Streifen zwischen den Kulturen realisieren. Zu beachten ist, dass Blühstreifen von mehr als 30 m Breite als Blühfläche gelten. Eine Blühfläche darf maximal 1,0 ha groß sein (gilt nicht für Streifen).

Das Anlegen von Blühstreifen und -flächen soll mit 150 €/ha vergütet werden. Dabei sind diese im Umfang von mindestens 1 % und höchstens 6 % der förderfähigen Dauerkulturfläche bereitzustellen. Landschaftselemente können nicht angerechnet werden.

Auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Dabei wird zwischen einjährigen und mehrjährigen Begrünungen unterschieden. Eine einjährige Saatgutmischung muss aus mindestens zehn der in Gruppe A aufgelisteten Arten bestehen. Eine mehrjährige Saatgutmischung muss aus mindestens fünf der in Gruppe A und fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen. Eine vorläufige Liste der zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de

in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Eine Nachsaat ist bei unzureichendem Aufgang möglich. Das Ausbringen von Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel ist verboten.

Wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits im vorherigen Jahr im Rahmen der Ökoregelung als solches beantragt wurde, ist ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung möglich. Diese darf jedoch nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führen. Im Umkehrschluss bedeutet dies für 2023, dass erstmalig beantragte sowie einjährige Blühstreifen/-flächen nicht vor dem 31. Dezember umgebrochen werden dürfen.

Um ÖR1c – Blühstreifen/-flächen auf Dauerkultur – zu beantragen, im Flächenverzeichnis die Nutzarcode 091/092 wählen, die Bindung ÖR1c angeben und Anlage ÖR1c ausfüllen.

Ökoregelung 1d – Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland

Mit der ÖR1d werden Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland gefördert. Die Altgrasstreifen/-flächen müssen mindestens 0,1 ha groß sein und dürfen höchstens 20 % einer Dauergrünlandfläche ausmachen. Landschaftselemente können nicht angerechnet werden. Des Weiteren dürfen sich die Streifen oder Flächen maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig. Eine Mindesttätigkeit ist nur in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

Die Altgrasstreifen und -flächen sind im Umfang von mindestens

2 Ökoregelungen 1 und 2 im Überblick

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)

- Mindestens 1 % des gesamten Ackerlands; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Zusätzlich über Konditionalitätenbranche hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31. März (keine Reinsaat)
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. September des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. August bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300 €	500 €	300 €

b) Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (NC 089, 090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Blühstreifen überwiegend mindestens 20 m; maximal 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mindestens 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mindestens 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung

Prämiensatz: 150 €

c) Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen (NC 091, 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 150 €

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mindestens 1 % des gesamten DGL; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximal 20 % je Fläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- Ab 1. September Beweidung oder Schnittnutzung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900 €	400 €	200 €

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
- Mindestens 10 % und maximal 30 % je Hauptfruchtart
- Mindestens 10 % Leguminosen
- Maximal 6 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 45 €

1 % des förderfähigen Dauergrünlandes zu erbringen. Maximal begünstigungsfähig sind 6 %. Für das erste Prozent ist ein Betrag von 900 €/ha vorgesehen. Bis zu einem Umfang von 3 % 400 €/ha und darüber hinaus sind 200 €/ha beabsichtigt.

Um ÖR1d – Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland – zu beantragen, im Flächenverzeichnis den Nutzartcode 093 wählen, die Bindung ÖR1d angeben und Anlage ÖR1d ausfüllen.

Ausnahmeregelung 2023

Achtung, wer an der ÖR1 teilnehmen möchte und zusätzliche Flächen stilllegt, darf keinen Gebrauch von der Ausnahmeregelung für die Konditionalitätenbranche 2023 machen. Für eine Beantragung müssen die 4 % Konditionalitätenbranche erbracht werden.

ÖR 2 – mehr Vielfalt auf dem Acker wird belohnt

Die ÖR 2 – Vielfältige Kulturen – soll mehr Vielfalt in den Ackerbau bringen. So sind Vorgaben bezüglich der Anzahl und Anbauanteile der einzelnen Kulturen einzuhalten.

Um an der ÖR 2 – Vielfältige Kulturen – teilnehmen zu können,

sind im Antragsjahr mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten auf dem Ackerland anzubauen. Die Kultur, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Als Hauptfruchtart zählen landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener Gattungen, jede Art von Kreuzblütlern (Brassicaceae), Nachtschattengewächsen (Solanaceae) und Kürbisgewächsen (Cucurbitaceae) sowie Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen. Darüber hinaus zählt die Leguminosenmischkultur, also eine Mischung von Leguminosen und anderen Pflanzen, sofern die Leguminosen im Bestand überwiegen, als eine Hauptfruchtart. Eine weitere Hauptfruchtart ist die sonstige Mischkultur. Dies sind alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen, und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden. Winter-

und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn diese zur gleichen Gattung gehören.

Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin gibt es Maßgaben zu den Nutzartgruppen. So ist es erforderlich, 10 % Leguminosen einschließlich der Leguminosenmischkultur auf der Ackerfläche anzubauen. Dabei ist es unerheblich, ob groß- oder kleinkörnige Leguminosen angebaut werden. Hinsichtlich der Nutzartgruppe wird die Leguminosenmischkultur als Leguminose gewertet. So gilt Klee als Leguminose sowie auch das Klee gras, sofern der Klee gegenüber dem Gras überwiegt, das heißt mehr als 50 % des Bewuchses ausmacht. Entscheidend ist der optische Eindruck auf der Fläche, nicht die anteilige Zusammensetzung des Saatgutgemisches. Außerdem darf der maximal zulässige Getreideanteil von 66 % der Ackerfläche nicht überschritten werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese

zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

Da es sich bei den vielfältigen Kulturen im Rahmen der ÖR 2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, beziehen sich die Verpflichtungen auf die gesamte Ackerfläche des Betriebs. Dazu gehören auch Kleinstflächen, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erreichen. Diese Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße sind bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen zu berücksichtigen, wobei für diese Kleinstflächen keine Direktzahlungen beantragt werden können. Brachliegendes Ackerland wird im Rahmen dieser ÖR nicht gefördert.

Beantragt wird die Maßnahme mit der Anlage ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen. Weiterhin steht im ELAN-Programm in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Verfügung, der auf Ihre Angaben im Flächenverzeichnis basiert. Der ÖR-Rechner dient nur zur Hilfestellung und ist nicht rechtsverbindlich. Besonders die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen sollten Antragsteller manuell prüfen. Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Gesamtackerfläche führen. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 45 €/ha.

ÖR 3 – Holz oder Obst plus Gras oder Feldfrüchte

Die Förderung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise im Rahmen der ÖR bedingt eine Flächenbewirtschaftung auf Ackerland oder Dauergrünland mit gleichzeitigem Anbau von Wertholz oder Obstanbau. Im Agroforstsystem müssen mindestens zwei Gehölzstreifen angelegt sein. Der Anteil dieser Streifen an einer förderfähigen Fläche darf zwischen 2 und 35 % betragen. Dabei muss bei dem durchgängig bestockten Streifen die Mindestbreite von 3 m bzw. Höchstbreite von 25 m eingehalten werden. Der Maximalabstand zwischen zwei Gehölzstreifen oder zum Rand darf 100 m betragen, der kleinste Abstand darf sich auf höchstens 20 m belaufen. Bei Streifen entlang von Gewässern sind Abweichungen zur Mindestbreite möglich. Eine Holzernte kann in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen. Der voraus-

sichtliche Prämiensatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 60 €/ha. Voraussetzung für den Antrag ist ein von der Landwirtschaftskammer positiv beschiedenes Nutzungskonzept für jedes Agroforstsystem. Die Anlage der Gehölzstreifen muss aufgrund dessen bereits zur Antragstellung abgeschlossen sein, damit sie im Antragsjahr beihilfefähig sind. Formulare finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Förderfähige Gehölzstreifen, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, dürfen keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Folgende Gehölzpflanzen sind demnach nicht zulässig: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Essigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche und Blauglockenbaum. Die Negativliste kann alternativ auch im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Zudem muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion bei dem Anbau im Vordergrund stehen. Im Flächenverzeichnis sind die Streifen mit dem Nutzungscode 081 und der Bindung ÖR3-Agroforst zu erfassen. Anschließend ist die Anlage ÖR3 – Agroforst auszufüllen.

ÖR4 – Dauergrünland extensiv bewirtschaften

Im Rahmen der ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – wird die extensive Bewirtschaftung aller Dauergrünlandflächen des Betriebes gefördert. Dazu ist im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres ein vorgegebener, durchschnittlicher Viehbesatz einzuhalten. Dieser durchschnittliche Viehbesatz beträgt mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland. Da in dieser Maßnahme der durchschnittliche Viehbesatz entscheidend ist, können intensiver genutzte Grünlandflächen mit einem hohen Viehbesatz durch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen ausgeglichen werden. Während des genannten Zeitraums darf der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Zur Ermittlung der zulässigen RGV ist ein festgelegter Berechnungsschlüssel anzuwenden. Dabei werden nur

die gemäß des von der EU festgelegten Berechnungsschlüssels vorgegebenen raufutterfressende Großvieheinheiten berücksichtigt. Wichtig ist, dass alle Tiere, die im Betrieb gehalten werden, bei der Antragstellung angegeben werden. Somit sind Pensionstiere ebenfalls anzugeben. Übersicht 3 zeigt den RGV-Schlüssel für die entsprechenden Tiere.

Die ausgefüllte Anlage ÖR4 beantragt die Dauergrünland Extensivierung Betrieb. Dort werden auf Basis der im Flächenverzeichnis angegebenen Dauergrünlandflächen die minimal sowie maximal zulässigen Großvieheinheiten, welche im gesamten Betrieb gehalten werden dürfen, angegeben. Ergänzt wird der Antrag um die Anlage Viehbestand, welche im ELAN-Programm unter dem Reiter Agrarumweltmaßnahmen zu finden ist. Für die ÖR4 ist die letzte Spalte mit den Durchschnittsbeständen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2023 relevant. Angaben über die gehaltene Anzahl an Rindern sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland entspricht. Zu beachten ist, dass die Düngemenge des gesamten Jahres und nicht nur bis zum 30. September berücksichtigt wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern zu führen. Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmittel unzulässig und die Dauergrünlandflächen des Betriebes dürfen im Antragsjahr nicht umgepflügt werden. Die ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – wird mit 115 €/ha gefördert.

ÖR5 – Regionale Grasarten auf dem Grünland pflegen

In dieser ÖR wird das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten auf Dauergrünland gefördert. Dazu werden einzelne Dauergrünlandflächen des Betriebes extensiviert. Um teilnehmen zu können, müssen mindestens vier Pflanzenarten aus der landesspezifischen Liste auf der Grünlandfläche vorhanden sein. Die vorgegebene Liste umfasst 20 regionaltypische Kennarten oder

Die Ökoregelung 4 fördert die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes. Dazu ist nur eine bestimmte Zahl Raufutterfresser zulässig.



3 RGV-Schlüssel

RGV-Schlüssel für raufutterfressende Tiere

Tierart	RGV-Schlüssel
Bullen/Kühe/sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00
Rinder 6 Monate – 2 Jahre	0,60
Rinder jünger als 6 Monate	0,40
Mutterschafe	0,15
Schafe über 1 Jahr	0,15
Pferde/Esel über 6 Monate	1,00
Ziegen über 1 Jahr	0,15
Schafe/Ziegen unter 1 Jahr	0,15

Kennartgruppen des artenreichen Dauergrünlands. Zu finden ist sie im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Beantragt werden können alle förderfähigen Dauergrünlandflächen mit folgenden Nutzartracodierungen:

- 459 – Grünland,
- 480 – Streuobstfläche mit Grünlandnutzung,
- 492 – Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide,
- 592 – Dauergrünland aus der Erzeugung genommen sowie
- 093 – ÖR 1d Altgrasstreifen.

Die ÖR5 – Kennarten in Dauergrünlandextensivierung wird durch die Angabe der Bindung ÖR5 in der letzten Spalte des Flächenverzeichnisses sowie der ausgefüllten Anlage ÖR5 beantragt. Hier ist zu erwähnen, dass der Antragsteller selbst festlegen kann, für welche Flächen er diese ÖR beantragen möchte, solange mindestens vier Kennarten auf der Fläche nachgewiesen werden. Im Rahmen der Antragstellung ist der Antragsteller verpflichtet, seine Flächen bis zum 30. Juni nach einem bestimmten Muster abzugeben und dabei die vorkommen-

den Kennarten zu notieren. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle müssen mindestens vier Kennarten auf der Fläche vorkommen. Dabei ist es aufgrund unterschiedlicher Blühzeitpunkte der einzelnen Pflanzenarten unerheblich, ob die bei der Vor-Ort-Kontrolle gefundenen Kennarten mit denen vom Antragsteller übereinstimmen. Wichtig ist, dass vier Kennarten aus der landesspezifischen Liste nachgewiesen werden. Die Prämie liegt bei der ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – bei etwa 240 €/ha.

ÖR6 – Ohne chemische Pflanzenschutzmittel

In dieser ÖR wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gefördert. Der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selbst festlegen. Der freiwillige Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gilt für Ackerschläge, Dauerkulturen und Dauergrünland. Es ist daher möglich, nur einzelne Schläge des Betriebs zu beantragen und nur auf diesen Schlägen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser ÖR nicht notwendig.

Verboten sind alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

- ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung.



Foto: Heiner Witthake/stock.adobe.com

Beantragt werden können förderfähige Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge (außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Gemüse. Auf diesen Flächen dürfen vom 1. Januar bis zur Ernte der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Für Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge genutzt wird), läuft der Zeitraum des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres. Es darf vor dem 31. August umgebrochen oder geerntet werden, die Verpflichtung keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt aber in jedem Fall bis zum 31. August. Ebenso kann vor dem 31. August eine Folgekultur ausgesät werden, aber auch hier bleibt die Verpflichtung zum Verzicht auf die Pflanzenschutzmittelausbringung bis zum 31. August bestehen. Wenn die im Antrag angegebene Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bis zur Ernte der Kultur. Bei Dauerkulturen dürfen vom 1. Januar bis 15. November keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Verpflichtungszeitraum für diese ÖR beträgt ein Jahr. Hinsichtlich der Prämienhöhe wird zwischen Acker- und Dauerkulturen einerseits und Grünland andererseits unterschieden. Bei Acker- und Dauerkulturen liegt der Prämienatz bei 130 €/ha und bei Grünland beträgt die Prämie 50 €/ha. Beantragt wird die ÖR6 durch Setzen einer Bindung im Flächenver-

zeichnis für den entsprechenden Schlag. Es können nur Flächen, auf denen die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist, beantragt werden. Zur Hilfestellung gibt es mehrere Kulissen, in denen ausgewiesen wird, ob Flächen für die Beantragung der ÖR6 geeignet sind. Diese Kulissen sind allerdings nicht zwangsläufig vollständig, bitte prüfen Sie daher selbstständig, ob Ihre Flächen zur Beantragung infrage kommen. Es können unter anderem die Agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW und eine Kulisse für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz hinzugezogen werden. Folgende Nutzarten sind bei der ÖR6 zulässig: 81, 113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181–183, 186–188, 210–212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421–427, 429–434, 512, 573, 602–604, 610, 612–614, 616–620, 622–624, 627–631, 633–649, 683, 704, 760, 766, 802–806, 822,

825–827, 829, 833, 834, 838–842, 850–854, 860–863, 865, 919

ÖR7 – Geld für besondere Natura 2000-Flächen

Gefördert werden landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten mit bestimmten Schutzziele. Beantragt wird die ÖR7, indem im Flächenverzeichnis die Bindung zur ÖR7 für den entsprechenden Schlag erfolgt. Unterstützend steht im GIS-System des ELAN-Programms eine Kulisse zur Verfügung, die auf den Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiet-Kulissen basiert. Zusätzlich zur Lage innerhalb der Kulisse dürfen im Antragsjahr weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung des Grundwassers oder zur Drainage durchgeführt, sowie keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bilden Maßnahmen, die von einer für den Naturschutz zuständigen Behörde

genehmigt, angeordnet oder durchgeführt wurde. Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer der genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig. Diese Maßnahmen dürfen vom Antragsteller auf den bezeichneten Flächen im Antragsjahr jedoch nicht durchgeführt werden. Zu den entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben gehören nicht Maßnahmen, die unter den Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt sind. Es muss also zum Beispiel in einer Satzung zu einem Vogelschutzgebiet ausdrücklich ein Verbot festgelegt sein. Sofern alle genannten Maßnahmen für eine Fläche zutreffen, ist diese Fläche bei dieser ÖR also nicht förderfähig. Die Beantragung der ÖR7 ist mit folgenden Nutzarten nicht möglich: 564, 583, 924, 956, 972, 973, 983, 994–996. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 40 €/ha. Marina Bald, Caroline Creusen, Friederike Niemann, Jana Schniedergers

4 Ökoregelungen 3 und 4 im Überblick

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mindestens zwei Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 m
- Maximal 100 m Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mindestens 20 m Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder in Gewässernähe kann ein geringerer Abstand als 20 m zum Rand gewählt werden
- Positiv beschiedenes Nutzungskonzept
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämienatz: 60 €

ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 30. September ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha
- Unterschreitung des RGV an bis zu 40 Tagen möglich
- Düngung einschließlich Wirtschaftsdünger darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig: Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr; Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämienatz: 115 €

ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung

- Mindestens vier regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste

Prämienatz: 240 €

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
 - PSM-Verzicht auf Ackerland vom 1. Januar bis 31. August (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Ackerland mit GoG und Leguminosen 1. Januar bis 15. November (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1:** Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.) und Dauerkulturen
Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämienatz:
 Stufe 1: 130 € Stufe 2: 50 €

ÖR 7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämienatz: 40 €

Dauergrünland erhalten

Dauergrünland ist durch das Umwandlungsverbot besonders geschützt und unterliegt deshalb speziellen Auflagen.

Das Umwandlungsverbot nach dem Förderrecht gilt für jeden Betriebsinhaber, der unter die Konditionalitätenverpflichtungen fällt. Anders als in der vorangegangenen Förderperiode gibt es keine Ausnahme für Betriebe oder Betriebsteile des Ökologischen Landbaus oder Kleinerzeuger. Daneben sind auch weiterhin fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln, zu beachten.

Wann ist Grünland Dauergrünland?

Die Definition: Dauergrünland ist eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge

des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher, Bäume oder Binsen und Seggen, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Weiterhin zählen Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, zum Dauergrünland. In NRW fallen hierunter die beweideten Heideflächen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.



Foto: Pflüning

Dauergrünland umzupflügen ist in NRW grundsätzlich verboten. Es gibt nur wenige Ausnahmen und die müssen genehmigt werden.

In der neuen Förderperiode wird die Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder die Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras als Fruchtfolge gewertet.

Umwandlungsverbot: Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits dann vor, wenn Dauergrünland umgepflügt wird. Hierunter fällt auch das Pflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung. Unter Umpflügen ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel, wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte wie Grubber oder Kreiselegge können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt hingegen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Darüber hinaus liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt, also eine Umwandlung der Nutzung stattfindet. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch den Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung, umgewandelt wird. Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige föderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Pflugregelung bei potenziellem Dauergrünland: Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb

eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Eine Anzeige ist nur erforderlich, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, zum Beispiel mit Weizen, Mais, stellt eine Fruchtfolge dar und unterbindet die Dauergrünlandentstehung. Auch der Wechsel von Gras zu einer Mischung aus Gras und Leguminosen unterbricht die Dauergrünlandentstehung.

Grünland umwandeln ist möglich, aber ...

Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen grundsätzlich einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist und sie nicht in einem ausgewiesenen Moor oder Feuchtgebiet liegt. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitatgebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutzgebieten (VSG), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehal-

1 Die Codes für Dauergrünland

Folgende Nutzcodierungen sind 2023 für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Sinne der Konditionalität relevant (Stand: Januar 2023).

Echte Dauergrünland-Codierungen	
93	ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünland (nicht DZ-fähig)
994	Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf Dauergrünland
Potenzielle Dauergrünland-Codierungen	
422	Kleegras
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
Ackernutzcodes (Die Zählung der Jahre, die für den Dauergrünlandstatus relevant sind, pausiert.)	
62	Konditionalitätenbrache ohne Produktion (Selbstbegrünung)
66	Konditionalitätenbrache ohne Produktion (aktive Begrünung)
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)
560	Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme
573	Uferrandstreifenprogramm
576	Schutzstreifen Erosion



tung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung der Umwandlung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem

Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen kann demnach genehmigt werden, wenn ...

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;

- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen;

- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Bewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Bewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Bewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Konditionalitätenverpflichtungen unterliegen. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird.

- Das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

Ausnahmen möglich: Nach den Re-

gelungen der Konditionalität ist die Umwandlung von Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, nicht genehmigungspflichtig. Die Umwandlung ist lediglich im Flächenverzeichnis der nächsten Antragstellung über die Vergabe des neuen Nutzcodes anzuzeigen. Dennoch gelten die einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften für diese Flächen. Die Ausnahme gilt weiterhin nicht für umweltsensibles Dauergrünland sowie Dauergrünlandflächen, die als Ersatzfläche oder Fläche mit einer Wiederansaatverpflichtung angelegt wurden.

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. In den folgenden Fällen ist eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich (Stand: Januar 2023):

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Vertragsnaturschutz oder Grünlandextensivierung entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der Agrarumweltmaßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch einen Stallbau, umgewandelt werden soll.

Fachrechte und spezielle Förderregelungen: Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Konditionalitätenbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich. Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt. Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte nach Naturschutz- oder Wasserrecht keine förderrechtliche Genehmigung

darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des Ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten.

Bitte beachten, damit es nicht teuer wird

Nicht genehmigte Umwandlung: Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Konditionalitätenauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss innerhalb der von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen, durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden. Sollte die betroffene Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung

für den übernehmenden Betrieb. Sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, kann die Umwandlung auf Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auch nachträglich genehmigt werden.

Bagatellregelung: Die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn ...

- die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat;

- es sich um eine Ersatzfläche handelt;

- Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde oder

- es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 m² herankommen, ohne dass diese überschritten werden.

Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland: Es ist eine Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen hinzugekommen.

Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen, bei denen

2 Diese Ansaatzjahre eintragen

Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatzjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mind. seit dem Jahr 2014)
2010–2015	Flächen, die zwischen 2010 und 2015 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 neu entstanden ist*)
2016–2017	Flächen, die zwischen 2016 und 2017 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2021 und 2022 neu entstanden ist*)
2018	Flächen, die seit 2018 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2019–2023	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als Ökologische Vorrangfläche beantragt wurde

3 Dauergrünland oder nicht?

Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünland-Status

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Status	Hinweis
115	424	424	424	424	424	424-459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2018).
115	424	424	424	424	424	132	Acker	
115	422	422	422	422	422	424	Acker	Ansaatjahr 2023 (Fruchtfolge)
115	424	424	591 ¹⁾	591 ¹⁾	424	424-459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2018).
115	433	433	591 ²⁾	592 ²⁾	433	433	Acker	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert 2020-2021)
115	424	424	424	424	424	88	DGL	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert 2023)
115	424	424	421	424	591 ²⁾	62	Acker	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert ab 2022)

ÖVF = Ökologische Vorrangfläche; ¹⁾ nicht gleichzeitig ÖVF, ²⁾ gleichzeitig ÖVF

eine flache Bodenbearbeitung auf Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe durchgeführt wird. Als flache Bodenbearbeitung werden auch Maßnahmen gewertet, bei denen die Bodenoberfläche lediglich angekratzt wird, ohne dass eine wendende Bodenbearbeitung, zum Beispiel Striegeln, stattfindet. Maßnahmen, die die Grasnarbe zerstören, sind nicht gestattet. Etwaige Maßnahmen hat der Begünstigte 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter. Der Anzeige ist eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beizufügen. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes der Maßnahme entgegenstehen oder

die Bestätigung der Fachrechtsbehörde fehlt, wird die geplante Maßnahme untersagt.

Entstehungsdatum im Antrag angeben

Tatsächliche Fruchtart: Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise entwickelt sich aus einer Kleefläche im Laufe der

Zeit aufgrund des auftretenden Grasdurchwuchses eine Klee grasfläche. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee grasfläche angegeben werden.

Grünlandcode: Sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2023 erreichen, müssen mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden. Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus können der Übersicht 3 entnommen werden.

Ansaatjahr: Zur Bestimmung der Dauergrünland-Entstehung müssen Antragsteller das Ansaatjahr für alle Flächen mit echtem und potenziellem Dauergrünlandcode angeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2022 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Übersicht 2.

Hannah Gundlach,
Niklas Holtschlag

Wenn die Agarstruktur schwierig ist

Die Ausgleichszulage ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete bestimmt.

Für einen Antrag auf Ausgleichszulage 2023 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Das sind die Voraussetzungen für die Prämie

Nur Teilschläge in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Landschaftselemente werden nicht gefördert. Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten Ackerflächen, das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungs-codes 88 bis 90, 560 bis 593 und 910 bis 999.

Die Prämiensätze für die Ausgleichszulage bestimmen sich nach der Gebietsart. Für Flächen im Berggebiet werden bis zu 75 €/ha gewährt.

Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) unterschiedliche Fördersätze. Die Ausgleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 55 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 45 €/ha,

■ EMZ ab 36 mit 33 €/ha. Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 erhalten 25 €/ha Förderung. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Für die Gewährung der Zulage muss sich mindestens ein Zuwen-

dungsbetrag in Höhe von 250 € ergeben. Im Antragsdialog ist je Teilschlag eine Angabe zur Art der Benachteiligung und zur EMZ notwendig. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden.

Gestaffelte Prämie, mit möglichen Ergänzungen

Die Höhe der Ausgleichszulage ist gestaffelt. Bis 100 ha erfolgt eine volle Anrechnung. Bis zu 150 ha erfolgt eine Kürzung um 25 %, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Prämien durch sogenannte Top-Ups aufzustocken. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausgezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird bis zum 15. Mai mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Es gibt eine mit Kürzungen verbundene Nachfrist bis zum 31. Mai. Nach diesem Tag eingereichte Anträge sind verfristet und nicht mehr förderfähig. Auch für die Ausgleichszulage gelten Sanktionen bei fehlerhaften Angaben sowie die Regelungen der Konditionalität.

Lennard Peters



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Manche Landwirte in NRW besitzen Flächen, die schwer zu bewirtschaften sind. Sie können Ausgleichszulage beantragen.

Ausgleich für Schutzgebiete

Die Ausgleichszahlung „Umwelt“ soll Einschränkungen und Einkommensverluste bei der Bewirtschaftung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten in NRW mildern.

FFH- und Vogelschutzgebiete bilden zusammen die Natura-2000-Kulisse. Kohärenzgebiete sind ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten und dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Kohärenzgebiete dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Die Natura-2000-Gebiete

und die Kohärenzgebiete bilden zusammen die Umweltkulisse.

Umfangreiche Verpflichtungen erfüllen

Die Ausgleichszahlung Umwelt kann nur für bewirtschaftete Dauergrünlandflächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis die Fruchtartcodierungen 93, 459, 480 oder 492 haben. Die Frucht-

artcodierung 93 für ÖR1d Altgrasstreifen ist in diesem Jahr neu dazugekommen. Die Flächen müssen außerdem innerhalb der oben genannten Gebiete liegen. Auf allen Antragsflächen bestehen folgende Verpflichtungen:

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - Verzicht darauf, Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 - Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege. Ferner kommt es auf die für die Fläche geltenden Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen an. Diese können sein:
 - Verbot der Nachsaat,
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
 - Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland bzw. 1. April im Bergland,
 - Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.
- Die Bestimmungen der Konditionalität gelten für den gesamten Betrieb. Auch die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts sind zu beachten.

Die Prämienätze sind gestaffelt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag mit der Anlage B1 des Sammelantrags fristgerecht bis zum 15. Mai gestellt, so werden folgende Prämien gewährt:

- 95 €/ha für Flächen in Natura-2000-Gebieten, also FFH- oder Vogelschutzgebieten,
- 135 €/ha für Flächen in Kohärenzgebieten.

Im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt keine weitere Unterscheidung zwischen Naturschutzge-

bieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen.

Ordnungsrechtliche Festsetzungen, die durch die Unteren Naturschutzbehörden aufgrund der Schutzgebietsverordnungen gemeldet werden, führen zu Prämien erhöhungen. Die Prämien erhöhung erfolgt nach Antragstellung bei der Berechnung der Prämien automatisch auf Grundlage einer gesonderten Kulisse, die auf den gemeldeten Festsetzungen beruht. Hierfür muss daher kein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Prämie erhöht sich bei Vorliegen der oben bereits aufgezählten Festsetzungen um:

- 30 €/ha bei Verbot der Nachsaat,
- 35 €/ha bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- 45 €/ha bei Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung und
- 235 €/ha bei Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Eine Zahlung erfolgt nur, wenn die im Antrag genannten Flächen zusammen mindestens 1 ha groß sind und sich insgesamt eine Prämie von mindestens 95 € ergibt.

Der Antrag muss ebenfalls bis zum 15. Mai vorliegen

Antragsfrist ist der 15. Mai, für den Antrag steht die Anlage B1 zur Verfügung. Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Da die Umweltkulisse neu aufgebaut wurde, ist ein Abgleich in diesem Jahr besonders wichtig. Die ehemaligen Gebiete 1 bis 4 wurden zu Gebiet 6 zusammengefasst. Es erfolgt im Vergleich zu den Vorjahren also keine Unterscheidung mehr zwischen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen. Das bedeutet, dass Ihre beantragten Flächen einem der folgenden zwei Gebiete zugeordnet sein müssen:

- Gebiet 5: Kohärenzgebiet,
- Gebiet 6: Natura-2000-Gebiet, also bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Erstreckt sich ein Schlag über beide Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse. Sind darüber hinaus für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt oder halten Sie die vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht ein, darf die Fläche trotz angezeigter Lage in der Umweltkulisse nicht beantragt werden.

Greta Arends

In FFH- und Vogelschutzgebieten können Auflagen zu finanziellen Einbußen führen. Die Zahlung „Umwelt“ soll das ausgleichen.



Foto: bennytrapp/stock.adobe.com

Arten und Lebensräume schützen

Der Vertragsnaturschutz will die biologische Vielfalt in NRW schützen und Arten, Lebensräume sowie Landschaften erhalten.

Die Ackerextensivierung stellt für bedrohte Tierarten der offenen Feldflur neue Lebensräume bereit.

- Gefördert werden zum Beispiel:
- Anlage von Ackerstreifen oder Ackerflächen zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften,
 - extensive Nutzung von Getreideäckern mit doppeltem Reihenabstand, ohne Düngung und Pflanzenschutz,
 - Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide,
 - Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen,
 - Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters.

Je nach zu schützender Art sind bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmekombinationen geeignet. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachliche Eignung.

Grünland extensivieren und Biotop pflegen

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatt- haferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam sind die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz sowie Vorgaben für Nutzungstermine, Nutzungsintensitäten oder die Viehbesatzdichte. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielsweise gefördert:

- Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel,
- extensive Wiesenutzung mit

Festlegung des frühesten Zeitpunktes der ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung sowie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch,

- Zusatzförderung für den Einsatz von insektenschonenden Mähwerken bei extensiver Wiesenutzung,
- Pflege und Nachpflanzung vorhandener Obstbaumbestände gegebenenfalls in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel.

Die Bewilligungsbehörde/Biologische Station stimmt sich mit dem Antragsteller über die naturschutzfachlich geeignete und durch den Betrieb umsetzbare Maßnahme ab.

Neue Grundanträge für fünf Jahre einreichen

Auch 2023 wird es die Möglichkeit geben, neue Grundanträge für

den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einzureichen. Die Antragsfrist wird wie in den Vorjahren der 30. Juni sein.

Die Grundantragstellung wird in diesem Jahr erstmalig über das ELAN-Verfahren erfolgen. Ein Papierantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ist nicht mehr notwendig.

Bei zum 31. Dezember 2023 auslaufenden Vertragsnaturschutz-Fördermaßnahmen bietet das ELAN-Verfahren die Möglichkeit der Übernahme der Flächen aus dem Auszahlungsantrag. Zur Nutzung dieser Funktion wählen Sie den Button „Übernahme von Teilschlägen und Landschaftselementen aus dem Auszahlungsantrag“.

Vor der Antragstellung ist es jedoch wichtig, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz aufzunehmen, um eine Abstimmung über geeignete und mögliche Fördermaßnahmen zu treffen. Je nach ört-

licher Gegebenheit übernehmen auch Biologische Stationen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörden diese Abstimmung.

Sollten alle Voraussetzungen für einen positiven Zuwendungsbescheid vorliegen, erhalten Sie diesen vor Beginn der Verpflichtungen. Der nächste fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2028. Dabei ist das jeweilige Verpflichtungsjahr das Kalenderjahr.

Das Auszahlungsverfahren: Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum und nach den örtlichen Kontrollen – in der Regel nach dem 31. Dezember – durch die EU-Zahlstelle durchgeführt. Für Verpflichtungen aus den Grundanträgen ab 2022 gelten die Regelungen zur Konditionalität. Für laufende Verpflichtungen, also Grundanträge vor 2022 und Folgeanträge, gelten für den Vertragsnaturschutz weiterhin die Cross-Compliance-Bestimmungen.

Die Frist für das Einreichen der Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2023 endet in diesem Jahr am 15. Mai.

Lennard Peters



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Im Rahmen der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden zum Beispiel die Pflege und das Nachpflanzen vorhandener Obstbaumbestände gefördert. Anträge müssen auch hier bis zum 15. Mai gestellt sein.

Rinder und Schweine: Die Haltung optimieren

Die einjährigen Fördermaßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh sollen die tiergerechte Haltung von Rindern und Schweinen unterstützen.

Wer Rinder im Sommer auf der Weide hält oder Rindern sowie Schweinen unter anderem eine Liegefläche auf Stroh zur Verfügung stellt, sollte sich die im folgenden erläuterten Fördermaßnahmen genauer durchlesen.

Im Sommer auf die Weide, 0,15 ha/GVE reichen

Im Rahmen der Sommerweidehaltung müssen pro Großvieheinheit (GVE) nicht mehr 0,2 ha Weidefläche, sondern nur noch mindestens 0,15 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartrcodes zur Verfügung stehen. Neben Flächen mit den Nutzartrcodes 459 und 480 sind ab diesem Jahr auch Flächen mit den Nutzartrcodes 422, 424, 433 und 492 als Weideflächen zulässig, wenn sie tatsächlich für den Weidegang der Tiere genutzt werden. Die Kennzeichnung der für das Programm vorgesehenen Flächen erfolgt durch das Setzen einer entsprechenden Bindung im Flächenverzeichnis. Zudem muss je Weidefläche angegeben werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzen wird. Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten. Die Richtlinien für die Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmefälle von dieser Weidepflicht vor, zum Beispiel Krankheit. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, ist dies unbedingt zu dokumentieren. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare und Merkblätter.

Färsen: Nur 80 % der GVE werden berücksichtigt

Bei den Färsen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Die Verpflichtungen müssen für alle Tiere erfüllt sein, für die Prämien-



Foto: B. Lütke Hockenbeck

Anträge für die Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh sind bis 30. Juni möglich. Der Verpflichtungszeitraum würde dann das Jahr 2024 umfassen.

berechnung werden jedoch nur 80 % der GVE berücksichtigt. Bei Färsen der Fleischrassen im Herdenverband werden die Mutterkühe bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie kann aus EU-rechtlichen Gründen jedoch keine Prämie gezahlt werden. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind. Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 €/GVE. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Prämienhöhe zwischen konventionellen Betrieben und Betrieben mit ökologischer Förderung gibt es nicht mehr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

Grundlage für die Prämienberechnung sind die Angaben in der HIT-Datenbank. Für die Zuordnung der Tiere zu den Weidegruppen ist unter anderem der Rasseschlüssel entscheidend. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen, insbesondere wenn es sich um Kreuzungstiere (Rasseschlüssel 97, 98, 99) handelt. Zudem achten Sie bitte bei der Antragstellung darauf, dass alle HIT-Betriebsstättennummern vollständig angegeben werden. Eine Milchgeldabrechnung ist für den Förderantrag der Weidegruppe „Milchkühe“ nicht mehr notwendig. Antragsfrist für die Maßnahme Sommerweidehaltung im Ver-

pflichtungsjahr 2023 ist der 15. Mai.

Rinder und Schweine auf Stroh halten zahlt sich aus

Ein Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh ist per ELAN bis zum 30. Juni 2023 möglich. Der Antrag bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme sind verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: Neben einer tageslichtdurchlässigen Fläche von 3 % (Schweine) bzw. 5 % (Rinder) der Stallfläche muss der Stall über eine bestimmte uneingeschränkt nutzbare Stallfläche verfügen. Diese Mindestgröße variiert je nach Betriebszweig. Neben einer ausreichenden Anzahl an Futterplätzen für die Rinder müssen ausreichend Liegeplätze auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche zur Verfügung stehen. Die Liegeflächen müssen zudem regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.

Das Land NRW hat für die neue EU-Förderperiode ab dem 1. Januar 2023 einige Änderungen vorgenommen: Eine Beantragung einzelner HIT-Betriebsstätten bzw. VVVO-Nummern ist möglich. Bitte geben Sie in Ihrem Antrag nur die HIT-Betriebsstätte(n) an, für die Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen der/s beantragten Betriebszweige/s erfüllen. Bitte achten Sie bei der Antragstellung auf eine vollständige Angabe aller für diese Förderung relevanten HIT-Betriebsstättennummern, eine nachträgliche Erfassung ist nicht möglich. Falls Sie Tiere der/s beantragten Betriebszweige/s in einem mit AFP-Förderung geförderten Stall halten, führt dies nicht mehr zu einer Prämienabsenkung. Für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung und Sonstige Rinderhaltung gibt es eine einheitliche Prämie von 65 €/Großvieheinheit (GVE). Die Bullenmastprämie wurde auf 220 €/GVE gesenkt. Die Prämien für die Betriebszweige Schweinezucht (265 €/GVE) und Sonstige Schweinehaltung (90 €/GVE) wurden angehoben. Für Absatzferkel, die bislang Teil des Betriebszweigs der Sonstigen Schweinehaltung waren, wurde ein eigener Betriebszweig der Ferkelaufzucht aufgenommen. Für den neuen Betriebszweig Ferkelaufzucht wird eine Prämie in Höhe von 500 €/GVE gewährt, der GVE-Faktor für Absatzferkel liegt bei 0,027 GVE/Tier. Marco Nardemann



35 € sollen Halter pro Mutterschaf erhalten, wenn sie die gekoppelte Einkommensstützung beantragen.

Prämienfähig: Mutterkühe, -schafe und -ziegen

Mit der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe sowie weibliche Schafe und Ziegen erhalten Tierhalter wieder eine Direktzahlung.

Gefördert werden Mutterkühe und weibliche Schafe und Ziegen, wenn sie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden. Die voraussichtliche, gerundete Prämie beträgt je Mutterschaf bzw. -ziege 35 € und 78 € pro Mutterkuh.

Mindestens drei Rinder oder sechs Schafe/Ziegen

Förderfähig sind weibliche Rinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und weibliche Schafe oder Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt waren.

Um die Mutterkuhprämie zu erhalten, müssen Landwirte mindestens drei förderfähige Tiere im Halungszeitraum halten, für die Prämie für Mutterschafe und -ziegen sind es mindestens sechs Tiere. Die Bagatellgrenze beträgt 225 € und kann gegebenenfalls zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen kann höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt werden, die in der Stichtagsmeldung zum 1. Januar des Antragsjahres in den Altersgruppen 10 bis 18 und ab 19 Monate in der HIT-Datenbank gemeldet sind. Die Antragstellung ist freiwillig und

kann auch ohne gleichzeitige Beantragung der flächenbezogenen Einkommensgrundstützung erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass der Antragsteller keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgibt. Eine vergleichbare Bedingung für die Mutterschafe und -ziegen gibt es nicht. Für beide Prämien sind die einschlägigen Pflichten zur Tierkennzeichnung und Registrierung einzuhalten. Die Eigenschaft des aktiven Landwirts ist ebenfalls zu erfüllen.

Prämie nur für den Eigentümer der Tiere

Antragsberechtigt ist darüber hinaus derjenige, der Eigentümer der Tiere ist und das wirtschaftliche Risiko für sie trägt. Das muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen. Nachfolgend sind zwei beispielhafte Konstellationen geschildert, die dies verdeutlichen:

1. Variante: Ein Betriebsinhaber besitzt Tiere, die sich in seinem Eigentum befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt. Da er sich um die Tiere kümmert, ist der Betriebsinhaber antragsberechtigt. In diesem Fall ist der Betriebsinhaber mit dem tierseuchenrechtlichen Tierhalter

gleichzusetzen und ist in der HIT-Datenbank als solcher angemeldet.

2. Variante: Ein Betriebsinhaber ist Eigentümer von Tieren, die er zeitweise in einem Pensionsbetrieb unterbringt. Dieser Betriebsinhaber trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko, zum Beispiel wenn Tiere sterben, und ist für diese Tiere antragsberechtigt. Dass er in der Zeit, in der die Tiere in dem Pensionsbetrieb untergebracht sind, nicht gleichzeitig der tierseuchenrechtliche Halter ist, ist für die Antragsberechtigung nicht relevant.

Anders als beispielsweise bei der Fördermaßnahme Sommerweidewirtschaft sind Rasseschlüssel, Besatzdichte und Weidengang keine Voraussetzungen für den Erhalt der gekoppelten Einkommensstützung.

Ersatztiere: Wie bereits erläutert, sind die Tiere während des gesamten Halungszeitraums zu halten. Scheidet ein Tier im Halungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Bei Ersatzschafen und -ziegen muss es sich wie bei den ursprünglich beantragten Tieren um weibliche Tiere handeln, die zum 1. Januar des Antragjahres zehn

Monate alt waren. Ersatzkühe müssen zum Zeitpunkt der Meldung als Ersatztier mindestens einmal gekalbt haben.

Antrag mit ELAN, jedoch mit kleinen Unterschieden

Die Antragstellung erfolgt bis zum 15. Mai zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN. Anders als bei den flächenbezogenen Direktzahlungen ist keine Nachfrist vorgesehen.

Mutterkühe: Die Ohrmarkennummern der beantragten Tiere angeben. Durch die Betätigung eines Buttons kann die Tieraufstellung in ELAN mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung, die in dem Zeitraum vom 1. Januar des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert waren oder sind, vorgeblendet. Sind darunter Tiere, die in Pension gegeben wurden, deren wirtschaftliches Risiko und Eigentum jedoch beim Antragsteller verbleiben, ist ein Antrag für sie möglich. In diesen Fällen ist der Änderungsgrund auf „Standortwechsel/Pension“ zu ändern. Tiere mit Totgeburten sind nicht vorgeblendet und müssen gegebenenfalls manuell erfasst werden. Zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung erforderlich.

Mutterschafe und -ziegen verlangen im Antragsformular die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“. Erhält ein Tier während des Halungszeitraums eine Ersatzohrmarke ist dafür eine Angabe in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ vorgesehen. Da es in der HIT-Datenbank keine Einzeltierverfolgung für Schafe und Ziegen gibt, ist eine Vorbelegung wie bei den Mutterkühen leider nicht möglich.

Landwirte können bereits bei der Antragstellung Ersatztiere vorsehen oder im Falle des Ersatzes nachmelden. Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund „natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“ sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

Frauke Neier

Ein Ausgleich für eingeschränkten Pflanzenschutz

Auf bestimmten Flächen untersagt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Für diese Einschränkung können Betriebsinhaber einen Ausgleich beantragen.

Betriebsinhaber und -inhaberinnen können für Flächen, die dem in § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegten Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel unterliegen, einen Ausgleich beantragen. Das gilt für Ackerflächen einschließlich Dauerkulturen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Keine Förderung bei Ausnahmeregelung

Der Erschwernisausgleich wird Betriebsinhaberinnen und -inhabern nur für in Nordrhein-Westfalen gelegene Ackerflächen und Dauerkulturen gewährt, soweit diese Flächen produktiv genutzt werden. Bracheflächen und Dauergrünland sind nicht förderfähig, Landschaftselemente ebenfalls nicht. Eine produktive Nutzung im Sinne dieser Maßnahme liegt vor, wenn die Flächen bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt und anschließend einer Ernte und Verwertung zugeführt werden.

Flächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 führt zur Aberkennung aller beantragten Flächen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Selbstanzeige, die vor einer möglichen Vor-Ort-Kontrolle oder deren Ankündigung stattfinden muss. In diesem Fall wird nur für die Fläche keine Förderung gewährt, auf der der Verstoß stattgefunden hat.

Neu: Beihilfe außerhalb der Natura-2000-Kulisse

Die Finanzierung von Flächen, die von § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

umfasst sind und innerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt durch Mittel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Landes Nordrhein-Westfalen. Für Flächen, die von § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst sind und außerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der gezahlten De-minimis-Beihilfen pro Antragsteller darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 20 000 € nicht überschreiten. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss daher sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten Beihilfen

diesen Schwellenwert nicht überschreitet. Für diese Prüfung ist eine Erklärung über alle erhaltenen oder beantragten De-minimis-Beihilfen erforderlich. Das entsprechende Formular wird den Antragstellern zugeschickt und findet sich auch auf der Website der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik Förderung.

Prämien zwischen 382 und 1527 €/ha?

Bei der Höhe der Ausgleichszahlungen wird zwischen produktiver Ackerfläche mit einer Prämie von voraussichtlich 382 €/ha und produktiv genutzten Dauerkulturen mit der Prämie von voraussichtlich 1527 €/ha unterschieden. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den zwei

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass das notwendige Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission erst Ende 2022 abgeschlossen wurde, sodass zu Redaktionsschluss die Richtlinien noch nicht in Kraft getreten waren. Diese Ausführungen gelten daher vorbehaltlich der endgültigen Richtlinien. Über eventuelle Änderungen wird auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung berichtet.

Gruppen erfolgt anhand der Flächenangaben im Sammelantrag. Welche Nutartcodierung aus dem Flächenverzeichnis zu welcher Gruppe gehört, ist ab Beginn des Antragsverfahrens auf der Website der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik Förderung vermerkt.

Die Beantragung erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag in ELAN bis 15. Mai. Dort wird der Erschwernisausgleich im Menü angezeigt und dort ist eine Erfassungsmaske hinterlegt. In dieser Maske ist nur ein Häkchen für die Beantragung für den Betrieb zu setzen. Welche Flächen zu berücksichtigen sind und wie die Flächen eingruppiert werden, wird im Rahmen der späteren Antragsbearbeitung durch einen Abgleich der Flächendaten aus dem Sammelantrag mit der Kulisse und der automatisierten Zuordnung der Nutzungen in die bereits genannten Gruppen Ackerfläche und Dauerkulturen geprüft.

Förderfähig sind Schläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha. Auch Schläge, die teilweise in der Kulisse liegen, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 ha in der Kulisse liegt. Zur besseren Orientierung und als Hilfe bei der Antragstellung ist ab diesem Jahr die Kulisse Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ELAN hinterlegt.

Frauke Neier



Foto: B. Lütke-Hockenbeck

Untersagt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, können Landwirte einen Ausgleich beantragen.



Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands* helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unternehmen zu machen. Lassen Sie sich beraten.
sparkasse.de/unternehmen

* Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.



Weil's um mehr als Geld geht.

